

Beschlußempfehlung

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

zu dem Antrag des Bundesministers der Finanzen
— Drucksachen 7/4306, 7/5849 —

Entlastung der Bundesregierung wegen der Haushalts- und Vermögensrechnung des Bundes für die Haushaltsjahre 1973 und 1974 aufgrund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes

A. Problem

Der Haushaltsausschuß hat die Beratungen über die Entlastung der Bundesregierung aufgrund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes für die Haushaltsjahre 1973 und 1974 — Drucksachen 7/4306 und 7/5849 — durchgeführt. Er hat nach dem jeweiligen Kenntnisstand und unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Entwicklung Konsequenzen gezogen und entsprechende Maßnahmen veranlaßt, die teilweise in den Haushaltsberatungen ihren Niederschlag gefunden haben.

B. Lösung

Der Bundesregierung kann für die Haushaltsjahre 1973 und 1974 gemäß Artikel 114 GG nach Maßgabe des § 114 BHO Entlastung erteilt werden.

Die Bundesregierung bzw. die zuständigen Bundesminister werden ersucht, den Feststellungen und Bemerkungen des Haushaltsausschusses (Anlage) Rechnung zu tragen, den haushaltsrechtlichen Vorschriften zu entsprechen, Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung in die Wege zu leiten sowie die Beanstandungen der Handlungsweise ein-

zelner Bediensteter diesen zur künftigen Beachtung zur Kenntnis zu bringen und die Durchführung der gebotenen Maßnahmen zu überwachen.

Ergänzende Darlegungen und noch offene Fragen sollen nach weiterer Berichterstattung geklärt und ggf. abschließend erörtert werden.

Der Ausschuß hat im Verlauf der Beratungen die Erwartung ausgesprochen, daß die obersten Bundesbehörden die Prüfungsmitteilungen und Bemerkungsentwürfe des Bundesrechnungshofes fristgerecht beantworten, um eine zeitnahe Berichterstattung und Verwertung der Prüfungsergebnisse in den Haushaltsberatungen zu ermöglichen.

Die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion des Haushaltsausschusses haben als Ausschußminderheit in der Schlußabstimmung aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Mai 1977 die Entlastung der Bundesregierung generell verweigert.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Bundesregierung wird gemäß Artikel 114 GG nach Maßgabe des § 114 BHO Entlastung erteilt
 - a) für das Haushaltsjahr 1973 aufgrund der Bundeshaushaltsrechnung (einschließlich der Bundesvermögensrechnung) — Sonderdruck zu Drucksache 7/3585 — und den dazu vorliegenden Bemerkungen des Bundesrechnungshofes — Drucksache 7/4306 —
 - b) für das Haushaltsjahr 1974 aufgrund der Bundeshaushaltsrechnung (einschließlich der Bundesvermögensrechnung) — Sonderdruck zu Drucksache 7/4978 — und den dazu vorliegenden Bemerkungen des Bundesrechnungshofes — Drucksache 7/5849 —
 - c) Die Entlastung für die Haushaltsjahre 1973 und 1974 umfaßt auch die Sondervermögen des Bundes, für die kein abweichendes Entlastungsverfahren vorgesehen ist.
2. Die Vierteljahresübersichten zu den über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rechnungsjahr 1973 — Drucksachen 7/1312, 7/2113 — und im Rechnungsjahr 1974 — Drucksachen 7/2463, 7/2942, 7/3693 — werden aufgrund der Beratungen für erledigt erklärt.
3. Der Bundestag faßt folgende Entschliebung:
 - a) Die Bundesregierung wird ersucht, bei der Aufstellung und der Ausführung der Bundeshaushaltspläne den Feststellungen und Bemerkungen des Haushaltsausschusses (Anlage) Rechnung zu tragen,
 - b) der Bundesminister der Finanzen wird ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß den Feststellungen des Haushaltsausschusses zur Auslegung haushaltsrechtlicher Vorschriften (Anlage) entsprochen wird und Maßnahmen unter Berücksichtigung der Bemerkungen des Haushaltsausschusses (Anlage) zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit in die Wege geleitet werden,
 - c) die Bundesminister werden ersucht, die Beanstandungen der Handlungsweise einzelner Bediensteter diesen zur künftigen Beachtung zur Kenntnis zu bringen und die Durchführung der gebotenen Maßnahmen unter Beachtung der Einzelbemerkungen des Haushaltsausschusses (Anlage) zu überwachen.

Bonn, den 9. Juni 1978

Der Haushaltsausschuß

Windelen	Pieser
Vorsitzender	Berichterstatler

Anlage

Feststellungen und Bemerkungen des Haushaltsausschusses

Der Haushaltsausschuß faßt das Beratungsergebnis des Rechnungsprüfungsausschusses zur Entlastung der Bundesregierung aufgrund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu den Bundeshaushaltsrechnungen (einschließlich der Bundesvermögensrechnungen) für das Haushaltsjahr 1973 — Drucksache 7/4306 — und für das Haushaltsjahr 1974 — Drucksache 7/5849 — in den folgenden Feststellungen und Bemerkungen zusammen:

TEIL I

Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zur Bundeshaushaltsrechnung (einschließlich der Bundesvermögensrechnung) für das Haushaltsjahr 1973

— Drucksache 7/4306 —

Einleitung*Zu Nr. 1 und 2*

Der Ausschuß nimmt die einleitenden Bemerkungen zur Kenntnis.

Allgemeine Feststellungen und Prüfungsergebnisse*Zu Nr. 3 bis 5*

Der Ausschuß nimmt die allgemeinen Feststellungen zur Kenntnis.

Zu Nr. 6

— über- und außerplanmäßige Ausgaben —

— i. V. m. Nr. 33 bis 37 (Drucksache 7/2709 — Bemerkungen 1972) und Nr. 169 bis 173 (Drucksache 7/4306) —

Die in den Bemerkungen für das Haushaltsjahr 1972 (Drucksache 7/2709) in Nr. 33 bis 37 genannten über- und außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 2,7 Mrd. DM zu Lasten des Haushaltsjahres 1973 hat der Ausschuß im Zusammenhang mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts in die Beratung der Bemerkungen 1973 einbezogen. In Verbindung hiermit sind weitere Beanstandungen in Nr. 169 bis 173 der Bemerkungen 1973 (Drucksache 7/4306) zu der bereits in Nr. 34 Buchstabe g (Bemerkungen 1972) angesprochenen außerplanmäßigen Ausgabe — Darlehen an die Kreditanstalt für Wiederaufbau — dargestellt.

Der Ausschuß nimmt die Bemerkungen zur Kenntnis.

Die Ausschußminderheit hat das Verfahren bei der Leistung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben um die Jahreswende 1973/74 zu Lasten des Haushaltsjahres 1973 gemäß § 114 Abs. 5 BHO aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts mißbilligt und wird daher die Entlastung der Bundesregierung generell verweigern.

Zu Nr. 7

— Vermögensrechnung —

Am 22. Oktober 1975 (vor Veröffentlichung der Bemerkungen 1973) hat beim BMF eine Besprechung zu Fragen der Vermögensrechnung mit Vertretern des Bundesrechnungshofes stattgefunden. Die Beteiligten waren sich einig, daß die Vermögensrechnung in der gegenwärtigen Form nicht die angestrebte Übersicht über den Stand und die Veränderung des Vermögens des Bundes bietet und nur eingeschränkten Aussagewert hat, obwohl ihre Aufstellung einen nicht unerheblichen Personalaufwand bei der Verwaltung erfordert.

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung Kenntnis und ersucht den Bundesminister der Finanzen bis zum 31. Oktober 1978 zu berichten,

- ob die Vermögensrechnung die bei der Haushaltsreform von 1969 erwartete Aussagefähigkeit hat,
- welchen Anforderungen eine Vermögensrechnung des Bundes nach neuestem Erfahrungsstand entsprechen muß und welche Änderungen ggf. vorzunehmen sind,
- ob den zu stellenden Anforderungen mit einem geringeren als dem derzeitigen Personalaufwand genügt werden kann.

Zu Nr. 8 und 9

Der Ausschuß nimmt die Mitteilungen des Bundesrechnungshofes nach § 97 Abs. 2 Nr. 1 BHO und die Feststellung, daß keine Druck- und Darstellungsfehler in der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes enthalten sind, zur Kenntnis.

Zu Nr. 10 bis 16

— Funktionsgruppen-Verordnung —

Der Ausschuß hat den Sachverhalt eingehend erörtert. Aus dem auf Ersuchen des Ausschusses vom Bundesminister der Finanzen vorgelegten Bericht geht hervor, daß von den Beförderungsplanstellen für Beamte in Funktionsgruppen in der Vergangenheit vorübergehend in geringerer Anzahl Planstellen für Beamte außerhalb des Funktionsbereiches

verwendet worden sind. Die für die Fremdverwendung maßgeblichen personalwirtschaftlichen Überlegungen sind dem Ausschuß ausführlich dargelegt worden. Inzwischen sind alle fremdverwendeten Planstellen wieder dem Funktionsbereich zugeführt worden. Es ist sichergestellt, daß Fremdverwendungen künftig nicht mehr auftreten werden. Bei dieser Sachlage hat der Bundesrechnungshof in einer dazu eingegangenen Stellungnahme keine Bedenken gegen die weitere Anwendung der Funktionsgruppen-Verordnung erhoben. Der Bundesrechnungshof hält es aber im Interesse einer künftigen ordnungsgemäßen Anwendung für notwendig, daß die Planstellen in Funktionsbereichen getrennt von den übrigen Planstellen bewirtschaftet werden.

Der Ausschuß nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und erwartet, daß dem Anliegen des Bundesrechnungshofes, die Planstellen in Funktionsbereichen getrennt von den übrigen Planstellen zu bewirtschaften, entsprochen wird.

Zu Nr. 17

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis und schließt sich den Empfehlungen des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung über die Anwendung von Mikrofilm an.

Besondere Prüfungsergebnisse

Einzelplan 04 — Bundeskanzler und Bundeskanzleramt —

Zu Nr. 18 bis 20

— Leinwandfarbfilm „Symbole der Wandlung“ —

Der Ausschuß nimmt die Bemerkungen zustimmend zur Kenntnis und ersucht das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung künftig

- sorgfältiger zu planen und Aufträge an Dritte erst zu erteilen, wenn die Grundzüge des zu realisierenden Projekts innerhalb des Amtes abgestimmt seien,
- bei der Vertragsgestaltung sicherzustellen, daß die Kosten bei einem u. U. erforderlichen Abbruch des Projekts gering gehalten werden können,
- bei der Durchführung auf eine zügigere Abwicklung hinzuwirken und die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit mehr zu beachten.

Zu Nr. 21

— Informationsschrift „Schulreport“ —

Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis und ersucht den Bundesminister für Bildung und Wissenschaft, auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit künftig dem Grundsatz von Spar-

samkeit und Wirtschaftlichkeit mehr Rechnung zu tragen und gemeinsam mit dem Bundespresseamt eine wirkungsvollere und rationellere Zusammenarbeit sicherzustellen.

Einzelplan 05 — Auswärtiges Amt —

Zu Nr. 22 bis 24

— Kosten für Sonderaufträge auf dem Gebiet der Verwaltung und der öffentlichen Planung —

Der Ausschuß hat nach Erörterung des Sachverhalts den Vertrag mit dem Ruhestandsbeamten mißbilligt und die Erwartung ausgesprochen, daß das Auswärtige Amt künftig Ruhestandsbeamte nur in Ausnahmefällen und nur in haushaltsrechtlich zulässiger Weise mit Sonderaufträgen betraut.

Zu Nr. 25 bis 28

— Veröffentlichungen —

Der Bundesrechnungshof beanstandet die zu hohe Auflage, die verspätete Fertigstellung und den Verbleib von 12 000 Exemplaren des Projekts — Bildband „Kirchenbau des 20. Jahrhunderts in Deutschland“ —. Das Auswärtige Amt hat eingeräumt, daß eine Auflage von 38 000 Exemplaren seinerzeit entschieden zu hoch gewesen sei. Die ausstehende Schlußabrechnung ist am 12. Dezember 1974 bei Inter Nationes eingegangen.

Der Ausschuß hat das Auswärtige Amt ersucht, die Eigenproduktionen von Büchern durch Inter Nationes künftig auf Fälle zu beschränken, in denen ein dringendes Informationsbedürfnis nicht durch im Buchhandel erhältliche Publikationen gedeckt werden könne.

Das Auswärtige Amt hat auf Verlangen des Ausschusses ergänzend zu der Abwicklung des Projekts und über die Zukunftsplanungen berichtet. Nach dem Stand vom 31. August 1976 waren noch 16 510 Exemplare des Bildbandes, d. h. 43 v. H. der Auflage, verfügbar.

Inter Nationes hat Verhandlungen mit fünf innerdeutschen kirchlichen Institutionen aufgenommen, die bereits zugesagt haben, Inter Nationes Listen weiterer ausländischer Interessenten zuzuleiten. Ferner wurden die Mittlerorganisationen Martin-Beheim-Gesellschaft und Institut für Auslandsbeziehungen aufgefordert, ihren Bedarf für von ihnen betreute Empfängerkreise zu melden. Es ist zu erwarten, daß der Bestand durch diese Maßnahmen weiter beträchtlich reduziert werden kann. Aus dem Bericht geht hinsichtlich der Zukunftsplanungen hervor, daß das Auswärtige Amt, mit dem Inter Nationes seit 1975 jedes einzelne in den kulturellen Bereich fallende Buchprojekt abstimmt, verstärkt darauf hinwirken wird, daß Inter Nationes nur dann Publikationen im Wege des Druckauftrages oder in Koproduktion herstellen läßt, wenn das kulturpolitische Informationsbedürfnis im konkreten Fall durch Beschaffung von auf dem Buchmarkt erhältlichen Veröffentlichungen nicht oder nur in für

den ausländischen Interessenten ungeeigneter Form (z. B. Umfang, zu wissenschaftliche Diktion, Aufbau auf nur dem deutschen Leser vertrauten Grundlagen) befriedigt werden kann. Die ebenfalls 1975 eingeführte strikte Bedarfsermittlung für solche Produktionen gewährleistet im übrigen, daß die Auflagenhöhe auf den tatsächlichen Bedarf der Auslandsvertretungen und der Zweigstellen des Goethe-Instituts abgestellt und sich ein Fall, wie er in den Bemerkungen dargestellt worden ist, nicht wiederholen wird.

Zu Nr. 29 bis 32

— *Fernsehfilm* —

Der Ausschuß hat die Bemerkungen zustimmend zur Kenntnis genommen. Auf Ersuchen des Ausschusses hat das Auswärtige Amt ergänzend berichtet, nach welchen Kriterien der Bedarf an Fernsehfilmen sowie die erforderliche Zahl an Kopien ermittelt werde und welche Maßnahmen ergriffen worden sind, künftig die gebotene Erfolgskontrolle sicherzustellen. Zu den Ausführungen über die Erfolgskontrolle hat der Bundesrechnungshof demgegenüber bemerkt, daß es nach seinen Erfahrungen nicht als ausreichend angesehen werden kann, daß Inter Nationes e. V. lediglich die Auflage erhalten hat, ab 1977 eine Erfolgskontrolle über die Verwendung derjenigen Filme durchzuführen, die für die Ausstrahlung im ausländischen Fernsehen in Betracht kommen. Hierzu ist Inter Nationes e. V. nämlich auf entsprechende Berichte und Unterlagen der Auslandsvertretungen sowie der Zweigstellen der Goethe-Institute angewiesen, kann diese als Mittlerorganisation indessen nicht zu bestimmten Terminen und in bestimmter Form verlangen. Nach den Erfahrungen des Bundesrechnungshofes ist mit einer befriedigenden Berichterstattung an Inter Nationes e. V. über die Verwendung der Filme im Fernsehen nur zu rechnen, wenn das Auswärtige Amt die Auslandsvertretungen entsprechend anweist und mit der Zentralverwaltung des Goethe-Instituts eine entsprechende Regelung hinsichtlich seiner Zweigstellen abspricht.

Zu Nr. 33 und 34

— *Unangemessene Ansprüche an Wohnungen im Ausland* —

Der Ausschuß hat von den Bemerkungen Kenntnis genommen und das Auswärtige Amt ersucht dafür zu sorgen, daß die Bewilligung der Mietzuschüsse in Zukunft nach einheitlichen Kriterien erfolgt und daß sparsam verfahren wird. Auf Verlangen des Ausschusses hat das Auswärtige Amt nachträglich über die Erfahrungen mit dem Mietzuschuß-Erlaß vom 10. Mai 1975 berichtet. Mit jenem Erlaß wurden den Auslandsvertretungen erstmals nähere Richtlinien für die Beurteilung von Auslandswohnungen als „notwendig und angemessen“ im Sinne des § 57 BBesG an die Hand gegeben. Einzige Entscheidungshilfe waren bis dahin die aus dem Jahre 1959 stammenden Vorläufigen Verwaltungsvorschriften des Bundesministers des Innern zu den

§§ 26, 27 und 28 BBesG (a. F.) — Erlaß II B 1 — BA 3027—588/59 vom 13. August 1959. Die Begriffe der Notwendigkeit und Angemessenheit waren darin nur allgemein umschrieben; der Erlaß enthält z. B. keine näheren Angaben über Zahl und Größe der Zimmer der dem einzelnen Beamten zustehenden Wohnung.

Parallel dazu hat das Auswärtige Amt in Zusammenarbeit mit einzelnen größeren Auslandsvertretungen Mietspiegel mit verschiedenen, nach den dienstlichen Funktionen der Bediensteten abgestuften Mieten aufgestellt. Diese Mietspiegel haben sich nicht bewährt, weil

- die Angehörigen der Vertretungen die obere Grenze als Normalmiete anzusehen pflegten und dementsprechend bei Vorliegen wirklicher oder vermeintlicher besonderer Umstände um Dispens nachsuchten, vor allem aber, weil
- die aufgestellten Richtsätze durch Geldentwertung oder besondere politische Einflüsse oder Marktentwicklungen sehr oft in kürzester Zeit überholt waren.

Als ein wirksameres Mittel, unangemessenen Ansprüchen an Größe, Lage und Ausstattung der Wohnungen zu begegnen, hat sich eine im Laufe des Jahres 1976 erstellte Kartei erwiesen. In sie werden alle für die Entscheidung über Mietzuschußanträge erheblichen Daten aufgenommen, wie Dienststellung des Bediensteten, Anzahl der in seinem Haushalt unterzubringenden unterhaltsberechtigten Personen, Dienort, Aufzählung der einzelnen Räume mit Angaben ihrer Größe und des Verwendungszweckes sowie der monatliche Mietpreis und das Datum der ersten Anmietung. Eine gleichförmige Entscheidungspraxis wird hierdurch eher als durch Richtsätze gewährleistet. Als weiteres Material für die Entscheidung über Mietzuschußanträge werden Statistiken des Gastlandes und internationaler Organisationen, Maklerbulletins, Wochenendausgaben von Zeitungen mit Wohnungsteil, bei besonders schwierigen Wohnungsmärkten auch Berichte der Auslandsvertretungen über die von den Angehörigen befreundeten Missionen und deutscher Auslandsfirmen gezahlten Mieten, herangezogen.

Von den 1 000 zwischen 1. Januar und 30. September 1977 eingegangenen Mietzuschußanträgen wurden 853 als voll den Richtlinien entsprechend genehmigt. Der Entscheidung ging jeweils eine Prüfung der Größe der Wohnung, der Höhe der Miete, der örtlichen Lebensverhältnisse und der persönlichen Verhältnisse des Antragstellers voraus. Aufgrund nachgereichten Materials wurden weitere 43 Anträge genehmigt. Weitere 36 Anträge wurden unter Zurückstellung von Bedenken genehmigt. In 57 Fällen wurde die Miete als zu hoch beanstandet und deshalb als nur teilweise mietzuschußfähig anerkannt. Die restlichen 11 Fälle waren am Stichtag noch anhängig. Gemeinsame örtliche Erhebungen mit dem Bundesrechnungshof wurden vom Auswärtigen Amt mit Schreiben vom 4. Februar und 30. Juni 1977 vorgeschlagen, jedoch noch nicht durchgeführt. Es wurden jedoch verstärkt die Inspektoren des Auswärtigen Amtes für die Überprüfung der Wohnungssituation herangezogen. In Ein-

zelfallen hat auch das Auswärtige Amt selbst ad-hoc-Überprüfungen vorgenommen. Das System hat sich bewährt.

Zu Nr. 35

— *Unterbringung von Beamten des Bundesgrenzschutzes im Ausland* —

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

Zu Nr. 36 bis 38

— *Gästezimmer* —

Der Ausschuß hat die Bemerkungen zustimmend zur Kenntnis genommen und die Erwartung ausgesprochen, daß in diesem Bereich nach Möglichkeit sparsam verfahren wird und daß vorhandene Bestände abgebaut werden, ausgenommen in solchen Orten, wo Gästezimmer unabweisbar erforderlich sind. In Zukunft sollen Gästezimmer nach Möglichkeit nicht mehr eingerichtet werden.

Zu Nr. 39 bis 41

— *Zuschüsse für außergewöhnlichen Aufwand... an die Leiter der Auslandsvertretungen und ihren ständigen Vertretern* —

Aufgrund der Darlegungen des Bundesrechnungshofes hat das Auswärtige Amt seine Auffassung überprüft und im Juni 1975 mitgeteilt, es werde die in Frage kommenden Runderlasse ändern und künftig Nachweise über die Verwendung der pauschalen Aufwandsentschädigung für die jeweils vorangegangenen zwölf Monate — also ohne Bindung an das Haushaltsjahr — verlangen. Durch diese Umstellung hat das Auswärtige Amt den Bedenken des Bundesrechnungshofes hinsichtlich der zu berücksichtigenden Zeitspanne Rechnung getragen.

Hinsichtlich der über die pauschal gewährte Aufwandsentschädigung hinaus den Leitern der Auslandsvertretungen und ihren zuständigen Vertretern in besonderen Fällen gezahlten Zuschüsse für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung ist die Frage erörtert worden, ob die Bedingungen einer vom Auswärtigen Amt im Jahre 1972 eingeführten Neuregelung über den durch die Haushaltserläuterungen begrenzten Rahmen hinausgehen.

Das Auswärtige Amt und der Bundesrechnungshof sind gebeten worden, anlässlich der Haushaltsberatungen zum Einzelplan 05 einen Vorschlag über die Neufassung der Erläuterungen vorzulegen.

Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern —

Zu Nr. 42 und 43

— *Vorprüfung von Vertriebenenausweisen* —

Der Ausschuß hat nach Erörterung des Sachverhalts von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis

genommen und den Bundesminister ersucht, sich auch künftig für eine wirkungsvolle Vorprüfung der Vertriebenenausweise nach § 56 Abs. 3 HGRG einzusetzen.

Zu Nr. 44 bis 46

— *Organisation des Bereichs „Kerntechnische Sicherheit und Strahlenschutz“ beim Bund* —

Aufgrund der Vorschläge des Bundesrechnungshofes zur Organisation des Bereichs „Kerntechnische Sicherheit und Strahlenschutz“ hat der Bundesminister mit Wirkung vom 4. Juli 1975 die empfohlene Abteilung „Reaktorsicherheit und Strahlenschutz“ eingerichtet. Die im Ministerium bisher in zwei Abteilungen wahrgenommenen Aufgaben auf dem Gebiet des Umweltschutzes wurden in einer Abteilung zusammengefaßt. Es ist aber nicht bekannt geworden, daß Vorbereitungen getroffen worden sind, die Zuständigkeit für die Reaktorsicherheitsforschung vom Bundesminister für Forschung und Technologie auf den Bundesminister des Innern zu übertragen.

Der Ausschuß hat die Bemerkungen zustimmend zur Kenntnis genommen und die zuständigen Ressorts ersucht, einen Sachstandsbericht über die Zuständigkeitsregelung vorzulegen.

Nr. 47 bis 53

— *Zentrale Maßnahmen auf dem Gebiet des Sports* —

Zu Nr. 47

Der Ausschuß nimmt die allgemeinen Feststellungen zur Kenntnis.

Zu Nr. 48

In der Bemerkung wird die zentrale Frage angesprochen, ob Fördervereine, die bei Spitzenverbänden des Sports bestehen, seitens des Bundesrechnungshofes geprüft werden können.

Das Ressort teilt die Auffassung, daß in diesen Fällen eine besonders sorgfältige Prüfung am Platze sei. Das Ressort habe allerdings nicht die rechtliche Möglichkeit der Kontrolle unmittelbar bei den Fördervereinen, sondern nur die Möglichkeit über das Haushaltsrecht bei den Verbänden, denen Zuwendungen gewährt werden, entsprechende Kontrollen durchzuführen. Die Möglichkeiten seien aber im allgemeinen ausreichend, zumal die Haushaltspläne und Bilanzen des Zuwendungsempfängers sorgfältig geprüft werden. Darüber hinaus könne der Bundesrechnungshof die Belege und die Buchführung in dem Bereich prüfen, der nicht vom Ressort gefördert werden könne. Das Ressort könne lediglich die Verwendung der Mittel für die betreffenden Maßnahmen prüfen. Insofern bleibe ein unkontrollierbarer Bereich, soweit der Förderverein für Maßnahmen Mittel zur Verfügung stellt, die nicht über den Haushalt des Verbandes laufen. Nach dem Eindruck des Ressorts seien aber große Unregelmäßig-

keiten in den letzten Jahren nicht mehr vorgekommen. Bei der Reiterlichen Vereinigung habe sich auch eine Verbesserung insofern angebahnt, als der Förderverband nicht zuletzt auch durch die Schritte des Bundesrechnungshofes sich bereit erklärt habe, einem Vorstandsmitglied des Spitzenverbandes der Reiter einen Sitz in seinem Verteilerausschuß einzuräumen. Die Maßnahmen der Olympischen Reiter Spiele werden heute im Einvernehmen mit dem Verband im einzelnen entschieden.

Die generelle Sorge des Bundesrechnungshofes, dargestellt am Beispiel der Reiterlichen Vereinigung, bestehe darin, daß es eine Grenze gebe, bei der von vornherein nicht klar zu unterscheiden sei, ob Förderungsmittel des Bundes in dem Maße, in dem sie beantragt und auch bewilligt werden, in jedem Fall erforderlich seien. Weder der Bundesminister noch der Bundesrechnungshof habe eine rechtliche Möglichkeit bei diesem Förderverein zu prüfen, was mit den Spenden, die dort eingegangen seien, finanziert werde. Der Bundesrechnungshof habe lediglich die Sorge, daß durch ein gezieltes Zusammenarbeiten mit den Verbänden, die einmal vom Bund und zum anderen von solchen Fördervereinen unterstützt werden, sichergestellt werde, daß hier nicht Mittel aus verschiedenen Quellen praktisch für die gleichen Maßnahmen verwendet werden.

Der Ausschuß hat die Auffassung des Bundesrechnungshofes geteilt und die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Nr. 49

Der Ausschuß hat die Bemerkung zur Kenntnis genommen und die Angelegenheit für erledigt erklärt. Der Bundesminister hat der Forderung, den genannten Betrag von jährlich 40 000 DM auf die Bundeszuwendungen anzurechnen, entsprochen. Dieser Betrag von 40 000 DM, den die Reiterliche Vereinigung behält und nicht an die veranstaltenden Vereine weitergibt, diene der Deckung aller Ausgaben der Reiterlichen Vereinigung. Zu diesen Ausgaben gehören auch Mittel für die Jahresplanung, zu denen die Vereinigung jährlich etwa 80 000 bis 100 000 DM selbst beisteuert. Die Vereinigung habe außerdem noch Maßnahmen im Umfang von mehreren hunderttausend DM auf dem Gebiet des Spitzensports und des Leistungssports, die nicht vom Bund finanziert werden und insofern gesondert ausgewiesen werden.

Zu Nr. 50

Der Ausschuß hat die Bemerkung zur Kenntnis genommen, nachdem der Bundesminister der Finanzen aufgrund der Prüfungsmitteilung den Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen gebeten hat, die Angelegenheit in eigener Zuständigkeit zu prüfen.

Zu Nr. 51

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung Kenntnis und fordert den Bundesminister auf, beim Deut-

schen Handball-Bund nochmals nachhaltig vorstellig zu werden, daß alles getan werde, daß die 70 000 DM eingebracht werden.

Zu Nr. 52

Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis und ersucht den Bundesminister im Rahmen des Bewilligungsverfahrens klarzustellen, inwieweit Rückvergütungen nachzuweisen sind.

Zu Nr. 53

Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

Zu Nr. 54 bis 60

— Leistungen für die Fußballweltmeisterschaft 1974 —

Der Ausschuß dankt dem Bundesrechnungshof für seine durchgeführten Prüfungen und dafür, daß eine Veranstaltung von der Größenordnung der Fußballweltmeisterschaft so reibungslos abgerechnet worden ist. Der Ausschuß stellt fest, daß es der erklärte Wille der drei Fraktionen des Bundestages gewesen sei, mit dem Einsatz von Bundeswehr und Bundesgrenzschutz eine optimale Hilfe zu gewähren und diese Maßnahmen von Bundeswehr und Bundesgrenzschutz als Ausbildungsinteresse dieser beiden Bereiche anzusehen. Insofern hat der Ausschuß von einer Erstattung der im Rahmen der Ausbildungsmaßnahmen entstandenen Kosten durch den Fußball-Bund abgesehen.

Zu der in Nr. 58 angesprochenen Haftungsfrage hat das Ressort dargelegt, die vertragliche Vereinbarung mit dem Deutschen Fußball-Bund gehe davon aus, daß, soweit die Tätigkeiten im Rahmen des Ausbildungsinteresses des Bundesgrenzschutzes gelegen haben, es sich um eine Angelegenheit des Bundes handle. Wenn sich darüber hinaus Schäden einstellen sollten, habe der Fußball-Bund zu haften. Nach dieser klaren Abgrenzung trage der Bund in dem hier angesprochenen Fall die Versorgungslasten.

Der Ausschuß nimmt im übrigen von den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zustimmend Kenntnis.

Zu Nr. 61 bis 65

— Beschaffung von Datenverarbeitungsanlagen —

Die vom Bundesrechnungshof beanstandeten Mehrkosten haben sich durch die unzureichend miteinander abgestimmten parallelen Beschaffungsvorgänge durch das Institut für Angewandte Geodäsie (IfAG) einerseits und der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) andererseits ergeben, die eine provisorische Unterbringung der von der DFG beschafften Datenverarbeitungsanlage erforderlich machten. Der Bundesminister des Innern, der ursprünglich die Mehrkosten für das Provisorium übernehmen sollte, hat die vom Beauftragten für

Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung geforderte Stellungnahme zur Wirtschaftlichkeit des Provisoriums mit der Begründung unterlassen, daß die DFG die Mehrkosten übernommen habe. Der Bundesrechnungshof hat inzwischen festgestellt, daß die DFG diese Kosten nur auf Bitte des Bundesministers des Innern übernommen habe. Der Bundesrechnungshof hat in Abstimmung mit dem Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen inzwischen die Kostenübernahme durch die DFG beanstandet.

Der Ausschuß ist vom Ressort eingehend über den Sachverhalt unterrichtet worden. Seit etwa Mitte der 60er Jahre, konzentriert seit 1969, bemühe man sich die Kartographie zu automatisieren, d. h., mit Hilfe der von Rechnern gesteuerten Zeichengeräte soweit wie möglich die Karten entweder vollautomatisch oder halbautomatisch herzustellen. An diesem Projekt seien nun zwei Einrichtungen interessiert gewesen, nämlich einmal die DFG, die darin einen der wesentlichen Forschungsprojekte für ihre geodätischen und kartographischen Lehrstühle gesehen habe und zum anderen das Institut für Angewandte Geodäsie, dessen Aufgabe es sei, für den Bund die entsprechenden Karten herzustellen. Es habe dann eine gemeinsame Absprache stattgefunden, daß die DFG die Forschung auf diesem Gebiet mit einer Anlage fördern und betreiben soll und das IfAG die Produktion einleiten soll. Zu diesem Zweck sei man ursprünglich davon ausgegangen, daß zwei in etwa parallele Anlagen in dem IfAG aufgestellt werden, nämlich eine die der Forschung und eine, die der Produktion diene. Es sei aber bereits im Jahre 1973 Einvernehmen erzielt worden, daß man zunächst mit einer Anlage der DFG für die beiden Zwecke, der Forschung und der Produktion, in absehbarer Zeit auskäme. Dieses Konzept sei auch vom Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung bekannt gewesen und von ihm mit getragen worden. Im Oktober 1974 sei dann beschlossen worden, daß man zunächst auf absehbare Zeit, bis eine weitere Entwicklung eingetreten sei, von einer eigenen Anlage für die kartographische Produktion absehe und alles über die Anlage der DFG laufen sollte. Die DFG habe diese Anlage sehr schnell zur Verfügung gestellt. Es habe sich nunmehr die Frage gestellt, wie und wo die Anlage aufgebaut werden soll. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß beim IfAG Neubauplanungen vorhanden seien und mit der Vorlage der Haushaltsunterlage Bau in ein konkretes Stadium getreten seien. Ursprünglich sei vorgesehen gewesen, daß dieser Neubau bereits etwa 1976 stehen sollte. Nach dem jetzigen Stand werde dieser aber nicht vor 1980 bezugsfertig und benutzbar sein. Es sei vorgesehen gewesen, diese EDV-Anlage in den Neubau hineinzustellen. Nach dem sich nun herausgestellt habe, daß sich der Neubau auf längere Zeit verzögere, habe man eine Übergangslösung finden müssen. Diese sei dahin gehend gefunden worden, daß man die Anlage in dem alten Gebäude des Instituts installiere, wo dann auch eine entsprechende Klimatisierung hergestellt werden mußte. Der Bundesrechnungshof habe die Wirtschaftlichkeit und Rentabilität der provisorischen Maßnahmen kritisiert. Das Ressort habe jedoch ein-

deutig nachgewiesen, daß diese Klimatisierungsanlage für die Produktionsgeräte, die später erforderlich seien, ohne weiteres mitbenutzt werden könnten, so daß ein wirtschaftlicher Verlust für die Gesamtanlage und auch für den Bund nicht eintreten werde. Es sei insofern nur noch die Frage zur Diskussion zu stellen, ob die Kosten, die die DFG für die Klimatisierung der Räume für die vorübergehende Unterbringung gedeckt habe, auch dem Votum des Bundesrechnungshofes unterliegen. Nach den jetzigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen sei der Bundesrechnungshof zwar einzuschalten bei Anlagen, die die Bundesregierung mit ihren nachgeordneten Stellen erstellt, nicht aber bei Anlagen, die, wie hier, von der DFG errichtet werden. Dies sei aber ein Problem, das mehr die Frage der DFG und die dafür geltenden Bestimmungen angehe. Zusammenfassend sei zu sagen, daß weder ein Schaden entstanden sei, noch ein Verstoß gegen haushaltsrechtliche Bestimmungen seitens des Bundesministeriums vorliege. Auch sei für die Zukunft keine Präjudizierung für die weitere Entwicklung der Automations-Gestaltung im IfAG eingetreten, weil die Anlage, die die DFG jetzt erstellt habe, voraussichtlich bis zur Errichtung des Instituts im Jahre 1980 stehen werde, aber bis dahin so veraltet sei, daß eine neue Konzeption erarbeitet werden müßte.

Der vom Ressort dargestellte Sachverhalt wird vom Bundesrechnungshof nicht bestritten. Der Bundesrechnungshof habe aber das Verfahren zurückblickend beanstanden müssen.

Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zur Kenntnis.

Einzelpaln 09 — Bundesminister für Wirtschaft —

Zu Nr. 66 bis 71

— Institut für Mittelstandsforschung —

Der Ausschuß wird zum Sachverhalt über die vom Bundesminister bereits durchgeführten und eingeleiteten Maßnahmen unterrichtet.

Das Ressort sieht einen Teil der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes als berechtigt an. Was den organisatorischen Teil angehe, sei allerdings das Ministerium schon vor der Prüfung durch den Bundesrechnungshof bemüht gewesen, eine neue Konzeption zu finden und einzuleiten. Die entscheidenden Beschlüsse des Kuratoriums seien bereits im Jahre 1974 gefaßt worden und bald darauf die Neuorganisation auf der Vorstandsebene in die Wege geleitet. Auf der Referatsebene habe es die Schwierigkeit gegeben, da Projekte liefen und erst abgewickelt werden mußten. Inzwischen sei aber auch hier die Arbeit des Instituts projektbezogen. Zur Frage der Steigerung der Personalkosten bestehe das Problem, daß zwei Stifter vorhanden seien, die das Institut finanziell mit unterschiedlichen Haushaltsvorschriften tragen, d. h., beim Bund müsse beispielsweise im Etat des Jahres 1977 nach dem Stand vom 31. Dezember 1975 veranschlagt werden, während im Land Nordrhein-Westfalen diese Rege-

lung nicht gegeben sei. Dies schaffe generelle Probleme. Deswegen habe der Bundesminister für Wirtschaft den Bundesminister der Finanzen gebeten, sich dieser Sache anzunehmen. Es bestehe ein Ausschuß, in dem Bund und Länder vertreten seien. Dort habe man seitens des Bundes den Vorschlag gemacht, daß die Bundesmittel entsprechend den hier geltenden Vorschriften nach dem Stand des jeweiligen Vorjahres und die Ländermittel gesondert ausgewiesen werden. Dagegen habe das Land Nordrhein-Westfalen aber Einwände erhoben. Das Ressort teile nicht ganz die Auffassung, daß hierdurch die vorhandenen Schwierigkeiten die Personalausgaben permanent zu Lasten der Investitionen zugenommen haben. Im Hinblick auf die neue Sachkonzeption sei zu erwähnen, daß sich das Kuratorium Jahr für Jahr jetzt die Forschungsprogramme vorlegen lasse und darauf achte, daß der Einfluß auf deren Gestaltung und Durchführung verstärkt werde. Auch im Bereich der Veröffentlichungen werde eine effizientere Arbeit angestrebt. Mit der Neugliederung der Organisation sei eine stärkere Einflußnahme auf das Geschehen möglich.

Die Schlußempfehlung des Bundesrechnungshofes, zu prüfen, ob die weitere Förderung des Instituts für Mittelstandsforschung überhaupt vertretbar sei, wird vom Bundesrechnungshof als ein folgerichtiger Ausfluß der vorher dargestellten Ergebnisse angesehen. Darüber hinaus hat der Bundesrechnungshof darauf hingewiesen, daß in der Zwischenzeit ein Bund-Länder-Abkommen für die Förderung überregionaler Wirtschaftsforschungsinstitute geschlossen worden sei. Dieses Abkommen enthalte eine sogenannte Bagatellgrenze. Das bedeute, daß Institute mit einem gemeinsamen Förderungsvolumen von 1,5 Millionen DM nur noch von den Ländern finanziert werden. Der Bund habe als Gegenleistung 50 v. H. der Finanzierung der Kosten der teureren Institute übernommen. Insofern würde das hier angesprochene Institut künftig unter eine Abstandsnahme von einer Förderung fallen. Zur Frage der fehlenden interdisziplinären Zusammenarbeit gehe die Bitte des Bundesrechnungshofes dahin, daß sich gleiches nicht bei den jetzt vorhandenen zwei Abteilungen wiederhole.

Der Bundesminister der Finanzen teilt die Auffassung des Bundesrechnungshofes, daß hier eine Grundlagenforschung betrieben werde und damit das Institut unter die Rahmenvereinbarung falle, wonach zukünftig eine Finanzierung nur vom Land Nordrhein-Westfalen zu erfolgen habe. Eine andere Frage sei natürlich, ob das Ressort außerdem an einer Projektförderung interessiert sei.

Der Bundesminister für Wirtschaft sieht die Tätigkeit des Instituts für Mittelstandsforschung im Rahmen der Ressortforschung, die nach der Rahmenvereinbarung ausdrücklich nicht mit eingeschlossen sei. Das Ressort stehe mit dem Bundesfinanzministerium im Gespräch, wie hier weiter verfahren werden soll. Das Ressort sei gegenüber dem Institut durch den Stiftungsvertrag gehalten, das Institut zu finanzieren. Hier könne aufgrund der vertraglichen Ausgestaltung erst in einigen Jahren eine Kündigung erfolgen. Insofern seien hier rechtliche Probleme vorhanden.

Der Ausschuß geht davon aus, daß die Förderung durch eine politische Entscheidung bis zum Jahre 1982 festgelegt sei. Das Parlament werde bis dahin Gelegenheit haben, darüber zu entscheiden, ob die Förderung so wie bisher oder unter anderen Bedingungen durchgeführt werden könne.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes und den bereits durchgeführten und eingeleiteten Maßnahmen des Bundesministers Kenntnis.

Der Ausschuß erwartet, daß künftig durch laufende Überwachung der Zuwendungsempfänger sichergestellt wird, daß die Mittel zweckentsprechend eingesetzt werden und das mit der Zuwendung verfolgte Ziel erreicht wird.

Im einzelnen ersucht er den Bundesminister

1. sich mit Nachdruck für eine ordnungsgemäße Gesamtfinanzierung des Instituts und für einen baldigen Abschluß der Verhandlungen mit dem Land Nordrhein-Westfalen einzusetzen und über das Ergebnis zu berichten,
2. bei der Festlegung des Forschungsprogramms und des Wirtschaftsplans die Ausführungen des Bundesrechnungshofes zur Auswahl von Forschungs-Themen und -Projekten zu berücksichtigen und die entsprechende Durchführung zu überwachen, eine neue Forschungskonzeption zu überlegen und insbesondere die interdisziplinäre Zusammenarbeit künftig zu gewährleisten,
3. Art und Ausstattung der Veröffentlichungen sowie deren Verbreitung allein nach der Zielsetzung der Zuwendungen auszurichten und darauf zu achten, daß der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu der Verbreitung der Ergebnisse steht und die Adressaten dieser Publikationen stärker bei der Konzeption berücksichtigt werden.

Der Bundesminister hat inzwischen über das Ergebnis der Verhandlungen mit dem Land Nordrhein-Westfalen wie folgt berichtet:

1. Die Verhandlungen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen haben zu einem positiven Ergebnis geführt. Das Land hat sich danach bereit erklärt, über die jährliche Geldleistung hinaus einen Mehrbetrag zu veranschlagen, der zur anteiligen Deckung von Personalkostensteigerungen eingesetzt werden kann. Diese Regelung gilt bereits für das Haushaltsjahr 1977. Soweit es die Haushaltslage des Landes zuläßt, werden auch in den Folgejahren für die Abdeckung von Personalkostensteigerungen entsprechend erhöhte Ansätze ausgewiesen werden.
2. Die Jahresleistungen an das Institut für Mittelstandsforschung werden künftig in kürzeren Abständen der Kostenentwicklung angepaßt werden. Entsprechende Steigerungen sind in der Finanzplanung vorgesehen.

Diese Maßnahmen sollen dazu beitragen, daß künftig eine ordnungsgemäße Gesamtfinanzierung des Instituts für Mittelstandsforschung sichergestellt werden kann.

Zu Nr. 72 bis 76

— *Förderung der EDV im Rahmen der konjunkturpolitischen Maßnahmen im Haushaltsjahr 1967* —

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis. Die Bundesregierung wird ersucht, bei künftigen konjunkturpolitisch schnell wirksamen Maßnahmen das Gebiet der EDV-Förderung auszusparen und es in ein langfristiges Konzept einzubinden.

Einzelplan 10 — Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —

Zu Nr. 77 bis 79

— *Zuschüsse zur Zusatzversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft* —

Der Bundesrechnungshof teilt ergänzend mit, daß der Bundesminister den in Rede stehenden Betrag von rd. 14,9 Mio DM noch im Haushaltsjahr 1975 umgebucht hat, nachdem erkannt worden war, daß die Mittel nicht mehr gebraucht würden. Damit ist die falsche Buchung korrigiert worden und die unrichtig erfolgte Ausgabeermächtigung für das Haushaltsjahr 1975 weggefallen.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis und erwartet, daß die vom Bundesrechnungshof festgestellten Verstöße künftig vermieden werden.

Zu Nr. 80 bis 84

— *Darlehensgewährung zur Exportförderung von Schweinefleisch nach Polen* —

Im Verlauf der Erörterung des Sachverhalts hat der Bundesminister zu den finanziellen Auswirkungen die Auffassung vertreten, daß die Darlehensgewährung gegenüber einer Intervention bei Schweinefleisch geringe Aufwendungen verursacht habe. Das Geschäft sei abgewickelt worden, weil man sich in einer außerordentlich schwierigen Situation in der Landwirtschaft gefunden habe, die wesentlich durch die Misere am Schweinemarkt hervorgerufen gewesen sei. Diese Lage sei zusammengetroffen mit einer Versorgungsschwierigkeit in Polen. Der Bund habe seinerzeit keine andere Möglichkeit gehabt, Schweinefleisch anderswo abzustößen und insofern zugegriffen, um das Überangebot in der Bundesrepublik und das mangelnde Angebot in Polen in Übereinstimmung zu bringen. Das Geschäft sei zweifellos auch der deutschen Landwirtschaft zugute gekommen, da sonst bei 16 600 t Mehrangebot der Preisrückgang in der Bundesrepublik noch stärker gewesen wäre. Die erwähnten vertragswidrig in Anspruch genommenen Beträge für Lieferungen aus

einem anderen Staat nach Polen sind am 11. August 1972 von Polen einschließlich des angefallenen Zinsausfalls zurückgezahlt worden.

Der Bundesrechnungshof hat den Verstoß gegen das Haushaltsrecht und die unzureichende Vertragsgestaltung moniert, die vom Ressort auch nicht bestritten werden, eine politische Bewertung in den Bemerkungen jedoch nicht vorgenommen.

Der Ausschuß hat die Inanspruchnahme von 38,95 Mio DM für die Gewährung eines Darlehens zur Exportförderung von Schweinefleisch nach Polen mißbilligt, da die Mittel nur für die Beschaffung von Vorräten durch die Einfuhr- und Vorratsstellen verwendet werden durften. Der Ausschuß beanstandet außerdem, daß in dem Darlehensvertrag nicht die nach § 39 Abs. 3 Nr. 1 BHO erforderlichen Prüfungsrechte der zuständigen Dienststelle aufgenommen worden sind.

Einzelplan 11 — Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung —

Nr. 85 bis 91

— *Kriegsopferversorgung und -fürsorge* —

Zu Nr. 85 und 86

Der Ausschuß nimmt die einleitenden Bemerkungen zur Kenntnis.

Zu Nr. 87

Der Ausschuß hat zustimmend zur Kenntnis genommen, daß durch Artikel II § 1 Ziffer 4 des Haushaltsstrukturgesetzes eine Nachschadensregelung in § 30 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes eingeführt worden ist, die dem Anliegen des Bundesrechnungshofes Rechnung trägt.

Zu Nr. 88

Der Ausschuß hat sich der Argumentation des Bundesministers für Arbeit angeschlossen, daß aufgrund der gegebenen Situation eine Änderung des § 33 BVG nicht beabsichtigt ist.

Zu Nr. 89

Der Ausschuß hat den Bundesminister für Arbeit ersucht

— zu Nr. 89 Abs. 2 bis zum 1. Oktober 1978 über den Stand der Versorgungskrankenanstalten sowie über das Ergebnis seiner Bemühungen zu berichten, nicht mehr benötigte Versorgungskrankenhäuser aufzugeben;

— zu Nr. 89 Abs. 3 bis zum 1. Oktober 1978 einen Zwischenbericht über den Fortgang der Arbeiten zur Umstellung des Abrechnungsverfahrens beim Versehrtentransport vorzulegen.

Zu Nr. 90

Der Ausschuß hat die Bemerkung zur Kenntnis genommen.

Zu Nr. 91

Der Ausschuß hat zur Kenntnis genommen, daß nach dem Arbeitsergebnis der Projektgruppe 2 des vom Bundesminister für Arbeit gebildeten Arbeitskreises „Koordination der EDV-Verfahren in der KOV“ eine eindeutige Mehrheit zugunsten des von den beiden Ländern Bayern und Hessen entwickelten Verfahrens besteht.

Der Bundesminister wird ersucht, auf die Übernahme des Verfahrens in allen übrigen Ländern hinzuwirken.

Zu Nr. 92 bis 96

— *Bundesanstalt für Arbeit, Arbeitsförderungsgesetz* —

Der Ausschuß hat von den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes Kenntnis genommen. Die Bundesregierung wird ersucht, die Finanzausstattung der Bundesanstalt für Arbeit zu überdenken und zu prüfen, ob und inwieweit eine Ergänzung des § 220 AFG hinsichtlich der Höhe der Rücklage möglich ist.

Einzelplan 12 — Bundesminister für Verkehr —

Zu Nr. 97 bis 99

— *Unterhaltung der Bundeswasserstraßen und Betrieb ihrer Anlagen* —

Der Ausschuß nimmt die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zur Kenntnis und verweist auf den Beschluß des Haushaltsausschusses anläßlich der Beratung des Einzelplans 12 am 11. März 1976, dem weiteren Ausbau des Bauhofes Neckarsteinach und der Beibehaltung des Bauhofes Heilbronn zuzustimmen.

Der Bundesrechnungshof hat in diesem Zusammenhang seine Bedenken hinsichtlich der Neuorganisation der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung zurückgestellt.

Zu Nr. 100 bis 107

— *Bundesfernstraßen* —

Aus den Bemerkungen geht hervor, daß die Beanstandungen vom Bundesminister anerkannt worden sind und zu entsprechenden Konsequenzen geführt haben. Dem Bund sind überzahlte Beträge erstattet worden bzw. die Straßenbauverwaltungen angehalten worden, bei der Bauvorbereitung von Bundesfernstraßen sorgfältiger zu verfahren.

Der Ausschuß hat die Bemerkungen zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Bundesminister ist ersucht worden, dem Ausschuß vor Beginn der Beratungen der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes für 1975 — Drucksache 8/373 — das Verfahren der Vorbereitung von Straßenbaumaßnahmen schriftlich darzulegen. Der Ausschuß behält sich vor, das Verfahren aufgrund des vorliegenden Berichts anläßlich der Beratung der Bemerkungen 1975 grundsätzlich zu erörtern.

Zu Nr. 108 bis 120

— *Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden* —

Der Ausschuß wird zum Sachstand dahingehend unterrichtet, daß Verhandlungen der Bundesbahn mit dem Bundesverkehrsministerium und dem Bundesrechnungshof zu dem Ergebnis geführt haben, daß künftig große Bauvorhaben in kleine überschaubare Teilstücke aufgegliedert werden, von denen jedes für sich einen eigenen Verkehrswert und eine Eigenwirtschaftlichkeit haben müsse. Ein Teilvorhaben werde erst nach Prüfung durch das Bundesverkehrsministerium zum Bau freigegeben. Dadurch hoffe man zumindest die Kostensteigerung aus Planungsänderungen zu vermeiden. Die Kosten aus der Preisermittlung seien davon nicht betroffen, da die Planung mit einem bestimmten Kostenaufwand erfolge und im Laufe der Entwicklung fortgeschrieben werden müsse.

Der Bundesrechnungshof hat die Aufgliederung in Teilabschnitte mit eigenem Verkehrswert bejaht. Die Bauvorbereitung und Planungszeit müsse dem Zeitfaktor nach so ausreichend bemessen werden, daß man einen genauen Überblick nicht nur über den Umfang der zu erbringenden Bauleistungen und -investitionen gewinne, sondern auch über die im Haushalt einzustellenden Mittel. Wenn das befolgt werde, sei dem Anliegen des Bundesrechnungshofes Rechnung getragen. Die Beanstandungen haben erkennen lassen, daß es hier nicht an Planungskapazität fehle, sondern die Zeit für die Bauvorbereitung und -planung in der Regel zu kurz bemessen werde, ohne später eintretende Imponderabilien berücksichtigen zu können. Die Verhältnisse haben sich aufgrund der durchgeführten Maßnahmen und Erkenntnisse gebessert. Die Veranschlagung werde genauer, da kleinere, überschaubare Abschnitte gebildet werden.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen und den veranlaßten Maßnahmen zustimmend Kenntnis. Der Bundesminister wird ersucht darüber zu wachen, daß bei Vorhaben der Deutschen Bundesbahn zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden

— Planungen sorgfältiger als bisher vorbereitet und diesen Nutzen-Kosten-Untersuchungen zugrunde gelegt werden,

— Genehmigungen erst beantragt und erteilt werden, wenn die Planungen ausgereift sind,

— Baukosten zuverlässig ermittelt und Ausgaben erst veranschlagt werden, wenn die nach § 24 BHO erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Zu Nr. 121

— *Deutscher Wetterdienst* —

Am 24. Juni 1976 haben auf der Grundlage der Bemerkungen 1973 in Nr. 121 Vertreter des BMV, BMI und des Bundesrechnungshofes die künftige Organisation der Datenverarbeitung im Deutschen Wetterdienst erörtert und übereinstimmend folgendes Ergebnis erzielt:

1. Die EDV-Aufgaben des Deutschen Wetterdienstes (mit Ausnahme der Meßwerterfassung) werden in zwei Organisationsbereichen wahrgenommen:
 - a) Wetterfernmeldedienst
 - b) meteorologische und sonstige Dienste.
 Soweit Aufgaben gemeinsam erledigt werden können (z. B. Beschaffung) erfolgt dies zentral.
2. Die EDV-Aufgaben zu 1. b) werden — mit Ausnahme spezieller Aufgaben des Seewetteramtes Hamburg — in einem zentralen meteorologischen Rechenzentrum durchgeführt. Diese Aufgabe soll künftig der Abteilung A zugewiesen werden.
3. Für die nicht wissenschaftliche Programmieraufgabe wird eine zentrale Programmiergruppe eingerichtet.
4. Die Koordinierung der Gesamt-EDV-Arbeit, einschließlich der Aufgaben beim Seewetteramt, wird durch den Abteilungsleiter A wahrgenommen.

Dem Anliegen des Bundesrechnungshofes sei damit entsprochen worden.

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung des Bundesrechnungshofes sowie den zwischen ihm und dem Ressort erzielten Ergebnis zustimmend Kenntnis.

Der Bundesminister wird ersucht darauf zu achten, daß die vorgesehenen Maßnahmen zur Reorganisation des Datenverarbeitungsbereichs des Deutschen Wetterdienstes weiterhin zügig durchgeführt werden.

Einzelplan 14 — Bundesminister der Verteidigung —

Zu Nr. 122 bis 126

— *Datenverarbeitung, Führungs- und Managementinformationssysteme* —

Aus den Prüfungsfeststellungen geht hervor, daß der Bundesminister Maßnahmen getroffen oder in Aussicht gestellt habe, die nach Prüfung des Bundesrechnungshofes geeignet seien, die Ordnung im Datenverarbeitungsbereich der Bundeswehr wesentlich zu verbessern.

Der Bundesrechnungshof bestätigt, daß die Konzeption des Bundesministers den Vorstellungen des Bundesrechnungshofes entspreche. Offen sei noch die Organisation im Durchführungsbereich, der in zwei getrennt voneinander arbeitenden Bereichen tätig sei, nämlich im Rüstungsbereich und

im administrativen Bereich. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes sollte die Datenverarbeitung der Bundeswehr in einer Linienorganisation zusammengefaßt werden. Der Bundesminister habe zwar erklärt, er habe Vorsorge getroffen, das Überschneidungen nicht vorkommen. Das Problem liege bei den Schnittstellen. Die Einsatzführungssysteme beziehen sich einerseits auf Rechner in Waffensystemen und benötigen andererseits auch Daten aus dem logistischen und dem Personalführungssystem. Insofern seien in früheren Jahren viele Parallelentwicklungen vorgekommen.

Das Ressort glaubt demgegenüber mit den jetzt vorhandenen Schnittstellenproblemen gut auskommen zu können, zumal durch zentrale Vorschriften geregelt sei, daß Doppelarbeit vermieden werde. Es schließe nicht aus, daß die Entwicklung letztlich noch einmal zu einer weitergehenden Zentralisierung führen könne.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zustimmend Kenntnis. Der Bundesminister wird gebeten, die Organisation des Datenverarbeitungsbereichs nach den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes noch zu straffen, um einen rationelleren Einsatz der Mittel für die Datenverarbeitung und eine bessere Zusammenarbeit bei der Entwicklung und dem Betrieb von modernen Datenverarbeitungssystemen der Bundeswehr sicherzustellen.

Zu Nr. 127 bis 133

— *Datenverarbeitung in der Materialwirtschaft Bundeswehr* —

Der Bundesminister ist grundsätzlich bereit, bundeswehreinheitliche Verfahren in der Materialwirtschaft einzuführen und hat sich im Rahmen der gebildeten Arbeitsgruppen mit Nachdruck für die Verwirklichung des einheitlichen Verfahrens eingesetzt. Der Bundesrechnungshof hat aufgrund der bestehenden Schwierigkeiten gegen den Termin der Einführung bis 1980 keine Einwände erhoben.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zustimmend Kenntnis. Er ersucht den Bundesminister der Verteidigung dafür zu sorgen, daß die bundeswehreinheitlichen Verfahren der Materialwirtschaft nunmehr bis 1980 eingeführt und verwirklicht werden. Der Ausschuß erwartet nach Vollzug der Einführung einen Bericht.

Zu Nr. 134 und 135

— *Bewirtschaftung von bundeseigenem Wehrmaterial bei Firmen* —

Der Bundesminister hat die Richtlinien für den Betrieb der bundeseigenen Lager inzwischen erlassen und damit dem Hauptanliegen des Bundesrechnungshofes entsprochen. Ferner hat der Bundesminister die Weisung erteilt, die Bewirtschaftung von bundeseigenem Wehrmaterial bei Firmen für alle Teilstreitkräfte bundeswehreinheitlich im Rahmen einer zentralen Materialsteuerung durchzuführen und dabei die Vorräte von den Teilstreitkräften nachweisen

und disponieren zu lassen. Den Anregungen des Bundesrechnungshofes ist damit Rechnung getragen worden.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen und von den inzwischen vom Bundesminister getroffenen Maßnahmen zustimmend Kenntnis.

Zu Nr. 136 bis 143

— Heeresamt — Personalbereich —

Der Ausschuß hat die Bemerkungen zustimmend zur Kenntnis genommen, nachdem der Bundesminister inzwischen eine Umgliederung des Heeresamtes und der ihm nachgeordneten Stellen vollzogen hat, die weitgehend den Vorstellungen des Bundesrechnungshofes entsprechen. Der Bundesminister hat in einem ergänzenden Bericht dargelegt, daß bei der Umgliederung des Heeresamtes die Aufgaben der politischen Bildung, die der Bundesrechnungshof in seine Überlegungen einbezogen hatte, in die Gruppe „Personal“ verlagert wurden. Dadurch konnten vier Dienstposten eingespart werden. Zusätzliche Dienstposten mußten für neue und erweiterte Aufgaben auf den Gebieten Redaktion der Truppenzeitschrift „Unser Heer“, Nachwuchswerbung und Verstärkung der Datenverarbeitung auf dem Personalsektor eingerichtet werden. Der Gesamtpersonalumfang des G 1/S 1-Bereichs beträgt nun unter Berücksichtigung dieser neuen Aufgaben insgesamt 56 Dienstposten. Die zusätzlich benötigten Dienstposten konnten bei der Umgliederung des Amtes aus dem insgesamt zur Verfügung stehenden Umfang abgedeckt werden. Der Bundesminister der Finanzen und der Bundesrechnungshof haben dem vorstehenden Ergebnis zugestimmt.

Zu Nr. 144 und 145

— Organisation der Bundeswehrverwaltung —

Der Ausschuß nimmt die erfolgten organisatorischen Maßnahmen im Bereich der Standortverwaltungen zur Kenntnis und ersucht den Bundesminister anläßlich der Haushaltsberatungen des Einzelplans 14 in den Berichterstattervorbesprechungen darzulegen, was hinsichtlich der weiteren Anregungen des Bundesrechnungshofes zur Zusammenlegung von Standortverwaltungen geschehen soll.

Zu Nr. 146

— Personalausstattung der Wehrbereichsgebührensämter —

Der Bundesminister hat mit seinen Organisations- und Dienstplänen für die Wehrbereichsgebührensämter den Erhebungsergebnissen der Bemerkung Rechnung getragen. Dem Vorschlag des Bundesrechnungshofes, die Besoldungs- und Vergütungsakten mit den für die Rechnungslegung geführten Akten in den Hauptsachgebieten Besoldung und Vergütung der Wehrbereichsgebührensämter zusammenzulegen, hat der Bundesminister durch Erlaß vom 29. Oktober 1976 mit Wirkung vom 1. Januar 1977 entsprochen. Der Bundesminister hat mitgeteilt,

daß er ferner einen Rahmengeschäftsverteilungsplan vorbereitet. Die Überprüfung des Hauptsachgebietes „Dienstzeitversorgung“ hat ergeben, daß eine Einsparung von etwa 35 Dienstposten möglich sein werde. Die dazu erforderlichen Maßnahmen werden Ende 1977 durchgeführt werden können.

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung und von den Maßnahmen die der Bundesminister getroffen hat, zustimmend Kenntnis.

Zu Nr. 147 bis 150

— Bauleistungen für Unterkunftsgebäude der Bundeswehr —

Der Bundesminister hat die Anregungen des Bundesrechnungshofes aufgegriffen und mit den Vertretern der Finanzbauverwaltungen der Länder im einzelnen mit dem Ergebnis erörtert, daß den Vorschlägen gefolgt werden soll. Der Ausschuß hat nach Erörterung des Sachstandes von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis genommen und den Bundesminister ersucht, sicherzustellen, daß die Empfehlungen des Bundesrechnungshofes künftig beachtet werden.

Zu Nr. 151 bis 153

— Entgelt für die Gewährung von Unterkunft in Bundeswehrliegenschaften —

Der Bundesminister hat mitgeteilt, daß zum 1. September 1977 eine Neufestsetzung der Unterkunfts-pauschalen in Kraft getreten ist, die den Vorstellungen des Bundesrechnungshofes im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und Grenzen Rechnung getragen hat und i. S. des § 52 BHO als ein angemessenes Entgelt anzusehen ist. Bei der Anhebung der Sätze ist auch berücksichtigt worden, daß ein großer Teil der Bundeswehrangehörigen bereits in neuen, verbesserten und vergrößerten Unterkünften wohnen. Unter diesem Gesichtspunkt sind auch entsprechende Differenzierungen vorgenommen worden, die teilweise zu einer Erhöhung bis zu 46 v. H. geführt haben.

Der Bundesrechnungshof erhebt gegen die Neuregelung keine Einwände, zumal auch der Bundesminister der Finanzen zugestimmt hat. Der Bundesrechnungshof behält sich jedoch vor, die Kostenberechnung künftig erneut zu überprüfen.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen und von der Neuregelung der Unterkunfts-pauschalen zum 1. September 1977 zustimmend Kenntnis.

Zu Nr. 154

— Lieferung von Ersatzteilen für die Instandsetzung von Gewehren —

Der Ausschuß hat nach der Erörterung des Sachverhalts von der Bemerkung und davon zustimmend Kenntnis genommen, daß der Bundesminister dem Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung grundsätzliche Weisungen für die Vertrags- und Preis-

gestaltung erteilt hat. Der Bundesminister ist ersucht worden, darüber zu wachen, daß künftig nur Verträge geschlossen werden, deren Inhalt eine fehlerhafte Auslegung zum Nachteil des Bundes ausschließt.

Zu Nr. 155

— *Beschaffung von 18 Flugzeugen des Musters OV-10 (Bronco)* —

Nach Erörterung des dargestellten Sachzusammenhangs hat der Ausschuß von der Bemerkung des Bundesrechnungshofes und von den Maßnahmen, die das Ressort zur Verhinderung ähnlicher Fehler und Schäden getroffen hat, zustimmend Kenntnis genommen. Der Bundesminister hat auf Ersuchen des Ausschusses berichtet, welche ergänzenden Einzelregelungen hinsichtlich der Aufgabenabgrenzung für die Material- und Versorgungsverantwortung der Flugzieldarstellungsmittel getroffen worden sind und wie sichergestellt ist, daß die Beschaffungsvorschriften auch bei sogenannten Regierungskäufen und bei internationaler Zusammenarbeit angewendet werden.

Zu Nr. 156 und 157

— *Rationalisierung und Konzentration der wehrtechnischen und wehrmedizinischen Forschung* —

Der Bundesminister hat zu der Anregung des Bundesrechnungshofes Stellung genommen, die Forschungsinstitute der Forschungsgesellschaft für angewandte Naturwissenschaften e. V. künftig durch die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V. betreuen zu lassen. Die Frage der Zusammenlegung sei eingehend erörtert worden. Die Ziele der beiden vorhandenen Gesellschaften seien aber sehr unterschiedlich und demgemäß auch deren Verwaltungsstruktur. In der Forschungsgesellschaft für angewandte Naturwissenschaften gebe es eine Reihe von Dienstleistungen, die sehr in den militärischen Bereich hineingehen. Das beinhalte nicht nur die Durchführung gewisser klassifizierter Aufgaben. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt sie Kenntnis militärischer qualifizierter Hintergrundinformationen und die sicherheitsmäßige Voraussetzung für die Zusammenarbeit im NATO-Verbund. Hinzu komme, daß die Forschungsgesellschaft für angewandte Naturwissenschaften sehr stark zentralisiert sei, während die Fraunhofer-Gesellschaft sehr stark dezentralisiert sei. Eine Zusammenlegung würde demzufolge weder zu einer Steigerung der Effizienz der Forschung noch zu einer Verminderung der Kosten führen, sondern eine Umorganisation mit ganz bestimmten Auflagen und Bestimmungen zur Folge haben.

Der Bundesrechnungshof hat sich den Sachargumenten nicht verschlossen und insofern eine Beibehaltung der Aufteilung der Aufgaben zwischen den beiden bestehenden Gesellschaften ausgesprochen.

Der Ausschuß nimmt die Bemerkungen und Ausführungen zur Kenntnis.

Zu Nr. 158

— *Darlehen für Luftschutzmaßnahmen* — in Verbindung mit dem Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 99 BHO — Drucksache 8/5 —

Der Ausschuß hat sich der Argumentation des Bundesministers der Finanzen angeschlossen, wonach dieser seine Zustimmung zu der Maßnahme — Umwandlung der LS-Darlehen in Zuschüsse — (Erlaß vom 15. Juli 1976) nicht nach § 58 BHO sondern unter dem Gesichtspunkt erteilt hat, daß die Forderungen einredebehaftet und verwirkt sind und an diesen mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten und die Gleichbehandlung mit einer Zuschußregelung des Bundesministers des Innern sowie auch wegen des erheblichen Verwaltungsaufwandes nicht festgehalten werden kann.

Die Bundesregierung wird aber ersucht, künftig bei derartig beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig das Parlament zu unterrichten.

Einzelplan 35 — Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte —

Zu Nr. 159 bis 164

— *Mängel bei der Ausführung und Abrechnung der Bauleistungen für eine Ersatzbaumaßnahme der amerikanischen Streitkräfte* —

Der Bundesrechnungshof hat zu den Prüfungsfeststellungen ergänzend dargelegt, von der ausführenden Bauverwaltung sei zunächst zu prüfen, ob das Verfahren gegenüber den Baufirmen hinsichtlich der Erstattung zu viel gezahlter Beträge zum Erfolg führe. Da das Ingenieurbüro nicht nur mit der örtlichen Bauführung beauftragt gewesen sei, sondern nach der RB-Bau auch verpflichtet gewesen sei die Unternehmerrechnungen festzustellen, d. h., ob z. B. Baumaterialien und Durchführungsarten erbracht worden seien, werde in allen Fällen, in denen es aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht gelingen sollte Baufirmen auf Rückzahlung überzahlter Beträge zu veranlassen, anhand des Architekten- oder Ingenieurvertrages von der Verwaltung zu prüfen sei, ob Freischaffende dafür haftbar seien. Die Oberfinanzdirektion sei im Einvernehmen mit der zuständigen Ortsbaudienststelle in den vergangenen drei Jahren eifrig bemüht gewesen, die Dinge aufzuarbeiten. Dem Bundesrechnungshof sei Ende Juli 1977 ein neuer umfassender Bericht vorgelegt worden, in dem nunmehr entsprechend dem Ersuchen des Bundesrechnungshofes genau aufgegliedert worden sei, welche Forderungen hier zur Diskussion stehen und mit welchen Gegenforderungen einige Firmen nach den geltenden Bestimmungen noch werden aufrechnen können. Aus dieser Berichterstattung ergebe sich, daß sich die in Nr. 161 angesprochene Überzahlung von 1 Million DM aufgrund der erwähnten Gegenforderungen der Firmen auf rd. 629 000 DM reduzieren werde und anerkannt werden müsse. Aus diesem Betrag seien inzwischen 137 200 DM zurückerstattet wor-

den. Ferner werde bei den genaueren Untersuchungen der Bauverwaltung damit zu rechnen sein, daß ein Betrag von rd. 180 000 DM nicht mehr einbringbar sein werde, weil Firmen, denen Teilaufträge übertragen worden seien, entweder längst in Konkurs gegangen seien oder nicht mehr existieren. Insgesamt verbleibe aus den in Nr. 161 genannten Fällen eine Rückforderungssumme von 754 000 DM. Nach Abzug der erfolgten Rückzahlungen und der nicht mehr einbringbaren Beträge verbleibe noch ein Betrag von 390 000 DM. Darüber werde die Bauverwaltung mit den Firmen weiterhin verhandeln, Ausgleichsberechnungen vornehmen und die Rückforderungen geltend machen müssen. Auch die Versicherungsgesellschaft des Ingenieurs sei bereits eingeschaltet.

Der Bundesminister der Finanzen hat den Sachstand aufgrund der Berichterstattung des Bundesrechnungshofes bestätigt. Die Möglichkeiten des Ressorts, den Verfehlungen der Bauverwaltung zu begegnen seien sehr gering, weil mit dem Moment der Mittelbereitstellung die Verantwortung für die Bauausführung und -abrechnung an die zuständige Oberfinanzdirektion abgetreten werde. Aufgrund der Prüfungsfeststellungen des Bundesrechnungshofes sei vom Ressort am 5. November 1975 ein Runderlaß an alle Oberfinanzdirektionen ergangen, in dem ausdrücklich nochmals gefordert werde, die zuständigen Finanzbauämter darauf hinzuweisen, insbesondere K 12 der RB-Bau zu beachten und deren Einhaltung zu überprüfen.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen und den ergänzenden Ausführungen des Bundesrechnungshofes zustimmend Kenntnis.

Einzelplan 60 — Allgemeine Finanzverwaltung —

Zu Nr. 165 bis 167

— *Einkommensteuer — Neuordnung des Besteuerungsverfahrens* — in Verbindung mit Nr. 222 bis 226 der Bemerkungen 1974 — Drucksache 7/5849 —

Der Ausschuß hat die Bemerkungen erörtert, die sich mit dem fristgerechten Eingang der Einkommensteuer, der Dauer der Veranlagungen und mit der Neuordnung des Besteuerungsverfahrens im Zusammenhang mit der Neuorganisation der Finanzämter befassen.

Der Bundesrechnungshof hat auf Fragen ausgeführt, die Bearbeitungsdauer der jährlichen Veranlagungen habe sich inzwischen verkürzt, nachdem etwa 170 Finanzämter auf das neue Besteuerungsverfahren umgestellt worden seien. Darüber hinaus haben die Oberfinanzdirektionen allgemein Maßnahmen getroffen, um eine Beschleunigung der Veranlagungen zu erreichen. Im Bundesdurchschnitt habe sich der Vmhundertsatz der Veranschlagungen nach dem Stand vom 31. März 1977 in den Jahren 1972 bis 1975 bei der Einkommensteuer um 6,4 v. H., bei der Körperschaftsteuer um 5,9 v. H. und bei der Umsatzsteuer um 5,3 v. H. erhöht. Die Umstellung auf das neue Besteuerungsverfahren bei allen Finanzämtern bedarf einer gewissen Zeit. Das Anlie-

gen der Oberfinanzdirektionen sei es, daß Steuerpflichtige mit hohen Abschlußzahlungen ihre Steuererklärungen möglichst frühzeitig abgeben, um die unverzügliche Festsetzung und Erhebung der Steuer sowie die Anpassung von Vorauszahlungen sicherstellen zu können. Zur rechtzeitigen Anpassung der Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlungen bediene man sich heute des Mittels, daß durch Ausdruck der Umsatzentwicklung den Finanzämtern die Möglichkeit an die Hand gegeben werde, abzuschätzen, inwieweit sich auch das Einkommen entsprechend erhöht habe. Hier zeichne sich ein Erfolg ab bei den Steuerpflichtigen, die Umsatzsteuer zu zahlen haben. In den anderen großen Steuerfällen seien die Finanzämter gebeten worden, die Steuerpflichtigen aufzufordern zum Jahresabschluß die etwaige Höhe der Einkommen anzugeben, um die Vorauszahlungen entsprechend anpassen zu können. Inwieweit sich die Übernahmestellen bewährt haben, werde nach Überwindung der anfänglichen Schwierigkeiten mit der Umstellung des Verfahrens beurteilt werden können. Der Bundesminister der Finanzen und der Bundesrechnungshof haben dem Ausschuß eine detaillierte Übersicht vorgelegt, aus der der zeitliche Ablauf und der Stand des Besteuerungsverfahrens großer Steuerfälle sowie die Personalausstattung nach Soll- und Iststand bei den einzelnen Ländern hervorgeht.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis. Der Bundesminister der Finanzen wird ersucht, unabhängig von den bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Neuorganisation der Finanzämter und des Besteuerungsverfahrens darauf hinzuwirken, daß die zu lange Bearbeitungsdauer der jährlichen Veranlagungen wesentlich verringert werde. Der Bundesminister wird gebeten, über seine weiteren Beobachtungen zu gegebener Zeit im Haushaltsausschuß zu berichten.

Zu Nr. 168

— *Besteuerung von Veräußerungsgewinnen* —

Den Vorschlägen des Bundesrechnungshofes sei bereits entsprochen worden. Die Länder haben an ihre Finanzämter entsprechende Anweisungen herausgegeben. Die in den Bemerkungen erwähnten Eingabefehler bei der maschinellen Steuerfeststellung seien durch eine Vereinheitlichung und Straffung der Eingabebogen behoben worden.

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis und ersucht den Bundesminister der Finanzen, dafür Sorge zu tragen, daß die Finanzminister(-senatoren) der Länder die in der Bemerkung vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verringerung der Fehlerquote durchführen.

Zu Nr. 169 bis 173

— *Darlehen an die Kreditanstalt für Wiederaufbau* —

Der Bundesminister der Finanzen hat der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KW) im Rahmen der konjunkturpolitischen Maßnahmen zur Refinanzierung von Darlehen zur Förderung der mittelständischen

gewerblichen Wirtschaft ein Darlehen in Höhe von 480 Mio DM bewilligt, den gesamten Betrag am 28. Januar 1974 an die KW ausgezahlt und darüber am 19./25. Februar 1974 einen Darlehensvertrag geschlossen. Zu der Einwilligung in diese überplanmäßige Ausgabe und der Buchung zu Lasten des Haushaltsjahres 1973 hat der Bundesrechnungshof bereits unter Nr. 33 bis 37 — insbesondere Nr. 34 Buchstabe g — seine Bemerkungen zur Bundeshaushaltsrechnung 1972 (Drucksache 7/2709) im Zusammenhang mit anderen überplanmäßigen Ausgaben Stellung genommen.

Der Ausschuß hat die im Zusammenhang mit dieser Ausgabe in Nr. 169 bis 173 dargelegten weiteren Beanstandungen in die Beratung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 1973 zu Nr. 6 der Bemerkungen 1973 (Drucksache 7/4306) in Verbindung mit Nr. 33 bis 37 (Drucksache 7/2709) einbezogen.

Betätigung bei Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit

Zu Nr. 174 bis 179

Der Ausschuß hat die aufgeführten Mängel bei der Planung und Durchführung von Investitionen eingehend erörtert.

Der Bundesminister und die Geschäftsleitung der Gesellschaft, an der der Bund über eine Obergesellschaft mittelbar beteiligt ist, haben eingeräumt, daß die genannten Investitionen im Verfahren unzureichend geplant, vorbereitet, bewilligt und durchgeführt worden seien. Die Entscheidung, die in Frage stehenden Anlagen zu erwerben oder zu errichten, sei aber vom Grundsatz her als gerechtfertigt angesehen worden. Das Unternehmen habe die teilweise nur unzureichend genutzten Anlagen inzwischen soweit ausnutzen können, daß nur noch geringe Nutzungsreserven vorhanden seien. Der Bundesminister hat zugesagt, darauf hinzuwirken, daß die Gesellschaft nunmehr für eine möglichst umfassende und zweckdienliche Ausnutzung der geschaffenen Anlagen Sorge und deren Wirtschaftlichkeit erhöhe.

Die Konzernleitung habe inzwischen Richtlinien zur Planung, Genehmigung und Durchführung von Investitionen erlassen, die den vom Bundesrechnungshof angeführten Grundsätzen entsprechen.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen zu Nr. 174 bis 179 zustimmend Kenntnis und mißbilligt, daß der Bundesminister nicht den erforderlichen Einfluß ausgeübt hat. Er ersucht den Bundesminister, auf die Einhaltung der vom Bundesrechnungshof unter Nr. 178 dargelegten Grundsätze in bezug auf Planung, Ausschreibung, Durchführung und Überwachung von Investitionsvorhaben hinzuwirken und in den Aufsichtsorganen seinen Einfluß in stärkerem Maße geltend zu machen. Der Ausschuß erwartet, daß auch die anderen Bundesminister, die Beteiligungen verwalten, für die Beachtung der genannten Grundsätze eintreten, soweit dies noch nicht geschieht.

Zu Nr. 180 bis 184

Der Ausschuß hat nach eingehender Erörterung des Sachverhalts die Prüfungsfeststellungen des Bundesrechnungshofes und die personellen und organisatorischen Maßnahmen im Bereich der Unternehmensgruppe zur Vermeidung von Fehlentwicklungen der geschilderten Art zustimmend zur Kenntnis genommen. Er erwartet, daß künftig entsprechend der Berichterstattung des Bundesministers der Finanzen verfahren wird.

In diesem Zusammenhang werden auch die vom Bundesminister der Finanzen mitgeteilten neuen Hinweise für die Verwaltung von Bundesbeteiligungen (Ausschuß-Drucksache 11 — [8. Wp.]) zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sollen zu einer Verwaltung der Bundesbeteiligungen nach einheitlichen Kriterien beitragen, einer ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Interessen des Bundes dienen und die Kontrolle der Beteiligungen erleichtern.

Sondervermögen Deutsche Bundesbahn

Zu Nr. 185 und 186

— Einführung, Stand der Entlastung —

Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Bundesregierung dem Vorstand und dem Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn am 18. November 1977 für die Geschäftsjahre 1973 und 1974 gemäß § 32 Abs. 5 des Bundesbahngesetzes Entlastung erteilt hat.

Zu Nr. 187 bis 191

in Verbindung mit Nr. 262 und 263 der Bemerkungen 1974 — Drucksache 7/5849 —

— Vermögen, Finanz- und Erfolgslage —

Der Schwerpunkt der Berichterstattung hat für 1973 bei der Vermögens- und Finanzsituation gelegen. Der Bundesrechnungshof hat seinerzeit mit Sorge auf eine Entwicklung hingewiesen, die der Bundesbahn rechtzeitig den Anstoß geben sollte, über die Situation nachzudenken und die auch an die Bundesregierung gerichtet gewesen sei, die Bundesbahn vor einem Schulden- und Tilgungsberg zu bewahren. Die in den Bemerkungen 1973 geäußerte Sorge habe sich aus heutiger Sicht als nicht unberechtigt erwiesen. Damals habe der Bundesrechnungshof vor allem auf die Steigerung des Aufwands hingewiesen, die 1973 bei 1,9 Mrd. DM und 1974 bei 2,5 Mrd. DM gelegen habe. In den Jahren 1975 und 1976 verringerte sich die Steigerung des Aufwands erheblich, nämlich auf jeweils 0,7 Mrd. DM. Darüber hinaus sei der Schuldenberg hervorgehoben worden, der sich wie folgt entwickelt habe:

1973	20,7 Mrd. DM,	1976	29,3 Mrd. DM,
1974	23,0 Mrd. DM,	1977 etwa	30,4 Mrd. DM,
1975	26,2 Mrd. DM,	1978 rd.	33 Mrd. DM

und 1980 vom Bundesminister für Verkehr im März 1977 für den Bundeshaushalt 1978 selbst geschätzt auf rd. 43 Mrd. DM. Auch die Angaben für die Jahre

1977 und 1978 stützen sich auf Unterlagen des Bundesverkehrsministeriums. Als weitere markante Eckdaten sei auf die aus dieser Verschuldung resultierenden erheblichen Zinsen hingewiesen worden, nämlich 1973 beginnend mit 1,5 Mrd. DM und 1978 endend mit 2,6 Mrd. DM. Eine weitere Zahlenreihe betreffe die jährliche Zunahme der Brutto-Kreditaufnahme, nämlich von 1973 mit 2,3 Mrd. DM ansteigend bis 1977 auf 5,4 Mrd. DM. Der Tilgungsberg würde nach den Angaben der Bundesbahn aus der Perspektive 1973/74 bis 1981 auf 4,1 Mrd. DM zunehmen.

Der Bundesminister verweist auf die Angaben in den Jahresrechnungen und die Vorausschau hinsichtlich der Zunahme des Schuldenberges. Die Schätzung des Bundesrechnungshofes, daß die Verschuldung von 1974 bis 1979 um 23,3 Mrd. DM zunehmen werde, sei falsch. Hinsichtlich der steigenden Zinslasten sei zu erwähnen, daß von dem Zinsaufwand des Jahres 1978 mit rd. 2,5 Mrd. DM vom Bund rd. 1,15 Mrd. DM übernommen werden. Dies seien die Zinsleistungen, die übernommen werden für jenen Teil der Fremdverschuldung, die nicht zur normalen Finanzierung des Geschäfts, sondern zur Finanzierung der Verlustvorträge, die zu einer Verringerung der Liquidität führten, dienen. Die Verlustvorträge würden auch normal, wie bei jedem Unternehmen, vom Eigenkapital abgebucht, zumal die Eigenkapitalsquote mit 44,2 v. H. hoch genug sei. Da auch ständig Kapital zugeführt werde, könne der Bilanzverlust gegen das Eigenkapital verrechnet werden, soweit nicht eine Deckung durch Liquiditätszuschüsse aus dem Bundeshaushalt erfolge. Dies ändere nichts an der Bedeutung und dem Ernst des Themas. Wenn man es nicht schaffe, die Ertragslage bei der Bundesbahn zu stabilisieren, dann müsse auch das Thema der finanziellen Sanierung neu durchdacht werden. Die Verringerung der Aufwandssteigerung in den Jahren 1975 und 1976 sei auf konsequente Rationalisierungsmaßnahmen zurückzuführen, die im Jahre 1974 mit den Zielvorgaben des Bundesministers eingeleitet worden seien. Hinsichtlich der Planungen im Betriebskostenbereich sei man vollständig in dem Bereich, den man sich vorgenommen habe. Bei den genannten 23 000 überzähligen Beschäftigten sei man nur zu einem geringen Teil disponibel. Um nicht zu einer Altersstruktur beizutragen, die in diesem Unternehmen produktivitätsmindernd sei, müssen in jedem Jahr auch neue junge Arbeitskräfte und Spezialisten eingestellt werden. Aufgrund der auferlegten Bindungen im öffentlichen Dienstrecht könne nur über den natürlichen Abgang und in einem vertretbaren Rahmen ganz langsam eine Reduzierung der Zahl der Beschäftigten erfolgen. Heute sei man schon bei einer Beschäftigungszahl, die oberhalb des Planziels liege. Die Ertragsplanungen seien nunmehr auf sehr realistische Zahlen gebracht worden und würden jetzt mit den Bundesministern für Wirtschaft und Finanzen abgestimmt. Vor der Verabschiedung des Bundeshaushalts 1979 würden die Planungen im Bundeskabinett diskutiert werden in der Konsequenz, eine Antwort auf die Defizite und die Verschuldung zu finden. In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, daß die Aufwandsseite bei der

Bundesbahn noch stärker zurückgegangen wäre, wenn es bei der Bundesbahn nicht einen selbst zu tragenden Versorgungsanteil von 30 v. H. gäbe. Während im Jahre 1974 noch 63 aktive Mitarbeiter 37 Versorgungsempfänger gegenüberstanden, werden im Jahre 1979 55 aktiven Mitarbeitern bereits 45 Versorgungsempfänger gegenüberstehen. Der Rationalisierungsprozeß führe zwar dazu, daß bei Beamten 25 v. H. des Gehalts nicht mehr zu zahlen sei, aber ein größerer Versorgungsanteil entstehe. Bei den Arbeitern und Angestellten komme die zu Recht kritisierte Überversorgung hinzu. Für die Zusatzversorgungskasse der Bundesbahn seien erhebliche Mittel bereitzustellen. All dies belaste die Aufwandsrechnung der Bundesbahn.

Der Bundesrechnungshof hält dem entgegen, die in den Bemerkungen wiedergegebenen Daten zur Schuldenzunahme beruhen auf Schätzungen des Vorstandes der Bundesbahn, die aus der damaligen Situation bis zum Jahre 1979 eine Zunahme um rd. 23,3 Mrd. DM haben erwarten lassen. Die Entwicklung sei etwas günstiger verlaufen, weil insbesondere bei den Personalkosten eine Verringerung eingetreten sei. An der Tendenz habe sich aber nichts geändert, denn auch der Verkehrsminister erwarte nach seinen jüngsten Überlegungen für 1982 eine Verschuldung der Bundesbahn von annähernd 43 Mrd. DM, aus der sich dann der entsprechende Zinsen- und Kapitalsdienst ergebe. Auch die Möglichkeit etwaiger Verluste von Eigenkapital abzubuchen sei begrenzt. Das ergebe sich schon aus der Tatsache, daß die Abbuchung dazu geführt habe, daß das Eigenkapital von 51,1 v. H. im Jahre 1973 auf 40,3 v. H. Ende 1976 zurückgegangen sei. Im Jahre 1977 habe sich diese Entwicklung fortgesetzt. Aus gutem Grund habe sich die Bundesregierung im Postbereich auf den Standpunkt gestellt, daß ein Drittel des Gesamtkapitals Eigenkapital sein sollte. Aus der Berichterstattung in den Bemerkungen 1975 ergebe sich, daß der Bundesrechnungshof die Bemühungen und die Besserung der Lage der Bundesbahn nicht verkannt habe, indem er auf die günstigere Entwicklung des Aufwands, die auf Erfolge bei Rationalisierungsmaßnahmen zurückzuführen sei, und auf die Rückführung des Personalbestandes um nahezu 50 000 Kräfte hingewiesen habe.

Auf Fragen des Ausschusses antwortet der Bundesrechnungshof, er verkenne nicht die volkswirtschaftliche Problematik. Die Freisetzung von Arbeitskräften durch Rationalisierung sei ein sehr ernstes allgemeines Problem. Bei der Bundesbahn sei man jedoch an einer Grenze hinsichtlich der Belastung, die auf den Bundeshaushalt hinzukomme, die Konsequenzen zur Folge habe. In diesem Zusammenhang sei zu erwähnen, daß kein Beschäftigter der Bundesbahn entlassen worden sei, sondern die Einsparung von Arbeitskräften durch den natürlichen Abgang ausgeglichen worden sei. Mit einem zeitweiligen Personalüberhang müsse man sich abfinden, wobei die Bundesbahn durchaus bemüht sei, von Möglichkeiten Gebrauch zu machen, um die Bediensteten vernünftig einzusetzen, wie etwa zur Gewinnung zusätzlichen Verkehrs. Die Situation könne nicht von der einzelnen Bahndienststelle her beurteilt werden, sondern müsse im ge-

samten Zusammenhang des Betriebsablaufs gesehen werden. Es bestehen durchaus Möglichkeiten im Betriebsablauf an der einen oder anderen Stelle Ersparnisse zu erzielen.

Der Bundesminister führt aus, bei der Bundesbahn sei auch vor dem Jahre 1974 schon immer rationalisiert worden, wobei der Abbau des Personalbestandes immer Ausdruck der Rationalisierung sei. Im Jahre 1974 sei man in der Lage gewesen, mit einem generellen Einstellungsstopp diesen Personalabbau zu forcieren. Im übrigen sei dies nicht nur Ausdruck von Rationalisierung im Betrieb, sondern auch Anpassung des Produktionsangebots an die Nachfrage auf dem Markt. Angesichts eines Personalbestandes von 350 000 Beschäftigten halte er einen Personalüberhang von 23 000 nicht für dramatisch. Hier stelle sich die Frage, die auch im Unternehmen diskutiert werde, ob die Bundesbahn in ihrer heutigen Unternehmensstruktur eigentlich flexibel genug sei, um auf solche Nachfragen und Entwicklungen auch eingehen zu können. Die Diskussion darüber sei bereits vor zwei Jahren angesichts des hohen kw-Stellenbestandes begonnen worden. Man sei sich mit dem Vorstand darin einig, kw-Stellen nur in dem Umfang des tatsächlichen natürlichen Abgangs von Beschäftigten auszubringen. Auch dies sei schwierig zu erreichen. Solange das Unternehmen Bundesbahn wie eine öffentliche Verwaltung geführt werde, werde die Leistung nicht am Resultat gemessen, sondern die Tätigkeit werde kontrolliert. Der Maßstab für die Tätigkeitskontrolle seien die Vorschriften. Aus dem Jahre 1961 einstimmig vom Bundestag beschlossenen Bundesbahngesetz gehe hervor, wie die Strukturen eines solchen Unternehmens festgefügt seien. Dies sei ein System von Regeln und von Vorschriften, die im Bundesbahngesetz ihren Ausgang nehmen und den Vorstand auch binden, an dem die Flexibilität und Anpassungsfähigkeit meist scheitern werden. Es müsse alles nach einer Regel abgewickelt werden, denn es dürfe keine unterschiedlichen Tarife und Betriebsnormen geben. Jede Entscheidung werde auch noch kontrolliert und gerügt, wenn die Vorschriften nicht eingehalten werden.

Der Bundesrechnungshof verweist auf die Prüfungsbemerkungen beginnend ab 1972, in denen immer, auch an Hand von Einzelfällen, nachgewiesen worden ist, wo Personal überzählig sei, daß Personalbemessungswerte nicht auf den neuesten technischen Stand gebracht worden seien und dadurch Personalüberhänge entstanden seien, die nicht gerechtfertigt gewesen seien. Das erwähnte Verfahren, die kw-Vermerke bei den einzelnen Dienstposten an den natürlichen Altersabgang zu koppeln, würde er vom System her für nicht in Ordnung halten, weil Dienstposten Aufgabenbeschreibungen seien. Es dürfen nur so viel Dienstposten eingerichtet werden, wie echte Aufgaben zur Auslastung einer vollen Person vorhanden seien. Es sei richtig, daß ein Personalüberhang vorhanden sein müsse, weil man nicht willkürlich abbauen könne. Dies dürfe aber nicht bedeuten, daß ein solches Unternehmen auch Zusatzdienstposten für Aushilfen habe, weil diese Arbeiten bereits im Dienstposten ausgedrückt seien. Insofern dürfe es hier keine Reserve mehr geben.

Der Bundesminister erwidert, der Bundesrechnungshof habe eine Antwort gegeben, die für eine Administration richtig sein mag, aber nicht in einem Dienstleistungsunternehmen. In einem Wirtschaftsunternehmen gehe man nicht davon aus, daß irgendwo eine Stelle mal begründet worden sei, sondern hier bestimme das Ausmaß der Produktion sehr viel stärker den Arbeitseinsatz. Hier sei man nicht in der Lage aufgrund der Starrheit des ganzen Systems den Arbeitseinsatz anzupassen. Bei der Bundesbahn gebe es z. B. keine Kurzarbeiterregelung. Wenn tatsächlich die Nachfrage nach Leistungen zurückgehe, dann sei man hier nicht in der Lage, die Arbeitsposten entsprechend anzupassen, weil ein so starres System des Dienstrechts vorhanden sei. Andererseits müsse in jedem Dienstleistungsunternehmen eine Personalreserve vorhanden sein, um sich auf Änderungen in der Nachfragestruktur einzustellen. Die Koppelung der kw-Stellen an den natürlichen Abgang sei mit dem Vorstand besprochen worden. Die Ausbringung von kw-Stellen sei aber gebunden an das System, obwohl dies hier für die Bundesbahn kontraproduktiv sei im Sinne des Personaleinsatzes. Wenn der Rationalisierungsvorgang bewegt werden soll, dann brauche man auch in dem Unternehmen Bundesbahn ein Mindestmaß von sozialer Ruhe. Die Tatsache, daß man von dem Personalabbau von 50 000 Kräften nicht viel gehört habe, lasse darauf schließen, daß dies auf sozialerträgliche Art und Weise vollzogen worden sei. Es müssen jedoch auch die Reibungsverluste, die ein solcher Rationalisierungsprozeß mit sich bringe, in Rechnung gestellt werden.

Der Ausschuß hat von der bedenklichen Finanzlage der Deutschen Bundesbahn Kenntnis genommen. Er erwartet von der Bundesregierung, daß sie die Verschuldung der Deutschen Bundesbahn in tragbaren Grenzen hält. Der Ausschuß begrüßt die Pläne des Bundesministers für Verkehr und des Vorstandes der Deutschen Bundesbahn, nach denen die Erfolgslage der Deutschen Bundesbahn gebessert und ihr Bedarf an finanziellen Hilfen des Bundes eingedämmt werden sollen. Er erwartet, daß der Vorstand der Deutschen Bundesbahn diese Ziele mit Nachdruck verfolgt und die Bundesregierung die Organe der Deutschen Bundesbahn dabei nachhaltig unterstützt.

Zu Nr. 192 bis 202

— Investitionen —

Die Prüfung der Investitionsvorhaben führte wie in den vorausgegangenen Jahren zu zahlreichen Beanstandungen. Der Ausschuß hat die Prüfungsfeststellungen und die daraus gezogenen Konsequenzen eingehend erörtert.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen zu Nr. 192 bis 202 (Drucksache 7/4306) zustimmend Kenntnis.

Er erwartet, daß die von der Deutschen Bundesbahn festgestellten Grundsätze und Regelungen über die zweckmäßige und wirtschaftliche Planung und Ausführung von Investitionsvorhaben im Rahmen vor-

gegebener Investitionsziele und Prioritäten in der Praxis sachgerecht befolgt werden.

Der Ausschuß begrüßt die Bemühungen des Bundesministers für Verkehr und der Deutschen Bundesbahn, die Verantwortungsbereiche bei den einzelnen Vorhaben noch durchschaubarer als bisher festzulegen und sicherzustellen, daß die Ergebnisse der Vorhaben in den einzelnen Verantwortungsbereichen wirksam zu überwachen sind.

Zu Nr. 193 Abs. 1 hat der Ausschuß nach ergänzender Berichterstattung die getroffenen Maßnahmen zur Kenntnis genommen, die zu einer Reduzierung des Mehraufwandes bei Kabelverlegungen geführt haben. Darüber hinaus habe die Verwaltung allgemeine Folgerungen gezogen. Demzufolge wurden die Baurichtlinien überarbeitet und in verschiedenen Punkten ergänzt. Die Verwaltung erhoffe sich künftig eine bessere Koordinierung und Durchführung aller Bauvorhaben durch den Einsatz eines Projektleiters. Zur Frage der Verantwortlichkeit sei der Vorstand der Bundesbahn zu dem Ergebnis gekommen, daß zwar Fehler vorliegen, die sich aber aus der angespannten Personalsituation im technischen Dienst ergeben haben.

Zu Nr. 193 Abs. 2 hat der Ausschuß hinsichtlich der Erweiterung eines Güter- und Rangierbahnhofes eine gewisse Flexibilität eines Bauvorhabens dieser Art für vertretbar gehalten. Im Verlauf der weiteren Erörterungen zu Nr. 193 hat der Ausschuß den Vorstand der Bundesbahn ersucht, die Bundesbahndirektionen anzuweisen, künftig bei der Durchführung von Baumaßnahmen auf eine aufwendige Gestaltung nach architektonischen Gesichtspunkten zu verzichten, um in der Öffentlichkeit nicht Anstoß zu erregen.

Zu Nr. 194 hat der Ausschuß die eingetretenen Mängel beim Betrieb der Tanksäulen im einzelnen erörtert. Von den erforderlich gewordenen Änderungen habe die Lieferfirma einen großen Teil übernommen. Die Bundesbahn habe nunmehr Richtlinien herausgegeben, wie die genannten Tankstellen in Zukunft aussehen sollen. Die Einwände hinsichtlich des Personaleinsatzes seien zum größten Teil ausgeräumt. Es gehe nur noch um die Regelung der Zeiten und um Arbeitsschutzkleidung.

Der Ausschuß hat die Bemerkungen zu Nr. 195 erörtert, aus denen hervorgehe, daß aufgrund der erhobenen Bedenken des Prüfdienstes bei Bauvorhaben zahlreiche Einsparungen bewirkt und unnötige Investitionen vermieden werden konnten.

Im Verlauf der weiteren Diskussion hat der Bundesrechnungshof zu der generellen Frage der Abgrenzung der Prüfungsrechte und der Verantwortlichkeiten Stellung genommen. Der Jahresprüfungsbericht des Hauptprüfungsamtes gehe vier Empfängern zu, nämlich an den Vorstand, den Verwaltungsrat, dem Bundesminister für Verkehr und dem Bundesrechnungshof. Den genannten Empfängern soll dieser Bericht die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erleichtern. Im Verwaltungsrat sei alle Beratung in der zurückliegenden Zeit relativ kursorisch erfolgt. Dies habe sich in Grenzen geändert und werde sich

vielleicht noch stärker ändern, seitdem vor drei Jahren ein Unterausschuß des Verwaltungsrates gebildet worden sei. Der Bundesrechnungshof übernehme aus dem Jahresbericht des Hauptprüfungsamtes die Dinge, von denen er meine, daß sie insgesamt eine solche Bedeutung haben, daß sie dem Bundestag für seine Meinungsbildung und für die Entlastung des Bundesministers für Verkehr vorgelegt werden müssen. Bei dem Entlastungsverfahren handele es sich um ein politisches Verfahren, bei dem nicht der einzelne Bedienstete, sondern die Bundesregierung der Partner sei. Die rechtlichen Regelungen hinsichtlich der Verwaltungsräte bei Bahn und Post seien unterschiedlich. Die Befugnisse des Postverwaltungsrates gehen weiter als die des Verwaltungsrates der Bundesbahn. Auch die Stellung des Bundesrechnungshofes gegenüber beiden Verwaltungsräten sei anders gestaltet. Bei der Bundesbahn erstatte das Hauptprüfungsamt nach dem Bundesbahngesetz seinen Jahresbericht, während bei der Post der Bundesrechnungshof nach § 19 Abs. 5 Postverwaltungsgesetz den Bericht vorlege. Der Bundesrechnungshof habe die Einzelfälle nicht dargelegt, um sie in allen Einzelheiten nachzuvollziehen, sondern um die generelle Aussage, daß im Investitionsbereich erhebliche Mängel vorliegen, anhand von Beispielen zu illustrieren. Die Verwaltung habe Gelegenheit, zu den Prüfungsfeststellungen Stellung zu nehmen. Es müsse im Benehmen zwischen den Prüfungsinstanzen und dem Ministerium möglich sein, den Sachverhalt so zu klären, daß sich der Ausschuß nicht damit aufzuhalten brauche. Für den Ausschuß könne es nur um generelle Schlußfolgerungen gehen. Es sei richtig, daß die gesetzliche Regelung nicht ganz unproblematisch sei. Bisher habe es eine Konkurrenzsituation im Sinne des Wortes zwischen Hauptprüfungsamt und Bundesrechnungshof nicht gegeben. Die Aufgaben seien für beide Instanzen so umfassend, daß es zu einer Konkurrenz nicht kommen könne. Man müsse sich vielmehr abstimmen, um insgesamt für das Parlament zu aussagefähigen Ergebnissen zu gelangen. Schwierig sei die Situation insoweit, als der Prüfungsdienst nicht nur Funktionen einer externen Kontrolle wahrnehme, so wie etwa auch die Vorprüfungsstellen im Postbereich, sondern zusätzlich auch ein Instrument des Verkehrsministeriums als interne Revision sei. Aus dieser Doppelfunktion des Prüfungsdienstes ergeben sich gewisse Spannungen, die sich auch nicht ohne weiteres aus der Welt schaffen lassen. Bundesrechnungshof und Hauptprüfungsamt seien bemüht, diese Schwierigkeiten zu beseitigen.

Der Ausschuß hat die in Nr. 196 Abs. 2 dargestellten Mängel erörtert, die bei der Elektrifizierung der Schwarzwaldbahn Offenburg–Villingen im Laufe der Zeit zu erheblichen Kostensteigerungen geführt haben und dazu die Vorlage eines Diagramms über die Entscheidungsabläufe angefordert. In diesem Zusammenhang hat der Bundesminister die getroffenen Maßnahmen erläutert. Vor zwei Jahren sei eine Projektleiterorganisation aufgebaut worden. Danach werde für jedes Bauvorhaben, das draußen geplant und durchgeführt werde, namentlich ein Projektleiter bestimmt. Dieser Projektleiter werde mit dem

Planungsauftrag eingesetzt und sei für alle Bereiche soweit verantwortlich, daß alle Beteiligten tatsächlich beteiligt werden und die Aufgabenstellung von dem, der die Anlage nachher benutzen wolle, ganz einwandfrei festgelegt werde. Er habe also die Möglichkeit, einen sogenannten Redaktions-schluß einzuführen und dann mit der Planung zu beginnen. Für die Planung habe der Projektleiter einen Zeitplan festzulegen, damit nicht der Vorwurf wieder auftrete, daß zu wenig Zeit für die Dinge vorhanden gewesen sei. Sobald die Planung abgeschlossen und den Weg der Genehmigung durch die Hauptverwaltung gegangen sei und der Bauauftrag daraufhin erteilt worden sei, werde wiederum der Projektleiter für die Abwicklung sowohl zeitlich, sachlich wie auch finanziell verantwortlich. Dies könne natürlich nicht heißen, daß der Projektleiter der Bauingenieur sei, der die Verantwortung z. B. für die Forderung des Starkstromingenieurs übernehmen könne. Er sei soweit verantwortlich, daß nicht über die Veranschlagung hinaus gebaut werde. Der Projektleiter sei weiterhin verantwortlich für die Rückkoppelung, d. h. für die Feststellung des Erfolges. Diese Organisation laufe seit etwa zwei Jahren. Nach den bisherigen Erfahrungen könne festgestellt werden, daß besser und gründlicher geplant werde, wenn genügend Zeit und Personal vorhanden sei. Große Schwierigkeiten, wie sie sich am Beispiel der Schwarzwaldbahn sehr deutlich gezeigt haben, bestehen in dem Soll-Ist-Vergleich. Es gebe ein allgemeines Problem des Kostenstandes der Bauvorhaben draußen im Vergleich zur Veranschlagung, weil Kostenanschlag auf der einen Seite und Leistungsverzeichnis auf der anderen Seite nicht direkt deckungsgleich seien. Der Bundesminister für Forschung und Technologie habe hierzu sogar einen Forschungsauftrag vergeben, um hier etwas mehr Transparenz hereinzubringen. Die Bundesbahn versuche durch ständigen Soll-Ist-Vergleich, durch Zuordnung von Leistungsverzeichnis-Positionen zu Kostenveranschlagungspositionen einen Konsens zu schaffen, um einen besseren Überblick zu haben. Der Bundesminister für Verkehr fordere nunmehr bei allen großen Investitionsvorhaben für die Einordnung in die koordinierte Investitionsplanung nicht nur eine Kosten-Nutzen-Analyse, sondern eine Wirtschaftlichkeitsberechnung. Bei der Neubaustrecke Mannheim-Stuttgart sei damit begonnen worden. Hier habe der Bundesminister gefordert, daß ein spezielles Investitionsmanagement gebildet werde und nicht nur die technische Genehmigung erteilt, sondern auch gleichzeitig festgelegt werde, mit welchem Investitionsvolumen diese Strecke zu bauen sei. Jede Überschreitung müsse in diesem Fall besonders begründet werden. Der Bundesminister habe versucht, von der jährlichen Veranschlagung wegzukommen, um die Bandbreite dessen, was nach oben und unten abweichen könne, für die Finanzdisposition vorher in den Griff zu bekommen. Ähnliche Wirtschaftlichkeitsberechnungen gebe es auch bei anderen großen Projekten, wie z. B. der Neubaustrecke Hannover-Würzburg und der südlichen Umgebungsbahn in Hamburg. Planung und Vollzug müssen in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen. Es sei bei solch schwierigen

Investitionen nicht zu erwarten, daß die Planung auch gleichzeitig dem Vollzugsergebnis entspreche. Außerdem müsse auch bekannt sein, wie die Effizienz der eingesetzten Mittel sei. Der Vorstand der Bundesbahn habe seinerseits auch eine Unternehmensberatung beauftragt, die Effizienz des Investitionsmitelesatzes zu untersuchen. Der Erlass des Bundesministers vom 24. Juni 1977 diene zur Vorbereitung von Entscheidungen bei Investitionen der Deutschen Bundesbahn von gesamtwirtschaftlicher, gesamtverkehrlicher und finanzwirtschaftlicher Bedeutung.

Zu Nr. 196 Abs. 3 bis 5 wird der Ausschuß dahin gehend unterrichtet, daß der Bundesrechnungshof wegen der Entscheidung über die Verlegung der Zentralen Verkaufsleitung nach Mainz ein weiteres Prüfungsverfahren eingeleitet habe. Die örtlichen Erhebungen haben bereits stattgefunden. Ein abschließendes Ergebnis liege noch nicht vor. Das Ressort hat darauf hingewiesen, daß ein großer Teil der Dienststellen im Raum Frankfurt in angemieteten Räumen untergebracht seien. Es sei daher kein Schaden für die Bundesbahn dadurch entstanden, daß nicht die ursprünglich vorgesehene Dienststelle das Gebäude bezogen habe. Das Gebäude sei nunmehr gefüllt mit den Dienststellen, die außerhalb zerstreut in angemieteten Räumen untergebracht gewesen seien.

Zu Nr. 197 ist dem Ausschuß dargelegt worden, daß die beanstandeten langen Lagerzeiten für benötigtes Material inzwischen abgebaut worden seien. Generell sei zu sagen, daß seit drei Jahren die Bundesbahn konsequent dabei sei, die Zahl der Investitionsvorhaben bei der Bundesbahn zu verringern und die zur Verfügung stehenden Mittel auf eine beschleunigte Fertigstellung von wenigen Vorhaben zu konzentrieren. Die Auftragsvergabe an die Industrie bleibe trotz einer Verringerung der Zahl der Investitionsvorhaben unverändert, weil die verbleibenden Vorhaben mit größerer Beschleunigung durchgeführt und realisiert werden sollen. Es werde weniger Planungskapazität erforderlich ein Vorhaben zügiger durchzuführen, als mehrere Vorhaben nebeneinander auszuführen.

Zu Nr. 199 wird hinsichtlich der Zahlenangaben klargestellt, daß dem Bund insgesamt ein Mehraufwand von 1,35 Millionen DM entstanden sei. Darüber hinaus seien die genannten weiteren Aufwendungen bis zum Jahr 1980 von 700 000 DM inzwischen auf 250 000 DM reduziert worden.

Zu Nr. 200 hat der Bundesminister das Prinzip der öffentlichen Ausschreibungen dargelegt. Die Bundesbahn habe nach den Vorschriften zwei Möglichkeiten der öffentlichen Ausschreibung, nämlich einmal die hier angesprochene öffentliche Ausschreibung und zum anderen die freihändige Vergabe nach öffentlicher Bekanntmachung. Auch die letztere Möglichkeit rechne bei der Bundesbahn zu einer öffentlichen Ausschreibung. Bei der öffentlichen Ausschreibung müsse ein Eröffnungstermin stattfinden, an dem alle Bieter teilnehmen können und jeder Bieter vom anderen wisse, mit welcher Endsumme er in eine Ausschreibung gegangen sei. In der Zeit

der Hochkonjunktur habe diese öffentliche Ausschreibung nicht mehr die Wettbewerbswirkung gehabt, die die Bundesbahn von ihr erwartet hatte. Damals sei daher im Einvernehmen aller Beteiligten die sogenannte freihändige Vergabe nach öffentlicher Bekanntmachung eingeführt worden. Hier werde das Vorhaben, das vergeben werden soll, öffentlich bekanntgemacht. Jeder könne die Vergabeunterlagen anfordern. Dann werde das Angebot nur noch zu einem bestimmten Termin abgegeben. Es finde aber nicht eine öffentliche Sitzung statt. Dies habe den Vorteil, daß keiner vom anderen wisse, was er als Endsumme geschrieben habe und Absprachen dadurch vermieden werden können. Demzufolge müssen die Zahlenangaben aus der Sicht der Bundesbahn anders lauten. Zu dem genannten Anteil von 47,9 v. H. für die öffentliche Ausschreibung im Jahre 1973 komme die freihändige Vergabe nach öffentlicher Bekanntmachung von 18,3 v. H., was einem Gesamtanteil von 65 v. H. entspreche. In diesem Zusammenhang sei zu erwähnen, daß sich die genannte öffentliche Ausschreibung von 47,9 v. H. auf den gesamten Vergabewert beziehe. Von diesem Vergabewert könne man die Vergaben abziehen, die unter 10 000 DM liegen und die freihändig vergeben werden. Dann komme man auf einen Prozentsatz von 60,4 v. H. für die öffentliche Ausschreibung und zusammen mit den gleichbleibenden 18,3 v. H. nach öffentlicher Bekanntmachung auf einen Wert von fast 80 v. H. öffentlicher Ausschreibungen. Diese Zahl habe sich in den folgenden Jahren im wesentlichen gehalten. Nachdem die Konjunkturlage es aber inzwischen nicht mehr für unbedingt notwendig gemacht habe, freihändig nach öffentlicher Bekanntmachung zu vergeben, sei zwischenzeitlich verfügt worden, vermehrt öffentliche Ausschreibungen anzuwenden. Dies habe im Jahre 1977 zu öffentlichen Ausschreibungen von 73 v. H. des Auftragswertes einschließlich der Kleinvergabe bzw. 86 v. H. ohne die Kleinvergaben geführt. Die freihändige Vergabe nach öffentlicher Bekanntmachung habe im Jahre 1977 nur noch 1,5 v. H. des Auftragswertes betragen. So erklären sich auch die kleinen Vergabezahlen der Direktion Münster und Nürnberg, die in der öffentlichen Ausschreibung nur 6,3 v. H. bzw. 5,7 v. H. gehabt haben, aber in der freihändigen Vergabe nach öffentlicher Bekanntmachung bei 58,7 v. H. bzw. 80,8 v. H. des Auftragswertes liegen. Insofern liege hier eine Diskrepanz in den Auffassungen vor. Im Jahre 1973 habe es sich um eine Vergabesumme von rd. 1,3 Mrd. DM gehandelt. Davon seien etwa 17 v. H. freihändig ohne Wettbewerb vergeben worden.

Zu Nr. 201 Abs. 2 wird der angesprochene Tatbestand, wonach für 80 v. H. der Leistungen die Preise erst nach Beendigung der Arbeiten vereinbart worden seien, vom Bundesrechnungshof dahin gehend korrigiert, daß das Vorhaben weitgehend auf Wunsch eines Außenstehenden veranlaßt worden sei, der auch die Kosten getragen habe. Insofern können Vorwürfe gegen die Verwaltung nicht erhoben werden. Hier müsse es richtig heißen, daß nicht eine Gemeinde, sondern als Bauträger ein Dritter, ein privates Unternehmen, der Partner gewesen sei. Bundesrechnungshof hätte jeden rechtzeitigen

Hinweis zur Klarstellung seitens der Verwaltung in die Bemerkung aufgenommen.

Der Bundesrechnungshof sagt in diesem Zusammenhang zu, durch entsprechende Formulierungen in den Bemerkungen künftig sicherzustellen, wenn sich ein bestimmter Vorwurf auf einen Einzelfall beziehe.

Zu Nr. 203 bis 206

— Datenverarbeitung —

Der Ausschuß hat von den Bemerkungen und Anregungen des Bundesrechnungshofes im Bereich der Datenverarbeitung zustimmend Kenntnis genommen.

Zu Nr. 207 bis 215

— Personalwirtschaft —

Der Ausschuß wird dahin gehend unterrichtet, daß bis auf einige Fälle, in denen der Prüfungsdienst noch mit der Bundesbahn in Erörterungen stehe, die Masse der hier aufgeführten Beanstandungen bereinigt sei. Der Prüfungsdienst habe in gezielt ausgewählten Stellen Einsparungsmöglichkeiten nach personalwirtschaftlichen Gesichtspunkten untersucht, um der Verwaltung eine Hilfe an die Hand zu geben. Die laufenden Beanstandungen und die Erkenntnisse der Bundesbahn selbst haben, beginnend etwa Ende 1974, dazu geführt, daß die Bundesbahn auf dem Gebiet der Personalwirtschaft wesentlich neues unternommen habe. Dies habe sich vor allem auf jene Fälle bezogen, in denen der Personalbedarf nicht genügend an das Verkehrsaufkommen angepaßt und in denen sachliche und rechnerische Fehler bei der Personalbemessung vorhanden gewesen seien. Die Bundesbahn habe für diesen Zweck bei allen Direktionen ad-hoc-Ausschüsse eingesetzt, die die Dinge unter der straffen Leitung der Hauptverwaltung untersucht haben und erhebliche Erfolge haben erreichen können. Es seien bis zu 20 000 einzuspargende Dienstposten gefunden worden. Der Prüfungsdienst könne bestätigen, daß Einsparungsmöglichkeiten heute nicht mehr in dem Umfang zu finden seien, wie das noch in den Jahren 1973 und 1974 der Fall gewesen sei. Die ad-hoc-Ausschüsse haben ihre Arbeiten etwa gegen Ende 1976 eingestellt und seien durch gezielte Maßnahmen ersetzt worden. Die Bundesbahn habe den Personalwirtschaftsdienst der Direktionen dadurch verstärkt, daß ein zweiter Außenbeamter eingesetzt worden sei, der in der Lage sei an Ort und Stelle Untersuchungen durchzuführen und auch konkrete Vorschläge für Abstellungen zu machen. Man müsse sich aber darüber im klaren sein, daß noch ein weiter, schwieriger Weg der Verwirklichung zu gehen sein werde. Dazu gehöre die Verzahnung der Dienste oder die Verbesserung der Arbeitsablauforganisation. Der Fachausschuß für die Ermittlung der Personalbemessungswerte sei inzwischen verstärkt worden. Ebenso werde der Personalwirtschaftsdienst verstärkt. Insgesamt sei in dem Zeitraum von November 1974 bis heute, in dem die bereits vom Bundesrechnungshof zitierten rd. 32 000 Dienstkräfte abgesetzt werden

konnten, der Personalbedarf um rd. 51 000 Arbeitsplätze verringert worden.

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis. Er erwartet, daß die Deutsche Bundesbahn ihre Bemühungen für eine bessere Personalbemessung und einen wirtschaftlicheren Personaleinsatz fortsetzt und daß sie zu diesem Zweck insbesondere die Stellung ihres Personalwirtschaftsdienstes weiter stärkt, ihre Mitarbeiter dazu motiviert, alle Rationalisierungs- und sonstige Maßnahmen zur Senkung des Personalaufwandes wahrzunehmen sowie schwerwiegenden Pflichtverletzungen auf diesem Gebiete weiterhin nachgeht.

Zu Nr. 216

— Personalausgaben —

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung und davon, daß die beanstandete Maßnahme inzwischen aufgehoben worden ist, zustimmend Kenntnis. Der Bundesminister wird ersucht, dafür zu sorgen, daß sich gesetz- und tarifwidrige Maßnahmen dieser Art nicht wiederholen.

Zu Nr. 217

— Personalausgaben —

Der Ausschuß ist über den Stand der Abwicklung bis zum 31. Dezember 1976 unterrichtet worden, wonach inzwischen Erstattungen in Höhe von rd. 2,5 Millionen DM erfolgt seien. Bisher seien 9 700 Rückforderungsfälle erfaßt worden. Davon seien in etwa 7 000 Fällen Erstattungen erzielt worden. In rd. 1 900 Fällen seien Rückforderungsansprüche nicht mehr möglich. Die restlichen 900 Fälle werden etwa im Verlauf von ein bis zwei Jahren abgeschlossen sein. Die Fälle, in denen eine Erstattung nicht mehr möglich sei, beruhen darauf, daß bereits Leistungen nach dem Rentenversicherungsrecht gewährt worden seien.

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis und bedauert die unsachgemäße Behandlung, die zu vermeidbaren Nachteilen für die Deutsche Bundesbahn geführt hat.

Zu Nr. 218

— Reisekosten —

Der Ausschuß wird dahin gehend unterrichtet, daß die Entwicklung in neuerer Zeit günstiger verlaufen sei. Der Aufwand der Bundesbahn für Reisekosten habe sich von rd. 17,7 Millionen DM im Jahre 1974 über rd. 16,1 im Jahre 1975 auf je rd. 15,2 Millionen DM in den Jahren 1976 und 1977 verringert, obwohl die Sätze für Reisekostenvergütungen in der Zwischenzeit erhöht worden seien. Im übrigen habe die Hauptverwaltung der Bundesbahn die Bedenken des Bundesrechnungshofes und des Prüfungsdienstes anerkannt und die nachgeordneten Dienststellen in einer Reihe von Verfügungen nachdrücklich dazu angehalten, künftig sparsamer und wirtschaftlicher zu verfahren als dies früher der Fall gewesen sei. Die Bundesbahn hat ergänzend mitgeteilt, daß die

beanstandeten Reisekostenvergütungen ohne die Kosten für Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen von 11 Millionen DM im Jahre 1973 auf 8,4 Millionen DM im Jahre 1977 zurückgegangen seien. In einer Reihe von Verfügungen sei festgelegt worden, wer für die Genehmigung von Dienstreisen verantwortlich sei, wie diese Genehmigungen zu erteilen seien, wo die Reiseorte zu liegen haben.

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung und von dem aufgrund der durchgeführten Maßnahmen inzwischen eingetretenen Rückgang des Aufwandes für Reisekosten zustimmend Kenntnis. Der Vorstand der Deutschen Bundesbahn wird gebeten, weiterhin darauf zu drängen, daß alle Stellen der Deutschen Bundesbahn auch bei Dienstreisen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit uneingeschränkt anwenden.

Zu Nr. 219

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis und begrüßt, daß die Deutsche Bundesbahn inzwischen die Zahl der Kommissionszimmer von 369 auf 78 reduziert hat. Der Ausschuß erwartet, daß die weiteren nicht ausreichend genutzten Kommissionszimmer aufgegeben und die verbleibenden Zimmer bevorzugt den Dienstreisenden der Bundesbahn als amtliche Unterkunft zur Verfügung gestellt werden.

Zu Nr. 220

— Ausgaben für Drucksachen —

Der Ausschuß nimmt nach Berichterstattung von der Bemerkung zustimmend Kenntnis und begrüßt, daß die Bundesbahn die festgestellten Mängel abgestellt hat. Der Bundesminister wird ersucht, anlässlich der Beratung der Bemerkungen 1975 die noch ausstehende Sachaufklärung hinsichtlich des Verfahrens bei der Beschaffung des Buches über das Dienstrecht der Mitarbeiter der Deutschen Bundesbahn vorzutragen.

Sondervermögen Deutsche Bundespost

Zu Nr. 221 bis 223

— Entlastung, Jahresrechnung, Vermögenslage —

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis. Er ersucht den Bundesminister, den Anregungen des Bundesrechnungshofes hinsichtlich der Ausgaben für verlorene Baukostenzuschüsse und für Bauarbeiten in angemieteten Liegenschaften zu entsprechen.

Zu Nr. 224

— Ertragslage —

Der Ausschuß ist über die Entwicklung der Ertragslage unterrichtet worden. Die Verkehrsleistungen seien von 1974 mit dem Indexpunkt 135 auf 154 bis 1976 gestiegen. Die Personalbestandsentwicklung

sei in diesem Zeitraum vom Indexpunkt 117 auf 109,1 gefallen. Allein im letzten Jahr seien 1,4 Millionen neue Anschlüsse installiert worden und eine Verkehrssteigerung von über 9 v. H. erreicht. Den Anregungen des Bundesrechnungshofes sei damit weitgehend entgegengekommen. Die Bundespost habe ein analytisch fundiertes Personalbemessungssystem eingeführt, das erhebliche Ersparnisse zur Folge habe. Die Frage der haushaltstechnischen Behandlung der Ablieferung an den Bund sei einvernehmlich mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesrechnungshof sowie dem Berichterstatter für den Einzelplan 13 durch eine Regelung in den Erläuterungen des Bundeshaushalts klargestellt worden.

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

Zu Nr. 225 bis 231

— Telegrammaufnahme und -übermittlung —

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis. Der Bundesminister hat über den Stand der Arbeiten an

- der Dienstanweisung für den Telegrammdienst,
- neuen Bemessungswerten für den Personalbedarf,
- einem verbesserten Verkehrserfassungsverfahren und
- einer weitergehenden Zentralisierung des Telegrammdienstes

sowie über die durch besseres Anpassen der Platzbesetzung erzielten Personaleinsparungen berichtet.

Zu Nr. 232 bis 235

— Telegramm- und Eilzustellung —

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen und davon zustimmend Kenntnis, daß der Bundesminister beabsichtigt, in die endgültige Fassung der „Richtlinien für die Eilzustellung“ Qualitätsvorgaben aufzunehmen, die der Kostensituation des Eilzustelldienstes angemessen sind. Er ersucht den Bundesminister, den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes insgesamt Rechnung zu tragen. Der Bundesminister hat inzwischen mitgeteilt, daß der Richtlinien-Entwurf z. Z. überarbeitet wird und die Herausgabe ab Ende 1977 vorgesehen ist.

Zu Nr. 236 bis 238

— Personalausgaben — Sonderschichten —

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis. Er ersucht den Bundesminister

- die Anordnung von Sonderschichten wesentlich einzuschränken,
- Mehrarbeit von Beamten ausschließlich nach Maßgabe der beamtenrechtlichen Vorschriften zu vergüten und mit dem zuständigen Bundesminister des Innern eine entsprechende Regelung zu treffen,

— die vom Bundesrechnungshof in Nr. 238 aufgezeigten Mißbrauchsmöglichkeiten auszuräumen.

Der Bundesminister hat dazu mitgeteilt, daß er inzwischen eine die Anordnung von Sonderschichten einschränkende Regelung verfügt habe. Damit dürften auch die vom Bundesrechnungshof aufgezeigten Mißbrauchsmöglichkeiten weitgehend beseitigt sein. Darüber hinaus sind mit den Gewerkschaften Gespräche eingeleitet worden mit dem Ziel, die Anwendung der Regelung bei nichtvollbeschäftigten Kräften einzuschränken. Im übrigen hat der Bundesminister des Innern zu erkennen gegeben, in die Verordnung über die Arbeitszeit der Bundesbeamten eine Vorschrift aufzunehmen, die es ermöglicht, Beamten bei der Heranziehung zu kurzen Dienstleistungen (Sonderschichten) einen Arbeitszeitzuschlag zu gewähren. Über die Begrenzung einer diesbezüglichen gesetzlichen Absicherung des bei Sonderschichten zu gewährenden Arbeitszeitzuschlags wird noch verhandelt.

Zu Nr. 239

— Personalausgaben, Angestellte im mittleren fernmeldetechnischen Dienst —

Der Bundesminister ist ersucht worden, zu prüfen und dem Haushaltsausschuß darzulegen, inwieweit eine personalwirtschaftlich und haushaltsrechtlich klare Regelung für die Eingruppierung der betreffenden Kräfte im mittleren fernmeldetechnischen Dienst geschaffen werden kann. Nach den vom Ressort angestellten Überlegungen erscheint es nicht erforderlich, haushaltsrechtlich besondere Regelungen für die Eingruppierung der genannten Kräfte zu treffen. Der Bundesminister werde jedoch dafür sorgen, daß diese Angestellten auf ihrer Eingruppierung entsprechende Arbeitsposten beschäftigt werden. Außerdem prüft der Bundesminister gegenwärtig, ob die beanstandeten Regelungen nicht überhaupt aufgehoben werden können.

Zu Nr. 240

— Gewährung von Beihilfen an Angestellte, die Arbeitgeberzuschüsse zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 405 RVO beziehen —

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern über die Kosten und den Verwaltungsaufwand der beiden genannten Regelungen berichtet. Der Vertreter des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen hat im Ausschuß erklärt, die Deutsche Bundespost werde sich bei ihrer Entscheidung über die Festsetzung von Beihilfen für den oben bezeichneten Personenkreis der Beurteilung der Rechtslage durch den Bundesminister des Innern anschließen. Dessen Stellungnahme liegt nunmehr vor. Er kommt zu dem Ergebnis, daß die von ihm erlassene, für die allgemeine Bundesverwaltung geltende Regelung einer Überprüfung durch das Bundesarbeitsgericht standhalten dürfte. Das vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen vermutete Prozeßrisiko bestehe somit nicht.

Der Bundesrechnungshof hält es daher für geboten, daß dieser die von ihm getroffene kostenaufwendige Sonderregelung unverzüglich aufgibt. Inzwischen ist die Bundesregierung auch für die Bundespost übernommen worden.

Zu Nr. 241

— *Gewährung von widerruflichen Vergütungen für die Tätigkeit auf besonders schwierigen Dienstposten des Betriebsdienstes* —

Der Ausschuß hat von der Bemerkung zustimmend Kenntnis genommen, nachdem versucht worden sei, die Angelegenheit jetzt generell so zu regeln, daß tatsächlich nur dort gezahlt werde, wo es sinnvoll und notwendig sei. Das hat dazu geführt, daß diese Beträge, die in den Jahren 1972 und 1973 noch bei 2,2 Millionen DM gelegen haben, inzwischen um 25 v. H. auf unter 2 Millionen DM reduziert worden seien.

Zu Nr. 242

— *Lehrvergütung* —

Der Ausschuß hat von der Bemerkung Kenntnis genommen und den Bundesminister ersucht, seine Richtlinien entsprechend den Anregungen des Bundesrechnungshofes zu ändern, ihre Einhaltung zu überwachen und im übrigen zu prüfen, inwieweit Lehraufträge an nebenamtliche Lehrkräfte künftig entbehrlich werden.

Der Bundesminister hat den Anregungen des Bundesrechnungshofes, die Anweisungen über die Zahlung von Lehrvergütungen zu ändern bzw. zu präzisieren mit einer Verfügung entsprochen. Für die fast ausschließlich als dezentrale Maßnahmen durchzuführenden Aus- und Fortbildungslehrgänge ist seitdem von den Oberpostdirektionen vor Beginn jedes einzelnen Lehrgangs zu prüfen, „ob und ggf. welche Dienstkräfte unumgänglich nebenamtlich eingesetzt werden müssen. Hierbei ist zu erwägen, ob mittels organisatorischer Maßnahmen (z. B. zeitliche Ablaufänderungen) der vorrangig vorzusehende Einsatz hauptamtlicher Lehrkräfte ermöglicht oder verstärkt werden kann. Bei Prüfungen ist rechtzeitig zu untersuchen, ob und inwieweit es möglich ist, vorhandene hauptamtliche Lehrkräfte auch zur Abnahme von Prüfungen heranzuziehen.“ Die vom Bundesrechnungshof seinerzeit genannten Kriterien für das Vorliegen einer Nebentätigkeit (wenn der Unterrichtende einen Lehrstoff vermittelt, der außerhalb seines engeren Aufgabengebietes liegt, und/oder Personen unterrichtet, die er nicht ohnehin im Rahmen seiner ständigen dienstlichen Aufgaben zu informieren und zu beraten hat) hat der Bundesminister in seiner Verfügung ausdrücklich wiederholt.

Zu Nr. 243

— *Winterzusatzurlaub* —

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung und davon zustimmend Kenntnis, daß dem Verwaltungspersonal bei den Oberpostdirektionen kein Winterzusatzurlaub mehr gewährt werden soll. Er ersucht den Bundesminister auch die Urlaubsregelung für die

Bediensteten der Ämter zu überprüfen, sie mit den Bestimmungen der Urlaubsverordnung und den entsprechenden tarifrechtlichen Vorschriften in Übereinstimmung zu bringen.

Der Ausschuß ist dahin gehend unterrichtet worden, daß der Bundesminister des Innern die obersten Bundesbehörden um Stellungnahme gebeten hat, ob die Bestimmungen über Winterzusatzurlaub in der jetzigen Form noch beibehalten werden sollen. Ungeachtet dessen wird der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen prüfen, ob vor Beginn des nächsten Zeitabschnitts, für den Winterzusatzurlaub gewährt werden kann, eine Verfügung über die genaue Beachtung seiner Vorschriften bei den Ämtern erforderlich ist.

Zu Nr. 244 und 245

— *Lohnzuschlag für unkündbare Arbeiter* —

Der Ausschuß hat von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis genommen und um Mitteilung gebeten, welche Möglichkeiten sich im Zusammenhang mit einer Veränderung bezüglich des Unkündbarkeitszuschlages im Tarifrecht ergeben. Die Angelegenheit ist in den Tarifverhandlungen wiederholt angesprochen worden.

Zu Nr. 246

— *Vorzeitige Erhöhung von Studienbeihilfen* —

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung Kenntnis und ersucht den Bundesminister, bei der Gewährung von Studienbeihilfen künftig nicht mehr von der allgemeinen Bundesregelung abzuweichen.

Zu Nr. 247 bis 248

— *Liegenschaftswesen, Überschreitung von Raumplanansätzen* —

Der Bundesminister hat durch entsprechende Regelungen sichergestellt, daß eine Überschreitung der Raumplanansätze nicht mehr möglich ist. Die in den Bemerkungen aufgeführten Fälle zeigen aber, daß es hier nicht immer um eine Frage der Regelung, sondern manchmal auch um die erteilten baurechtlichen Auflagen gehe. Inzwischen sei in den genannten drei Fällen sichergestellt worden, daß die überschüssigen Räume anderweitig genutzt werden. Auf Fragen wird bestätigt, daß die neue Technik im Fernmeldewesen geringere Raumansätze benötige und diese bis zu einem Drittel reduziert werden. Dabei müsse aber berücksichtigt werden, daß es erst bis zum Jahre 2000 möglich sein werde, die vorhandenen technischen Einrichtungen auszuwechseln.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen und den Maßnahmen, die der Bundesminister getroffen hat, zustimmend Kenntnis.

Zu Nr. 249 bis 256

— *Liegenschaftswesen, Mietangelegenheiten, Nutzung posteigener Grundstücke und Gebäude* —

Die Verwaltung hat die in den Bemerkungen getroffenen Feststellungen des Bundesrechnungshofes

anerkannt und durch geeignete Maßnahmen Abhilfe geschaffen. Der Bundesminister hat eine neue Organisation des Fernmeldezeugdienstes verfügt und für verschiedene OPD-Bezirke die Aufgaben konzentriert. Demzufolge habe Dortmund sein Fernmeldezeugamt verloren und im Bereich der Oberpostdirektion Münster sei ein neues Fernmeldezeugamt errichtet worden. Inzwischen habe sich herausgestellt, daß durch diese Organisationsmaßnahme die Verluste bei weitem abgedeckt werden. Das hier angesprochene Grundstück sei inzwischen wieder voll von anderen Dienststellen der Oberpostdirektion Dortmund genutzt. Die Oberpostdirektionen seien jetzt in ihren Investitionen so zurückhaltend geworden, daß der Bundesminister sich in den letzten beiden Jahren habe bemühen müssen, die Investitionstätigkeit zu steigern. Der Bundesminister habe hierfür Summen vorgesehen, die von den Oberpostdirektionen nach sehr sorgfältiger Prüfung der Sachlage und der bestehenden Planungsrichtlinien nicht mehr abgefordert werden. Die Planungsrichtlinien seien dahin gehend geändert worden, daß eine hinreichende Beweglichkeit der Oberpostdirektionen wiedergegeben sei und dadurch entsprechende Ergebnisse erreicht werden können. In den letzten Jahren sei auch eine Revision eingerichtet worden, die sich nicht nur mit der Abwicklung und der Planung vorhandener und bereits durchgeführter Bauten sowie mit allgemeinen betrieblichen Vorgängen befasse, sondern auch in die Entscheidungsprozesse eingeschaltet werde, wenn es sich um Neubauten oder neue technische Projekte handle. Die eingesetzten Revisionen seien inzwischen sehr effektiv und haben auch entsprechende Erfolge zu verzeichnen, die teilweise so weit gehen, daß die Betriebsdienststellen bereits von einem überzogenen System sprechen, weil auf die Betriebsdienststellen nunmehr die zuständige Fachaufsicht, die Vorprüfungsstellen, der Bundesrechnungshof und noch dazu die Revision einwirke.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis und ersucht den Bundesminister allgemein zu überwachen, daß dienstlich nicht mehr benötigte Räume und Freiflächen anderweitig verwendet werden.

Zu Nr. 257 bis 259

— Schwimmhallen —

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen und davon zustimmend Kenntnis, daß der Bundesminister Schwimmhallen für Zwecke der Bundespost künftig nicht mehr errichten wird. Er ersucht den Bundesminister mit der Stadtverwaltung Dieburg über eine angemessene Kostenverteilung zu verhandeln.

Zu Nr. 260 bis 263

— Kraftfahrzeugwesen —

Der Ausschuß nimmt zustimmend von den Bemerkungen Kenntnis und davon, daß der Bundesminister inzwischen neue Regelungen getroffen und den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes entsprochen hat.

Zu Nr. 264 bis 266

— Kraftfahrzeugwesen —

Der Bundesminister äußert Bedenken, entsprechend dem Vorschlag des Bundesrechnungshofes nach einheitlichen Regeln eine feste Quotierung von 8 bis 10 v. H. der Betriebsfahrzeuge für die Reservehaltung von Kraftfahrzeugen vorzusehen, weil man unter Umständen durch den betrieblichen Ausgleich auch erheblich unter diese Quote gelangen könne. Insofern soll diese Angelegenheit individueller gehandhabt werden, wofür inzwischen auch gute Ansätze gefunden worden seien. Hinsichtlich der Steigerung des Anteils der eingesetzten anerkannt privateigenen Kraftfahrzeuge und einer damit verbundenen Reduzierung von Dienstfahrzeugen sei im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten das Notwendige veranlaßt worden. Die Bemühungen um einen verstärkten Einsatz der anerkannt privateigenen Kraftfahrzeuge habe inzwischen bereits Erfolge zu verzeichnen.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen und davon zustimmend Kenntnis, daß der Bundesminister das Notwendige veranlaßt bzw. zugesagt hat.

Zu Nr. 267

— Kraftfahrzeuge, EDV-Erfassung —

Der Bundesminister teilt mit, daß nunmehr die Steuerung der Aufwendungen für Kraftfahrzeuge über die EDV-Erfassung erfolge. Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung Kenntnis und davon, daß der Bundesminister verfügt hat, den Fahrzeugen mit extrem niedrigen Fahrleistungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Zu Nr. 268

— Postreisedienst —

Der Bundesminister weist darauf hin, seinerzeit sei durch einen Kabinettsbeschluß festgelegt worden, daß der Bahn- und Postreisedienst vereinigt werden soll. Nunmehr werde eine neue Entwicklung diskutiert, wonach gemeinsame Betriebsgesellschaften geschaffen werden sollen. In Erwartung dieser organisatorischen Umstellungen sei im Jahre 1974 davon abgesehen worden, wie sonst pro Jahr üblich, durchschnittlich 200 Omnibusse, die je 140 000 bis 160 000 DM kosten, zu beschaffen und statt dessen höhere Instandsetzungskosten aufkommenzulassen. Demzufolge sei der durchschnittliche Instandsetzungsaufwand für die rd. 2 000 Postomnibusse in diesem Jahr von rd. 16 000 DM auf rd. 18 000 DM angestiegen. Insofern handle es sich noch um eine wirtschaftliche Maßnahme. Als dann aber erkennbar geworden sei, daß eine andere Regelung als die ursprünglich beschlossene erfolgen müsse, seien in den darauf folgenden Jahren jeweils wieder 200 Omnibusse beschafft worden. In den vier Versuchsbereichen beschaffen jetzt die Gesellschaften selber ihre Fahrzeuge.

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung und von dem vom Bundesminister Veranlaßten zustimmend Kenntnis.

Zu Nr. 269

— *Verbundnutzung der Kraftfahrzeuge* —

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung und von der Zusage des Bundesministers zustimmend Kenntnis, die Ämter mehr als bisher zu jeder betrieblich vertretbaren Verbundnutzung der Kraftfahrzeuge anzuhalten.

Zu Nr. 270 bis 272

— *Paket- und Päckchendienst, Pkw-Staffeln* —

Der Bundesrechnungshof schließt sich der vom Ressort getroffenen Regelung des Einsatzes der Pkw-Staffeln an. Auch hinsichtlich des Paketdienstes stimme er mit dem Ressort darin überein, einen Mehrschichtendienst in der jetzigen Situation nicht zu forcieren. Aus der Sicht des Postbenutzers sei dies tatsächlich sehr problematisch. Der Bundesrechnungshof habe seinerzeit lediglich anregen wollen, denkbare Verbesserungen zu prüfen. Bei dem rollierenden Verfahren selbst gehe es um ein anderes Problem, das den Postbenutzer sehr viel geringer betreffe. Hier sei angeregt worden, aus jeweils sechs bisherigen Bezirken fünf vergrößerte Bezirke zu schaffen, mit der Folge, daß fünf Bedienstete eine Fünftage-Woche erhalten und der sechste Beamte wechselnd in allen fünf Bezirken eingesetzt werden könne. Von der Anregung hinsichtlich der Möglichkeit des Verbunddienstes mache die Verwaltung in der Praxis bereits weitgehend Gebrauch.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis.

Zu Nr. 273 bis 279

— *Bauleistungen am Fernmeldeleitungsnetz und an Teilnehmereinrichtungen* —

Der Ausschuß wird dahin gehend unterrichtet, daß sich die Beanstandungen auf eine Zeit beziehen, in der fast 700 000 Teilnehmer auf der Warteliste gestanden haben, die Bundespost rd. 23 v. H. aller Investitionen der deutschen Industrie betrieben habe, im Fernmeldeleitungsnetz, d. h. bei den hier angesprochenen Dienststellen 60 bis 70 v. H. im Durchschnitt Unternehmereinsatz gewesen sei und sich eine Zusammenarbeit von Unternehmern und Postdienststellen derart ergeben habe, daß quasi die Unternehmerrkräfte zur Post gehört haben. Es habe sich sehr bald herausgestellt, daß dies nicht sehr günstig für die korrekte Behandlung von Aufmaß und Rechnung gewesen sei. Nach dem sich die Lage wieder konsolidiert habe, sei von der Bundespost sehr hart und drastisch durchgegriffen worden. Der Unternehmereinsatz sei demzufolge inzwischen auf 30 v. H. reduziert worden. Nunmehr werde weitgehend eigenes Personal eingesetzt. Gegen die betroffenen Beamten laufen eine Reihe von Strafverfahren, weil hier nicht habe ausgeschlossen werden

können, daß hier Absprachen erfolgt seien. Die in jenen Jahren, als die Bundespost Wachstumsraten zwischen 14 und 18 v. H. zu realisieren gehabt habe, aufgetretenen Mängel seien aber inzwischen durch geeignete Maßnahmen für die Zukunft ausgeschlossen worden. Es müsse im Auge behalten werden, das eigene Personal zu beschäftigen und die genannten 3 000 Handwerker in die Bereiche zurückzuführen, wo sie eigentlich hingehören. Die Bundespost habe sich auf den Standpunkt gestellt, daß die getroffene Regelung vernünftig sei, zumal sich die inzwischen eingetretenen Wachstumsraten der Leistungen im Fernmeldedienst auf den Einsatz des eigenen Personals auswirken und auch die mittelständischen Unternehmen, trotz der Reduzierung ihres Anteils auf 30 v. H., von dem Zuwachs partizipieren.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen und von den Maßnahmen zustimmend Kenntnis, die der Bundesminister getroffen hat, um Mängel der geschilderten Art künftig auszuschließen. Er bedauert, daß die Maßnahmen, z. B. das Überarbeiten der Verbindungsunterlagen und das eingehende Untersuchen der Unregelmäßigkeiten, nicht wesentlich früher erfolgt sind und erwartet, daß grundsätzlichen Mängeln künftig unverzüglich nachgegangen wird.

Zu Nr. 280 bis 283

— *Betriebsgebäude für Fernsprechvermittlungsstellen* —

Der Bundesminister hat seit Oktober 1973 ein neues Bemessungsverfahren für die Größe der Betriebsgebäude für Fernsprechvermittlungsstellen eingeführt und neue Beanstandungen zum Anlaß genommen, auf die Beachtung der neuen Bemessungsregeln hinzuwirken und die Fachaufsicht zu verstärken. Inzwischen sei hinsichtlich der verstärkten Nachfrage nach Fernsprechan schlüssen im Zusammenhang mit der Planung und Schaffung neuer Vermittlungstechniken eine Entwicklung eingetreten, die es erforderlich mache, die alte platzaufwendigere Vermittlungstechnik noch weiterzuführen.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen und von den Maßnahmen zustimmend Kenntnis, die der Bundesminister aufgrund der Feststellungen des Bundesrechnungshofes getroffen hat. Der Bundesminister wird ersucht, künftige Folgerungen unverzüglich zu ziehen, wenn aus Prüfungsfeststellungen des Bundesrechnungshofes die Gefahr von Fehlplanungen deutlich wird.

Zu Nr. 284 bis 286

— *Fernsprechauftragsdienst* —

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis.

Zu Nr. 287 bis 294

— *Öffentlichkeitsarbeit* —

Der Bundesminister gibt einen Überblick über die Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Bundespost. Die

genannte Zahl von den in der Öffentlichkeitsarbeit beschäftigten rd. 1 180 Kräften sei nicht zentral im Bundesministerium zusammengefaßt, sondern in den 16 Oberpostdirektionen sowie bei den Fernmelde- und Postämtern tätig. Teilweise seien in dieser Zahl auch Arbeitsanteile auf volle Dienstposten hochgerechnet worden. Insgesamt könne die Bundespost auf Öffentlichkeitsarbeit nicht verzichten. Diese soll aber künftig etwas stärker in Richtung Marketing orientiert werden. Er hoffe, daß dies einen günstigen Effekt auch auf das Angebot und die Nachfrage nach Dienstleistungen haben werde. Das werde dazu führen, daß in diesem Bereich nicht eingespart, sondern mehr getan werden müsse. Die Post müsse, nachdem sie in weiten Bereichen keine Monopole habe, sondern im Wettbewerb stehe, wesentlich aktiver werden. Die Angaben über die von den veranschlagten Mitteln nicht in Anspruch genommenen Beträge seien richtig. Für 1976 sei, nachdem die Werbung für das Fernmeldewesen und für die Hauptanschlüsse eingesetzt habe, von den veranschlagten 33 Millionen DM nur noch ein Ausgaberesst von 9 v. H. zu verzeichnen gewesen. Im Jahre 1977 werde davon ausgegangen, daß die veranschlagten 35,6 Millionen DM verausgabt werden.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis. Er ersucht den Bundesminister, den Empfehlungen und Anregungen des Bundesrechnungshofes — soweit noch nicht geschehen — Rechnung zu tragen.

Zu Nr. 295 bis 303

-- Erholungsfürsorge der Deutschen Bundespost --

Aufgrund der Ausführungen des Bundesministers sei die Erholungsfürsorge inzwischen auch an der Nachfrage orientiert worden. Die Quoten der verschickten Kinder seien reduziert worden, so daß nunmehr nur solche Kinder verschickt werden, die nach sozialen Gesichtspunkten die entsprechenden Zuschüsse erhalten müssen. Die Bundespost habe jetzt alle Heime dem gegründeten Erholungswerk übergeben und übernehme keine finanziellen Risiken mehr. Die Bundespost hoffe auf dem richtigen Weg zu sein, die Erholungsfürsorge zweckentsprechend zu regeln. Das Posterholungswerk habe inzwischen eine Reihe neuer Objekte errichtet, die vom Standpunkt der Attraktivität und Wirtschaftlichkeit her gesehen geeignet seien, diese Dinge auf eigene Füße zu stellen. In diesem Zusammenhang werde auch der beanstandete Personalüberhang bei den Oberpostdirektionen abgebaut.

Im Verlauf der Beratung hat sich der Ausschuß für eine größere Transparenz und Offenlegung aller entstehenden Aufwendungen für Maßnahmen im sozialen Bereich der Bundespost ausgesprochen.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis und ersucht den Bundesminister, die weiteren Anregungen des Bundesrechnungshofes aufzugreifen.

TEIL II

Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zur Bundeshaushaltsrechnung (einschließlich der Bundesvermögensrechnung) für das Haushaltsjahr 1974

— Drucksache 7/5849 —

Einleitung**Allgemeine Feststellungen und Prüfungsergebnisse***Zu Nr. 1 bis 11*

Der Ausschuß nimmt die einleitenden Bemerkungen und allgemeinen Feststellungen und Prüfungsergebnisse des Bundesrechnungshofes zur Kenntnis.

Die Bundesminister werden ersucht, die Prüfungsmitteilungen und Bemerkungsentwürfe des Bundesrechnungshofes fristgerecht zu beantworten, um eine zeitnahe Berichterstattung und Verwertung der Prüfungsergebnisse in den Haushaltsberatungen zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang wird der Bundesrechnungshof gebeten, den Haushaltsausschuß laufend über konkrete Prüfungsvorgänge aus den Bemerkungen zu unterrichten, zu denen nach § 97 Abs. 2 Nr. 4 BHO Empfehlungen für Maßnahmen im Gesetzgebungsverfahren und dessen Durchführungsbe-
reich vorliegen und darüber hinaus, soweit erkennbar, Hinweise auf Gesetzesvorhaben zu geben.

Besondere Prüfungsergebnisse**Einzelplan 02 — Deutscher Bundestag —***Zu Nr. 12*

— Öffentlichkeitsarbeit —

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis. Die Bundestagsverwaltung wird aufgefordert, künftig die haushaltsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und dafür zu sorgen, daß die Haushaltsüberwachungslisten ordnungsgemäß geführt werden, so daß jederzeit ein Überblick über die bereits verausgabten Beträge und über die eingegangenen Zahlungsverpflichtungen möglich ist.

Einzelplan 05 — Auswärtiges Amt —*Zu Nr. 13 bis 15*

— Kulturelle Beziehungen zum Ausland — (ohne Baumaßnahmen)

Der Ausschuß ist über den Sachstand unterrichtet worden. Von den in den Bemerkungen genannten

97 Projekten der Jahre 1967 bis 1975 seien in der Zwischenzeit 43 Projekte abgewickelt worden. Von der genannten Summe der dafür geleisteten Anzahlungen von nahezu 1,8 Millionen DM entfalle etwa ein Drittel auf die abgewickelten Projekte. Das Auswärtige Amt hoffe, daß die übrigen Projekte aus diesem Zeitraum innerhalb der nächsten zwei Jahre abgewickelt werden können. Die Frage, ob Ausschreibungen möglich seien, sei grundsätzlich zu bejahen. Bei diesem Programm aus den letzten Jahren handele es sich um ein Pionierprogramm mit dem deutsche Literatur im Ausland, insbesondere in den Ländern der Dritten Welt, mit dem Impressum ortsansässiger Verlage angeboten werden soll. Zum Zeitpunkt der Eröffnung des Programms in den Jahren 1966/67 sei nach sorgfältiger Prüfung nur ein Verlag in der Lage gewesen, dieses Programm durchzuführen. Dieser Verlag sei das einzige inländische Unternehmen mit der nötigen Erfahrung und Geschäftsverbindung zu ausländischen Verlagen gewesen. Nach dem nunmehr mit diesem Programm Erfahrungen gesammelt worden seien, werde in Erwägung gezogen im Wege der Ausschreibung bei künftigen Projekten auch andere Verlage einzubeziehen. Zur Frage der Heranziehung überprüfbarer Kalkulationsunterlagen werde ausgeführt, das Programm habe seine Eigenart darin, daß hier mit ausländischen Verlagen zusammengearbeitet werde. Dies geschehe durch Zwischenschaltung eines deutschen Verlages. In diesem Zusammenhang sei es offensichtlich schwierig, wie man es von deutscher Seite gewohnt sei, über alle Posten, die in der Kalkulation eine Rolle spielen, überprüfbare Grundlagen und Unterlagen zu erhalten. Seit dem Jahre 1976 werde aber in verstärktem Maße darauf Bedacht genommen, über die Positionen der Kalkulation, in denen das möglich sei, überprüfbare Unterlagen zu erhalten. Bei der Kalkulation der einzelnen Projekte müßten aber auch Positionen berücksichtigt werden, die auf besonderen Risiken mit solchen Geschäften in Ländern der Dritten Welt beruhen. Inter Nationes und Auswärtiges Amt seien bemüht, mit dem Verlag eine Verbesserung der Abwicklung zu erzielen.

Das Auswärtige Amt hat dem Ausschuß eine Übersicht über die Abwicklung der bis 1975 begonnenen und seit dieser Zeit neu aufgenommenen Projekte per Stichtag 31. Dezember 1977 vorgelegt.

Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen und das Auswärtige Amt ersucht sicherzustellen, daß

- für etwaige künftige Vorauszahlungen Sicherheiten verlangt werden,
- künftig die Programme zur Übersetzung und Verbreitung deutscher Literatur im Ausland für Verlage ausgeschrieben werden,
- den Kostenberechnungen überprüfbare Kalkulationsunterlagen zugrunde gelegt werden und beim Abschluß von Verträgen die Bestimmungen

der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/B) und des Preisrechts (VPOA) beachtet werden.

Zu Nr. 16 bis 20

— *Baumaßnahmen im kulturellen und schulischen Bereich — Vertretungen des Bundes im Ausland —*

Der Ausschuß hat die Prüfungsfeststellungen des Bundesrechnungshofes, die den Grunderwerb, den Raumbedarf, die Planung und Vergabe, den Architektenwettbewerb und den Aufwand bei Bauvorhaben im Ausland betreffen, eingehend erörtert und beschlossen, von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis zu nehmen.

Zu Nr. 16 hat der Ausschuß außerdem die Erwartung ausgesprochen, daß künftig Grundstücke für Baumaßnahmen im Ausland nur in der erforderlichen Größe für den Bund erworben werden und bei allen Baumaßnahmen vor dem Grunderwerb Überlegungen über die notwendige Größe stattfinden.

Zu Nr. 17 sind die beteiligten Ressorts ersucht worden in Zusammenarbeit mit dem Bundesrechnungshof über das Ergebnis der Arbeiten an der RG-Ausland zu berichten.

Zu Nr. 18 hat der Ausschuß außerdem zustimmend Kenntnis genommen, daß den Anregungen des Bundesrechnungshofes hinsichtlich der Bauweise und der Baustoffe neuerdings weitgehend entsprochen wird.

Zu Nr. 19 wird zur Kenntnis genommen, daß die Bundesbauverwaltung entsprechend der Anregung des Bundesrechnungshofes die Wirtschaftlichkeit von Bauvorhaben bei den letzten Wettbewerben als ein wesentliches Prüfkriterium in den Vordergrund gestellt hat und bei der weiteren Bearbeitung der Entwürfe dem Ehrgeiz der Architekten vertretbare Grenzen gesetzt wurden.

Zu Nr. 20 haben sich der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (Bundesbauverwaltung) sowie das Auswärtige Amt der Auffassung des Bundesrechnungshofes angeschlossen bei der Planung und Ausführung von Bauvorhaben im Ausland

- die Forderungen der Gestaltung und der Wirtschaftlichkeit in ein der Aufgabe angemessenes Verhältnis zu bringen,
- bei größeren Bauvorhaben die Einhaltung der genehmigten Unterlagen sowohl hinsichtlich des Volumens als auch des Aufwandes mindestens einmal während der Bauzeit örtlich zu überprüfen,
- Dienst- und Dienstwohngebäude so geplant werden, daß sie auch unterschiedlichen personellen Verhältnissen angemessen Rechnung tragen,
- eine zu aufwendige Architektur und ein übertriebener Aufwand auch im Hinblick auf die Folgekosten bei der Bewirtschaftung zu vermeiden und
- auf eine zweckmäßige und den Gegebenheiten des Gastlandes angepaßte Bauweise hinzuwirken.

Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern —

Zu Nr. 21 bis 27

— *Neu- und Ausbauten für Zwecke des Bundesgrenzschutzes —*

Der Bundesminister hat sich im Zusammenwirken mit der Finanzverwaltung des Landes bemüht, das Baugeschehen in Ordnung zu bringen. Das Bauvorhaben sei im Dezember 1972 begonnen worden und sollte 1976 fertiggestellt sein. Die Abrechnung werde sich bis 1977/78 erstrecken. Die Veranschlagungssumme habe sich von ursprünglich 58 Millionen DM auf rd. 70 Millionen DM erhöht. Der Bundesrechnungshof erachte es bei einem Bauvorhaben dieser Größenordnung für notwendig, örtliche Erhebungen während der Bauzeit vorzunehmen und Maßnahmeprüfungen im Sinne von § 89 Abs. 2 BHO anzustellen. Ein gewisses Risiko bestehe darin, daß endgültige Ergebnisse noch nicht mitgeteilt werden können, weil diese erst nach der Rechnungslegung vorliegen.

Der Ausschuß nimmt die Bemerkungen zustimmend zur Kenntnis.

Zu Nr. 28

— *Bundesausgleichsamt, Treuhandkonto —*

Der Bundesminister hat mitgeteilt, daß das Sonderkonto des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes inzwischen aufgelöst und die Vermögensrechnung 1975 entsprechend berichtigt worden ist. Durch Überweisungen in Höhe von rd. 289 000 DM an den Bundeshaushalt sowie durch Abrechnung von Druck- und Sonderdruckaufträgen sei der Abrechnungsüberschuß auf rd. 66 000 DM zurückgeführt worden, die noch zur Verfügung der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH stehen.

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis. Der Bundesminister wird ersucht sicherzustellen, daß künftig die haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden, und zwar auch bei der weiteren Verfügung über den bisher noch nicht an den Bundeshaushalt überwiesenen Restbetrag.

Zu Nr. 29 bis 32

— *Veröffentlichungen des Bundesverbandes für den Selbstschutz —*

Der Bundesminister hat dem Ausschuß die Veröffentlichungen des Bundesverbandes für den Selbstschutz erläutert. Bei dem angesprochenen „ZS-Magazin“ handele es sich um eine populäre Zeitschrift, die sich an die gesamten Katastrophenschutzorganisationen wende. Hier werden in sehr einfacher Weise die Neuentwicklungen und das Geschehen in den Verbänden dargestellt. Sie habe eine entscheidende Motivationsgrundlage und finde positive Resonanz bei den vielfach ehrenamtlich tätigen Helfern. Demgegenüber wende sich die Zeitschrift „Zivilverteidigung“ mit besonderen Problemen und von der Thematik her an den Führungskreis der zivilen

Verteidigung. Die Auflagenhöhe werde nach gewissen Kriterien und wirtschaftlichen Gesichtspunkten bemessen und soll ein Mitdenken im Bereich der Denkkategorien der Zivilschutzorganisation ermöglichen.

Der Ausschuß nimmt die Bemerkungen zustimmend zur Kenntnis. Der Bundesminister wird ersucht, die Auflagenhöhe der Zeitschriften dem Bedarf anzupassen.

Einzelplan 07 — Bundesminister der Justiz —

Zu Nr. 33 bis 37

— Deutsches Patentamt —

Der Ausschuß ist über den beanstandeten Sachverhalt und die daraus gezogenen Konsequenzen eingehend unterrichtet worden. Beim Deutschen Patentamt habe sich im Jahre 1967 ein Stau von über 270 000 Patentanmeldungen angesammelt. Diese Zahl müsse in Relation gesehen werden zu der normalerweise jährlich eingehenden Zahl von rd. 60 000 Patentanmeldungen. Dieses habe den Gesetzgeber veranlaßt, ein neues Verfahren für die Behandlung von Patentanmeldungen zu schaffen. Dieses neue Verfahren sei in dem sogenannten Vorabgesetz festgelegt worden und habe ohne jede Erfahrung angewendet werden müssen. Jedenfalls führte dies damals beim Deutschen Patentamt dazu, daß eine neue Abteilung, die Vorprüfungsabteilung, mit einem sehr hohen Personalbedarf habe eingerichtet werden müssen. Den Personalbedarf habe der Präsident des Deutschen Patentamtes damals bereits im Angestelltenbereich mit über 300 Kräften bezeichnet. Diese zusätzlichen Stellen haben nicht bewilligt werden können, obwohl dazu Haushaltsanträge gestellt worden seien. Auf der anderen Seite habe sich die haushaltsrechtliche Situation so dargestellt, daß der Angestelltentitel 42 201 von allen Ressorts allgemein als ein Geldtitel betrachtet worden sei, d. h., es habe die Beschäftigung von Angestellten finanziert werden können, soweit dieser Titel es hergebe. Diese Situation habe sich erst mit Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 1972 verändert. In diesem Haushaltsgesetz sei nämlich eine Stellenplanbindung auch bei den Angestellten erstmals eingeführt worden. Im Zusammenhang damit sei die Konsequenz daraus ab dem Jahre 1974 gezogen worden, weil es nach der Verkündung des Haushaltsgesetzes 1972 erst am 21. Dezember 1972 das Verfahren für den Haushalt 1973 bereits zu weit fortgeschritten gewesen sei. Im Haushalt 1974 sei vom Bundesminister der Justiz eine Gesamtregelung dieses Problems im Zusammenhang mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesrechnungshof erfolgt. Bis dahin sei zwar ein tatsächliches, aber kein rechtliches Problem im wesentlichen vorhanden gewesen. Daraufhin habe das Patentamt in den folgenden Jahren nicht etwa in großem Umfang neues Personal eingestellt, sondern das Patentamt habe Personal nicht schnell genug abbauen können. Bei dem Patentamt habe es damals über 2 600 Bedienstete, davon über 1 400 Angestellte, gegeben. Es

seien in der Folgezeit eine erhebliche Zahl von Stellen abgebaut worden. Eine Dienstbeendigung sei im Jahre 1973 bei 102 Angestellten, im Jahre 1974 bei 88 und im Jahre 1975 bei 81 Angestellten erfolgt. Diesen Zahlen stehen gewisse, aber sehr erheblich niedrigere Neueinstellungen gegenüber. Die Ergebnisse der vom Bundesminister beim Patentamt eingeleiteten Geschäftsprüfung könne möglicherweise dazu führen, daß sich per Ende des Haushaltsjahres 1974 rein rechnerisch und unter personalwirtschaftlichen Gesichtspunkten die Stellen und die Personalzahlen in etwa gedeckt haben. Zu Beginn des Haushaltsjahres 1975 habe sich eine andere Situation ergeben, weil im Haushalt 1975 eine größere Anzahl von Stellen, die im Haushalt 1974 noch vorhanden gewesen seien, habe in Abgang gestellt werden müssen. Daraus habe sich eine Zahl ergeben, die mit dem Bundesrechnungshof streitig gewesen sei. Der Bundesrechnungshof habe festgestellt, daß es sich um etwa 50 Stellen handele, während der Bundesminister vom Patentamt die Nachrechnung erhalten habe, daß es sich um etwa 30 Angestelltenstellen gehandelt haben könnte. Alle diese Überhänge seien aber, was nach den Richtlinien des Bundesministers der Finanzen möglich gewesen sei, Mitte des Jahres 1975 abgebaut worden. Es müsse zugegeben werden, daß die Bereinigung aufgrund der Ermittlungen des Bundesrechnungshofes gefördert worden sei. Es könne aber nicht die Rede davon sein, daß das Patentamt laufend ohne Stellen weiteres Personal eingestellt habe, sondern daß der Personalbestand nicht schnell genug habe abgebaut werden können. Hinsichtlich der Einstufung habe das Patentamt berichtet, daß es sich hierbei um tarifrechtliche Notwendigkeiten gehandelt habe, die zwar in einem gewissen Umfang durch organisatorische Maßnahmen, aber eben auch nur nach und nach hätten verändert werden können. Die Bereinigung sei nunmehr erfolgt.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis und bedauert, daß der Bundesminister seine Dienstaufsichtspflicht nicht hinreichend wahrgenommen hat. Der Bundesminister wird ersucht sicherzustellen, daß die vom Bundesrechnungshof festgestellten Verstöße künftig vermieden werden.

Einzelplan 08 — Bundesminister der Finanzen —

Zu Nr. 38 bis 48

— Mieteinnahmen für bundeseigene Wohnungen —

Der Bundesminister hat ausgeführt, daß die in der Bemerkung Nr. 41 zitierte Antwort auf eine schriftliche Anfrage für die Fragestunde am 1. April 1976 nach wie vor gültig sei. Die Mietanhebung sei zurückgestellt worden, weil zahlreiche Wohnungen aus der Vorkriegszeit und der unmittelbaren Nachkriegsperiode stammen, die einen sehr niedrigen Wohnwert haben, so daß offensichtlich Differenzen zum örtlichen Vergleichs-Mietniveau kaum mehr auftreten.

Der Ausstattungsgrad und der Modernisierungsaufwand der Wohnungen sei unterschiedlich. Es gebe

aber auch einen anderen Grund für die Zurückstellung der Mietanhebung. Es sei für sachgerecht gehalten worden zu überprüfen, ob ggf. künftig besser als bisher bei der Mietzinsbildung berücksichtigt werden könne, daß die Bundesmietwohnungen angesichts ihrer verschiedenartigen Herkunft, in ihren Wohnwerten, insbesondere hinsichtlich des Alters, der Ausstattung und der Beschaffenheit in besonders starkem Maß deflorieren. Diese Überprüfungen führten zu einer Änderung des Mietbildungssystems. Bis jetzt seien die Grundmieten aufgrund von lediglich nach dem Alter unterschiedlichen Tabellenmiet-sätzen gebildet. Die so gewonnene Grundmiete werde bisher durch die Oberfinanzdirektion eigenverantwortlich durch Zu- und Abschläge nach Maßgabe der gegebenen Wohnwerte für Vor- und Nachteile gewandelt. Hier sei ein neues System vorgesehen. Wenn der Bundesrechnungshof in seiner Bemerkung Nr. 48 letzter Satz sagt, daß aufzufordern sei, die zunächst vorgesehene Anhebung der Mieten unverzüglich und die danach noch erforderlichen weiteren Mietanhebungen nach Maßgabe des 2. Wohnraumkündigungsschutzgesetzes zu veranlassen, sei zu entgegnen, daß die stattgefundenen Prüfungen dazu führen, daß in gewissen Abständen eine Mietanhebung möglich und vorgesehen sei. Der Bundesrechnungshof habe darauf verwiesen, daß in einer Oberfinanzdirektion die angeschriebenen Mieter bereits der Mieterhöhung zugestimmt hätten. Dies könne nicht geleugnet werden. Die hier genannte Oberfinanzdirektion Hamburg sei aber wenig repräsentativ, sie könne als Sonderfall gelten. In Hamburg sei bekanntlich das örtliche Mietniveau relativ hoch, so daß das vom Bundesrechnungshof genannte Beispiel Rückschlüsse auf das gesamte Bundesgebiet nicht zulasse. Wie erwähnt, sei nach einem neuen System, das in der Ausarbeitung sei, eine gewisse Mieterhöhung bei den bundeseigenen Wohnungen vorgesehen.

Der Ausschuß nimmt die Bemerkungen und Ausführungen zur Kenntnis. Der Bundesminister der Finanzen wird ersucht, im Zuge der Haushaltsberatungen auf diese Angelegenheit besonders hinzuweisen, wenn es um die Korrektur der Einnahmetitel gehe. Die zuständigen Berichtersteller werden gebeten, den Prüfungsbemerkungen ihr besonderes Augenmerk hinsichtlich der Konsequenzen aus der Neuorientierung der Mieten zu widmen.

Zu Nr. 49 bis 52

— Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder —

Der Bundesminister der Finanzen hat mitgeteilt, daß die vom Bundesrechnungshof festgestellten Mängel für die Zukunft im wesentlichen behoben seien. Inzwischen seien die damals vorhandenen rd. 30 Verwalter-Verträge auf 13 reduziert worden. Eine weitere Reduzierung sei vorgesehen. Es werde jetzt unterschieden zwischen Betriebskosten und dem eigentlichen Mietpreis. Das Ressort sei bemüht festzustellen, wie hoch der vom Bundesrechnungshof erwähnte Schaden aus den Handhabungen der Vergangenheit sein würde. Abschließende Zahlen seien noch nicht vorhanden, weil z. B. noch Prozesse ge-

genüber Mietern bzw. Hausverwaltern schweben. Die Angelegenheit werde weiter verfolgt. Die in Nr. 52 angesprochenen Fälle hinsichtlich der Gewährung von Hypothekendarlehen zu Vorzugsbedingungen an Vorstandsmitglieder der Versorgungsanstalt seien bereinigt. Seinerzeit seien Hypothekendarlehen in vereinzelt Fällen an nebenamtliche Vorstandsmitglieder, in einem Fall an ein Mitglied des Verwaltungsrates, gegeben worden, zu Bedingungen, die denen entsprechen, die die Anstalt ihren Bediensteten eingeräumt habe. Die Bereinigung sei dahin gehend erfolgt, daß der Unterschied in der Zinsgestaltung ausgeglichen worden sei. Die Nachzahlung der Differenzbeträge sei zum Teil schon erfolgt und zum Teil von den Empfängern anerkannt worden.

Der Bundesrechnungshof bestätigt die Ausführungen des Ressorts. Die Rechtsgrundlage für die Rückforderungen sei im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Betroffenen und der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder getroffen worden.

Auf weitere Fragen hat das Ressort dargelegt, bei der Aufsicht über die Anstalt handele es sich um eine Mißbrauchsaufsicht entsprechend dem Grundsatz in § 3 der Satzung. Darüber hinaus gebe es nach der Satzung Genehmigungserfordernisse, z. B. müsse jede Satzungsänderung auch von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden. Die Einzelakte der laufenden Geschäftsführung vollziehen sich ohne die Mitwirkung der Aufsicht. Das Gutachten des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (BWV) habe seinerzeit gefordert, daß Richtlinien von einem Ausschuß für Grundstücks- und Vermögensangelegenheiten erarbeitet werden. Der Ausschuß bestehe seit knapp einem halben Jahr. In der Leitung der Versorgungsanstalt seien inzwischen personelle Veränderungen eingetreten. Die Frage nach dem entstandenen Schaden sei aufgrund des BWV-Gutachtens sehr sorgfältig geprüft worden. Es seien auf keiner Seite bewußte Unkorrektheiten begangen worden, sondern es handele sich hier zweifellos um eine Fehlinterpretation der Satzung. Deshalb sei diese Bestimmung in § 12 der Satzung geändert worden. Nach den Feststellungen des Bundesfinanzministeriums habe keines der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder ein Darlehen erhalten. Diejenigen, die ein Darlehen empfangen haben, seien Versicherte gewesen, die nach der Satzung einen Anspruch darauf haben. Der Unterschied bestehe darin, daß hier höhere Beträge gezahlt worden seien, als es normalerweise der Fall sei. Die Begrenzung liege bei 40 000 DM. In zwei Fällen sei der Betrag darüber hinausgegangen. Auch die nebenamtlichen Vorstandsmitglieder seien Versicherte gewesen. In der Satzung sei auch festgelegt, daß alle Rechtsbeziehungen zwischen Vorstandsmitgliedern und der Anstalt nur vom Verwaltungsrat geschlossen werden dürfen. Im Verlauf der weiteren Diskussion hat sich der Ausschuß für eine nochmalige gründliche Prüfung der Rechtsgeschäfte und für die Einhaltung der bestehenden Richtlinien ausgesprochen. In einem Bericht an den Ausschuß hat der Bundesminister im einzelnen die Aufgaben und die Organisation sowie die Entwicklung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder einschließlich des Prüfungswesens und der Aufsicht dargestellt und zu

den Beanstandungen des Bundesrechnungshofes Stellung genommen.

Der Ausschuß hat von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis genommen und behält sich vor, den Sachverhalt aufgrund der angeforderten Unterlagen erneut zu erörtern. Der Bundesrechnungshof wird gebeten, die Entwicklungen weiter zu beobachten und in künftigen Jahresbemerkungen erneut zu berichten.

Zu Nr. 53

— *Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, Überversorgung* —

Aus der Bemerkung geht hervor, daß die Leistungen aufgrund berechtigter Ansprüche im Fall von Mehrfachversicherungen aus dem Übergang aus einem früheren langjährigen Angestelltenverhältnis in das Beamtenverhältnis resultieren, die mit Eintritt des Versorgungsfalles zu Überzahlungen geführt haben. Der Bundesrechnungshof bestätigt auf Fragen, daß die Berechnungen der VBL korrekt und die Überversorgung systembedingt gewesen sei. Im Zuge der Beratung der Problematik wird dargelegt, in früheren Jahren habe noch ein anderes Finanzierungs- und Versicherungsprinzip zugrunde gelegen. Seinerzeit habe es das sogenannte Anwartschaftsdeckungsprinzip gegeben. Von Arbeitnehmern und Arbeitgebern seien Beiträge gezahlt worden. Wenn sich aus der Addition der gesetzlichen Renten, die seit 1957 wesentlich verbessert worden seien, und diese versicherungsrechtlichen Ansprüche eine Gesamtversorgung ergeben habe, die über dem letzten Nettoeinkommen gelegen habe, so sei das nicht übersehen worden. Im Laufe der Zeit sei aus diesem versicherungsrechtlichen Anspruch allmählich etwas anderes geworden. Die Zusatzversorgung sei nicht mehr eine versicherungsmäßige Leistung. Die Finanzierung bei der VBL beruhe immer mehr auf einer alleinigen Hingabe von Mitteln durch den Arbeitgeber. Das sei systembedingt. Die Überversorgung, die hier angesprochen werde, sei nicht ein Regelfall, sondern beruhe auf der unterschiedlichen Ausgangslage der Betroffenen.

Der Ausschuß hat die Bemerkungen und Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Einzelplan 10 — Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —

Zu Nr. 54 bis 58

— *Beschaffung von Lagerraum für die deutsche Weinwirtschaft* —

Der Ausschuß wird dahin gegend unterrichtet, zwischen Bund und Land sei verabredet gewesen, daß sich die Förderung nur auf das Haushaltsjahr 1974 erstrecken und ab 1975 das Land die Finanzierung selbst übernehmen sollte. Das Land habe gegen die Bewirtschaftungsgrundsätze insofern verstoßen, daß es die Mittel nicht zur Leistung fälliger Zahlungen abberufen habe, sondern sich am Ende des Jahres 1974 noch nicht fällige Zahlungen in Höhe von rund

134 000 DM vorzeitig habe auszahlen lassen. Die Ressorts seien sich darin einig, daß hier ein Rückzahlungsanspruch bestehe. Dieser sei bisher dem Grunde nach von dem Land nicht anerkannt worden.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis. Der Bundesminister wird aufgefordert, den Rückforderungsanspruch gegenüber dem Land ggf. im Klagewege durchzusetzen und dem Ausschuß über den Sachstand zu berichten.

Einzelplan 11 — Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung —

Zu Nr. 59

— *Förderungsprogramm für freie Berufe* —

Der Ausschuß nimmt zustimmend zur Kenntnis, daß dem Petitum des Bundesrechnungshofes entsprochen worden ist, nachdem anlässlich der Beratung und Verabschiedung des Bundeshaushaltsplan 1976 beschlossen worden ist, künftig keine Mittel mehr für die Förderungsmaßnahme zur Verfügung zu stellen.

Zu Nr. 60 bis 62

— *Leistungen nach dem Arbeitsförderungs-gesetz* —

Der Ausschuß hat nach Erörterung des Sachverhalts von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis genommen und die Bundesregierung aufgefordert, die Krankenversicherung der Leistungsempfänger nach dem Arbeitsförderungs-gesetz neu zu regeln. Der Bundesminister wird ferner ersucht zu veranlassen, daß die Krankenkassen ihre Einnahmen und Ausgaben für die Krankenversicherung dieser Leistungsempfänger getrennt buchen und erfassen.

Zu Nr. 63 bis 65

— *Beitragshöhe in der knappschaftlichen Rentenversicherung* —

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis. Die Bundesregierung hat im Rahmen des Gesetzentwurfs zum 21. Renten-anpassungsgesetz vorgeschlagen, den Beitragssatz der knappschaftlich Versicherten ab 1. Januar 1981 von 23,5 v. H. auf 24 v. H. zu erhöhen.

Zu Nr. 66 bis 69

— *Gesetzliche Rücklage der knappschaftlichen Rentenversicherung* —

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes Kenntnis und stellt fest, daß

1. die Bundesknappschaft im Haushaltsjahr 1977 aufgrund der Nr. 66 und 67 der Bemerkungen 50 Millionen DM ihres liquiden Reinvermögens abgebaut hat,
2. durch Artikel 2 § 3 Nr. 30 des 20. RAG der § 131 Abs. 3 Satz 3 RKG gestrichen worden ist und damit Nr. 68 der Bemerkungen erledigt ist.

Der Bundesminister wird ersucht darauf hinzuwirken, das Vermögen der Bundesknappschaft auf den gesetzlich zulässigen Höchstbetrag der Rücklage zurückzuführen.

Zu Nr. 70 bis 72

— *Zuwendungen der knappschaftlichen Rentenversicherung an andere Stellen* —

Der Ausschuß stellt fest, daß durch das 20. RAG die Mittel für zusätzliche Leistungen nach § 97 RKG fünf vom Hundert der Aufwendungen für die Leistungen zur Rehabilitation nach den §§ 35 bis 43 a RKG im Kalenderjahr nicht überschreiten dürfen.

Die Bundesknappschaft hat aufgrund des 20. RAG für das Haushaltsjahr 1978 Beträge für die in den Bemerkungen beanstandeten Zwecke nicht mehr ausgewiesen.

Der Ausschuß hat die Bemerkungen und die veranlaßten Maßnahmen zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Bundesregierung wird aufgefordert zu beobachten, ob die im Zusammenhang mit dem 20. RAG eingefügten Änderungen der Vorschriften über zusätzliche Leistungen ausreichend sind, um in Zukunft Überleistungen zu vermeiden.

Zu Nr. 73 bis 77

— *Eigenbetriebe der knappschaftlichen Rentenversicherung* —

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis. Der Bundesminister wird ersucht darauf hinzuwirken, daß die Krankenhäuser und Kliniken der Bundesknappschaft in eine andere Trägerschaft übergeführt werden. Der Bundesminister und das Bundesversicherungsamt werden aufgefordert, ferner darauf hinzuwirken, daß die Bundesknappschaft die Kosten der Krankenversicherung der Rentner im stationären Bereich nach den festgesetzten Pflegesätzen mit der Rentenversicherung abrechnet.

Zu Nr. 78 bis 82

— *Zuschuß an die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung im Saarland* —

Der Ausschuß hat die Bemerkungen zur Kenntnis genommen.

Zu Nr. 83 bis 86

— *Schadenersatz wegen entgangener Beträge bei fremdverschuldeter unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit* —

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis. Die Bundesregierung wird ersucht, die Rechtsbeziehungen der Versicherungsträger zu Dritten wegen Schadenersatzansprüchen bei fremdverschuldeter unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit — unbeschadet der späteren Aufnahme einer entsprechenden Vorschrift in das Sozialgesetzbuch — alsbald durch eine Ergänzung der RVO zu regeln.

Zu Nr. 87 bis 90

— *Zuständigkeit der Sonderanstalten (§ 1360 RVO) für die Feststellung und Gewährung der Renten* ... —

Der Bundesrechnungshof hat vorgeschlagen, die Zuständigkeit der Sonderanstalten für die Feststellung und Gewährung der Renten im über- und zwischenstaatlichen Bereich neu zu regeln und die Aufgaben in der Rentenversicherung der Arbeiter allein durch die in den Vereinbarungen als Verbindungsstellen benannten Landesversicherungsanstalten, in der Rentenversicherung der Angestellten durch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte wahrnehmen zu lassen.

Der Ausschuß hält es demgegenüber für zweckmäßig, die praktizierte Regelung beizubehalten und den Bundesminister zu ersuchen zu prüfen, ob die Reichsversicherungsordnung geändert werden muß.

Zu Nr. 91 bis 99

— *Durchführung von Aufgaben der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Landesversicherungsanstalten durch die Seekasse* —

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen Kenntnis und erwartet, daß nach der bisher praktizierten Regelung verfahren wird.

Einzelplan 12 — Bundesminister für Verkehr —

Zu Nr. 100 bis 103

— *Ausbau von Bundeswasserstraßen* —

Der Bundesminister hat inzwischen den 2. Nachtragsentwurf aufstellen lassen. Danach belaufen sich die Kosten für den Ausbau des westdeutschen Kanalnetzes nach dem Preisstand vom 1. Januar 1976 auf 928 Millionen DM. Das Land Nordrhein-Westfalen habe dem erweiterten Programm und der Beteiligung an der paritätischen Finanzierung zugestimmt. Die neu ermittelte Kostensumme sei in den Haushalt 1978 aufgenommen worden. Die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen seien angewiesen worden, künftig die Bestimmungen für die Bearbeitung bei der Aufstellung der Planentwürfe und Teilentwürfe genauer zu beachten. Auf weiteres Fragen wird ein Überblick zur Methodik der Aufstellung der Rahmenentwürfe für den Ausbau des westdeutschen Kanalnetzes gegeben. Bei den genannten Kostensteigerungen um 42 v. H. in der Zeit von 1972 bis 1976 entfallen etwa 15 v. H. auf reine Preissteigerungen, ebenfalls rd. 15 v. H. auf technische Verbesserungen und etwa 12 v. H. auf Planungsanpassungen an veränderte Ziele. Das Land Nordrhein-Westfalen sei bei den Verhandlungen über Nutzen-Kostenrechnungen und Planungsanpassungen ständig beteiligt gewesen und habe dem Finanzierungsprogramm im Aufsichtsrat der mit der Durchführung beauftragten Gesellschaft zugestimmt. Die genannten Kosten in Höhe von 928 Millionen DM beziehen sich auf den Preisstand vom 1. Ja-

nuar 1976. Der Bund habe mit dem Land ein Abkommen über den Ausbau des westdeutschen Kanalnetzes geschlossen. Das Bauvolumen erstreckte sich oft über 10 bis 20 Jahre, wobei Preissteigerungen und neue technische Erkenntnisse berücksichtigt werden müssen. Nach den Richtlinien sei der Bundesminister der Finanzen verpflichtet, den jeweiligen Preisstand bei den Veranschlagungen im Haushalt als Grundlage zu nehmen. Die genannte Summe sei in der Finanzplanung enthalten.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis. Er nimmt weiter zur Kenntnis, daß der Bundesminister den 2. Nachtrag hat aufstellen lassen. Der Bundesminister wird dringend ersucht, darauf zu achten, daß der Veranschlagung einer Maßnahme und ihrer Darstellung im Haushalt sorgfältigere Kostenermittlungen vorausgehen, und daß erkennbare und erhebliche Kostenerhöhungen — insbesondere bei bedeutsamen Maßnahmen — jeweils alsbald im Bundeshaushaltsplan sichtbar gemacht werden, damit die Vorbelastung der nächsten Haushaltsjahre zu übersehen ist und den Kostenänderungen bei der Veranschlagung, soweit möglich, Rechnung getragen werden kann.

Einzelplan 14 — Bundesminister der Verteidigung —

Zu Nr. 104 bis 110

— Güteprüfdienst der Bundeswehr —

Der Bundesrechnungshof nennt einzelne Beispiele über den Umfang der Güteprüfungen und hat angeregt, den Güteprüfdienst anders zu gliedern, in geeigneten Fällen auf die Güteprüfung ganz zu verzichten, bei Durchführung von Güteprüfungen deren Umfang und Aufwand auf ein angemessenes Verhältnis zum Leistungsgegenstand zu beschränken und eine Auflistung von Artikeln zu erstellen, bei denen auf eine Güteprüfung verzichtet werden könne. Der Bundesminister hat die Bemerkungen zum Anlaß genommen, den Güteprüfdienst effizienter zu gestalten. Das Ressort habe eine grundsätzlich neue Konzeption erarbeitet, wonach die Mittelinstanz, die Güteprüfabteilung bei den Wehrbereichsverwaltungen wegfalle und der Güteprüfdienst künftig zentral vom Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung aus gesteuert werde. Das bedinge umfangreiche Personalverschiebungen, die mit dem Hauptpersonalrat zu erörtern seien. Bevor eine Einigung mit dem Hauptpersonalrat nicht erreicht worden sei, sei es nicht möglich, die neue Konzeption in Kraft zu setzen. Die technischen Lieferbedingungen haben nicht ausschließlich den Sinn eine perfekte Güteprüfung zu ermöglichen, sondern seien zunächst erforderlich, um bei den Ausschreibungen eine klare Angebotsgrundlage zu haben, damit die Anbieter in gleicher Weise auf einer bestimmten, festgelegten Basis kalkulieren können und die Angebote für den Ausschreibenden vergleichbar seien. Die Güteprüfung sei dann eine weitere sich daran anschließende Folge. Im Laufe der Entwicklung sei es hier auf einigen Teilgebieten zwar zu einem gewissen Perfektionismus gekommen, doch habe das

Bundesverteidigungsministerium Bedenken, auch bei verhältnismäßig einfachen Gegenständen völlig auf eine Güteprüfung zu verzichten, weil die Möglichkeit einer solchen Güteprüfung für die Firmen ein Ansporn sei, entsprechend den technischen Lieferbedingungen auch zu arbeiten.

Der Ausschuß wendet im Sinne der Prüfungsbemerkungen ein, daß viel zu umfangreich und viel zu detailliert geprüft werde, zumal es sich vielfach um Standardprodukte handle. Darüber hinaus löse der umfangreiche Güteprüfdienst ein Berichtswesen aus, das wiederum nicht richtig ausgewertet werde. In den Prüfungsbemerkungen heiße es beispielsweise, daß die vorgeschriebenen Laboruntersuchungen häufig entbehrlich seien. So fordere die Technische Lieferbedingungen für Putzlappen neben visueller Güteprüfung eine Laboruntersuchung. Es stelle sich die Frage, ob man den Güteprüfdienst in solchen Fällen nicht handlicher und einfacher gestalten könne.

Der Bundesminister der Verteidigung erläutert im einzelnen den Güteprüfdienst. Die Technischen Lieferbedingungen an sich seien keine Anweisungen für den Güteprüfdienst, sondern Vertragsbestandteil bzw. Aufschreibungsbestandteil, damit die Wirtschaft, die sich an dem Auftrag beteilige, wisse, worum es gehe und was einzuhalten sei. Der Güteprüfdienst habe nachher die freie Entscheidung, ob er einen Auftrag prüfen wolle oder nicht. Die Prüfung müsse aber von vornherein vereinbart sein, da einige Güter zunächst auf Depot genommen und erst später entnommen und gebraucht werden, wenn die Gewährleistungsfristen bereits verstrichen seien. Der Güteprüfdienst stütze sich auf die Feststellungen der Materialprüfungsämter ab und anerkenne in der Mehrzahl der Fälle deren Prüfbescheide an. In diesen Fällen würden nur noch die zusätzlichen vereinbarten Bedingungen geprüft. Die Feststellungen der Materialprüfungsämter beziehen sich nur auf die Qualität der Güter, nicht aber beispielsweise auf deren Verpackung und Größe. Darüber hinaus habe sich interministeriell ein Arbeitskreis konstituiert, um die Prüfung und Bestellung für mehrere Ressorts gemeinsam durchzuführen. Für einige Teilgebiete seien bereits Ergebnisse erzielt worden. Es seien aber nicht alle Ressorts des Bundes und der Länder an der Zusammenfassung ihres Bedarfs von Bestandteilen beteiligt, um eine Marktbherrschaft auszuschließen.

Der Bundesrechnungshof nimmt auf Befragen Stellung zum Güteprüfdienst bei anderen Ressorts. Aus einer Prüfungsmitteilung über die Bundespost gehe hervor, daß die Güteprüfung jeweils bei den Lieferbedingungen vereinbart werden müsse. Dabei gelte der Grundsatz, daß handelsübliche Gegenstände nicht gütegeprüft werden. Er habe eine Liste, die alle Gegenstände enthält, die nicht gütegeprüft werden. Darüber hinaus habe er eine ganze Reihe von Technischen Lieferbedingungen. In der Technischen Lieferbedingung für Kühlschränke heiße es beispielsweise im ersten Satz, daß marktgängige Haushaltskühlschränke in landesüblicher Qualität zugelassen seien. An anderer Stelle heiße es hier, der Güteprüfdienst überzeuge sich durch Fertigungsbeobachtung. Insofern müsse man fragen, welche besondere

Qualität handelsüblicher Kühlschränke die Bundeswehr brauche. Auch in Fällen, in denen eine amtliche Güteprüfung bereits stattgefunden habe, erfolge für die Bundeswehr eine nochmalige eingehende Überprüfung. Diese Güteprüfung von Massenartikeln sollte man nach Ansicht des Bundesrechnungshofes zugunsten der Prüfung von Wehrmaterial wegfällen lassen. Bei der Prüfung von Wehrmaterial heiße es in einem Fall, die Güteprüfung erfolge nach Prüfvorschriften, die vom Auftragnehmer zu erstellen seien und spätestens sechs Wochen vor der Bereitstellung zur Güteprüfung zur Zulassung einzureichen seien. Hier habe man auf der einen Seite das Vertrauen zum Auftragnehmer, daß er in der Lage sei, objektive Kriterien für eine Güteprüfung zu liefern, während man auf der anderen Seite, wenn es sich um handelsübliche Güter handle, weitaus kritischer sei. Es sei richtig, daß sich der Bundesminister der Verteidigung bemühe, Personal einzusparen. Demzufolge sollen die Abteilungen VI der Wehrbereichsverwaltungen auf das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung zurückgeführt werden. Es sollte versucht werden, ein neues Konzept für die Güteprüfung zu erhalten. Anhand dieses Konzeptes sollte überprüft werden, ob der Bundesminister der Verteidigung mit den in den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes gegebenen Anregungen konform gehe oder nicht.

Der Ausschuß wendet sich gegen das Beharren des Bundesverteidigungsministeriums hinsichtlich der Notwendigkeit von Güteprüfungen in den vom Bundesrechnungshof aufgezeigten Fällen bei handelsüblichen Gegenständen, zumal wenn diese bereits einer amtlichen Prüfung unterzogen worden seien. Der Ausschuß würde das Ressort darin unterstützen, handelsübliche Gegenstände aus der Güteprüfung herauszunehmen und die Prüfung von Wehrmaterial zu verstärken.

Aus Nr. 108 geht hervor, daß der Güteprüfdienst auch Aufträge im Rahmen von Verträgen für Instandsetzungsarbeiten vererbe. Der Bundesrechnungshof stelle fest, daß es dem Güteprüfdienst an den hierfür zur Beurteilung notwendigen Kriterien und technischen Unterlagen fehle. Der Bundesrechnungshof schlägt vor, diese Aufgabe den Instandsetzungswerken des Heeres und den Werften der Luftwaffe zu übertragen, da dort gleichwertige Arbeiten durchgeführt werden und entsprechende Erfahrungen vorhanden seien. Der Bundesminister der Verteidigung habe den Anregungen des Bundesrechnungshofes, wie in Nr. 108 dargestellt, widersprochen. Zum beanstandeten Verfahren seien wiederum Lenkungsgruppen eingesetzt worden, die die grundsätzlichen Probleme der rationellen Industrieinstandsetzung untersuchen sollen.

Der Bundesminister führt dazu ergänzend aus, bei der Zulieferung von Motoren, Getrieben und größerem Wehrmaterial lasse sich bei der Abgabe bei der Truppe oder auch beim Depot nur feststellen, daß das Gerät defekt sei. Was defekt sei und was insbesondere in welchem Maße zu erneuern sei, lasse sich nur feststellen, wenn das Gerät entweder in der Werft, beim Instandsetzungswerk oder beim industriellen Reparatur auseinandergenommen werde und praktisch Stück für Stück befundet werde.

Der Bundesrechnungshof äußert, er habe nicht beanstandet, daß Instandsetzungsbedürftige Geräte bei Eingang in der Industrie zunächst vom Güteprüfer mit überprüft werden, welche Schäden an diesem Gerät enthalten seien. Die Bemerkung des Bundesrechnungshofes beziehe sich darauf, daß die Instandsetzungswerkstätten des Heeres und die Werften der Luftwaffe selbst Instandsetzungen durchführen. Der Güteprüfer habe keine Erfahrungen hinsichtlich der speziellen Instandsetzungen. Dem Bundesrechnungshof gehe es darum, daß die wirtschaftliche Komponente stärker betont werde. Wenn die Instandsetzung unter Leitung der Instandsetzungswerkstätten des Heeres oder der Werften der Luftwaffe durchgeführt würden, hätte dies viel kritischere Überprüfungen hinsichtlich des Materials und der Stundenansätze zur Folge, als diese jetzt vom Güteprüfer vorgenommen werden.

Aufgrund der in Nr. 109 angesprochenen organisatorischen Mängel sei bereits erwähnt worden, daß der Bundesminister die unbesetzten Dienstposten für technische Kaufleute zurückgezogen habe. Die Zahl der Dienstposten für Testpiloten seien von 19 auf 12 reduziert worden. Hinsichtlich der überregionalen Güteprüfdienste habe der Bundesminister der Verteidigung mitgeteilt, daß er diesen nur noch ausnahmsweise einsetzen werde. Der Bundesrechnungshof habe festgestellt, daß insgesamt 96 Güteprüfstellen vorhanden seien und die Auffassung vertreten, daß diese Güteprüfstellen zunächst einmal überprüft werden sollten, ob sie sinnvoll an den einzelnen Orten eingerichtet worden seien. Aus den Bemerkungen gehe hervor, daß sich z. B. in einem Umkreis von 50 km vier Prüfstellen befinden. Hier könnte man Güteprüfstellen auflösen und an industriellen Schwerpunkten neue Güteprüfstellen einrichten, wo solche fehlen. Dann könnte man auch auf die überregionalen Güteprüfstellen vollständig verzichten.

Im Verlauf der weiteren Erörterung macht das Ressort darauf aufmerksam, daß nicht nur Dienstposten wegfällen, sondern auch Planstellen gestrichen worden seien. Aufgrund der Prüfungsbemerkungen des Bundesrechnungshofes seien hier in den Haushalten 1976 und 1977 insgesamt etwa 90 Planstellen im Vorgriff auf die endgültige Regelung gestrichen worden.

Der Bundesminister der Finanzen bestätigt, daß im Zuge der Personaleinsparungen der letzten Jahre aufgrund der Haushaltsgesetze in diesem Bereich etwa 30 bis 40 Planstellen in Abgang gestellt worden seien. Auch der Bundesminister der Finanzen habe bei den Haushaltsverhandlungen auf die Einschränkung des Güteprüfdienstes hingewiesen. Auf innerorganisatorische Maßnahmen des Bundesverteidigungsministers könne der Bundesminister der Finanzen keinen Einfluß nehmen, da insoweit die Organisationsgewalt dem Bundesverteidigungsministerium zustehe.

Der Ausschuß geht zusammenfassend davon aus, daß auf die Prüfung handelsüblicher Gegenstände entweder ganz oder verstärkt verzichtet werde und eine bundeswehrspezifische Güteprüfung von wehrtechnischem Material erreicht werde. Der Ausschuß

erwartet, daß die Organisation auf dieses neue Konzept abgestimmt werde und dabei Rationalisierungserfolge erzielt werden.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis. Der Bundesminister der Verteidigung wird ersucht, bis zum 31. August 1978

- ein Gesamtkonzept unter Verzicht auf Prüfmaßnahmen bei handelsüblichen Gegenständen mitzuteilen, aus dem die rechtlichen Grundlagen und das Verfahren der Güteprüfung und -sicherung bei Beschaffungen und Instandsetzungen zu ersehen sind;
- über die sich aus vorstehendem Gesamtkonzept ergebenden organisatorischen und personellen Konsequenzen zu berichten.

Zu Nr. 111 bis 114

— *Materialwirtschaft der Luftwaffe* —

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen sowie von den vom Bundesminister eingeleiteten und zugesagten Maßnahmen zustimmend Kenntnis. Der Bundesminister wird ersucht, bis zum 31. August 1978 im einzelnen über den Sachstand zu berichten und dabei unter Berücksichtigung der Indienststellung der neuen Waffensysteme auf die Auswirkungen seiner bereits verwirklichten und weiter vorgesehenen Maßnahmen einzugehen.

Zu Nr. 115 bis 120

— *Behördeneigene Kantine (Kasino) des Bundesverteidigungsministeriums* —

Der Ausschuß hat den Sachverhalt aufgrund der Prüfungsfeststellungen eingehend erörtert und ist in diesem Zusammenhang auf das bisherige Verfahren der Verwendung von Essensmarken und die Form der Bewirtschaftung von Kantinenbetrieben eingegangen. Auf wiederholtes Drängen des Ausschusses seien die Kantinen-Richtlinien neu erstellt worden, die aber von den alten Richtlinien nicht wesentlich abweichen. Das umständliche Verfahren der Essensmarken sei beibehalten worden. Aufgrund eines Gutachtens des Bundesrechnungshofes seien die meisten Regiebetriebe auf Pachtbetriebe umgestellt worden. Im Verlauf der Beratung stellt der Ausschuß fest, daß es zu keiner vernünftigen Kooperation zwischen den Bundesministern der Verteidigung, der Finanzen und des Innern gekommen sei, die zu einer früheren Verpachtung des Kasinobetriebes geführt habe.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes und der Verpachtung der Kasinobetriebe des Bundesverteidigungsministeriums ab 13. September 1976 zustimmend Kenntnis. Er mißbilligt, daß der Bundesminister unberechtigt Ausgabemittel des Bundes für das Kasino verwendet und gegen die Kantinenrichtlinien verstoßen hat. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Haftungsfrage geprüft worden ist.

Der Bundesrechnungshof hat allgemein zur Frage des Zuschusses zur Kantinenverpflegung Stellung

genommen und Alternativvorschläge vorgelegt. Danach würden durch die Umstellung auf ein automatisiertes Verfahren die manuellen Tätigkeiten für die Ermittlung und den Nachweis der Berechtigungstage sowie die Ausgabe der Essensmarken weitgehend entfallen. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes wäre dadurch eine wesentliche Verringerung des bisher erforderlichen Verwaltungsaufwandes zu erreichen und die versuchsweise Erprobung elektronischer Systeme im Bereich einiger Bundesbehörden zu rechtfertigen.

Einzelplan 23 — Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Zu Nr. 121 bis 126

— *Ausbildung von Fernsehfachkräften der Entwicklungsländer beim Sender Freies Berlin* —

Der Bundesminister hat die Anregungen des Bundesrechnungshofes zu den sprachlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Ausbildung von Fernsehfachkräften der Entwicklungsländer aufgegriffen und inzwischen, wie aus den Bemerkungen hervorgeht, eine Reihe von Maßnahmen getroffen. Der Schlußbericht zu der genannten Untersuchung über die entwicklungspolitische Effizienz der Sprachkurse werde eine allgemeine Überprüfung der Programme zur Folge haben. Die genannten Mängel hinsichtlich der Auslastung des Ausbildungspersonals sind in den Wirtschaftsplanverhandlungen am 7. September 1977 behoben worden. Der Vertrag zwischen dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Sender Freies Berlin werde in einigen Punkten klarer gefaßt werden.

Der Ausschuß nimmt die Bemerkungen und die vom Bundesminister veranlaßten Maßnahmen zustimmend zur Kenntnis.

Zu Nr. 127 bis 137

— *Förderung von Entwicklungsländern* —

Der Bundesminister unterrichtet den Ausschuß, daß die hier genannten Projekte im touristischen Bereich inzwischen abgeschlossen seien. Die langdauernden Bemühungen haben in diesem Bereich zu einem gewissen Erfolg geführt. Unbestritten sei aus heutiger Sicht, daß die Projekte von Anfang an hätten flexibler geplant werden sollen. Nicht nur aus Erfahrungen mit diesem Projekt seien inzwischen Konsequenzen gezogen worden. Im Zusammenhang mit den erwähnten Beratungen bei Projekten müsse auf die Schwierigkeiten bei der Eingliederung der Experten verwiesen werden. Hinsichtlich der Annahme von Partnerschaftsleistungen habe man Erfahrungen sammeln müssen darüber, was von einem Entwicklungsland real zu erwarten sei.

Der Ausschuß hält es für geboten, Projekte im Bereich der Technischen Hilfe, sobald Verträge abgeschlossen seien, für die gesamte Laufzeit im Rahmen der Verpflichtungsermächtigung voll zu finanzieren, um von einer Teilfinanzierung mit nachfolgenden

Verlängerungen und Aufstockungen abzukommen. Der Bundesrechnungshof stimmt dem Bundesminister der Finanzen im Prinzip zu, daß die Projekte für eine überschaubare Laufzeit durchfinanziert und entsprechend veranschlagt werden müssen. Das Problem liege darin, daß in einer Reihe von Fällen nicht von vornherein absehbar sei, wie lange ein Projekt dauern werde bis es Erfolg habe. Das Anliegen des Bundesrechnungshofes sei es, daß die Abkommen von vornherein mit den Entwicklungsländern so präzise abgeschlossen werden, daß Zweifel und Meinungsverschiedenheiten über den zu erwartenden Erfolg vermieden werden.

Der Bundesminister äußert, die Frage der Projektbelegung sei sehr schwierig. Eine Vorbedingung für die Partnerschaftsleistung sei es, daß man vorher eine realistische Zeitspanne setze, um dann entscheiden zu können, ob man das Projekt weiterverfolge. Der Kompromiß liege nach den Erfahrungen des Ressorts in realistischen Abschnitten, die sich etwa auch für den für die Entwicklungsländer überschaubaren Planungszeiträumen annähern. Wenn beispielsweise ein Entwicklungsland einen Vierjahresplan habe, sollte eine entsprechende Anpassung erfolgen und auch im Sinne der haushaltsrechtlichen Bestimmungen vertretbare und funktionsfähige Unterabschnitte gebildet werden. Das Ressort habe seit 1974 eine sehr klare Änderung eingeführt, wonach die Untersuchung eines Projekts keineswegs dazu verpflichte, das gesamte Projekt selbst durchzuführen. Die Vorlaufstudie soll das Entwicklungsland in den Stand setzen einen Antrag zur Finanzierung, auch bei der Weltbank oder anderswo, zu stellen.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis und erwartet, daß der Bundesminister Mängel der vom Bundesrechnungshof dargestellten Art künftig vermeidet.

Zu Nr. 138 bis 144

— Förderung einer Ausbildungsstätte in einem Entwicklungsland —

Der Bundesrechnungshof führt ergänzend aus, das Projekt sei Ende Mai 1977 übergeben worden. Dauerexperten würden demzufolge nicht mehr vorhanden sein. Im Rahmen einer Nachbetreuung für drei Jahre sollen aber noch gelegentlich Kurzzeitexperten für bestimmte Aufgaben entsendet werden. Außerdem soll die Beratung durch den deutschen Forschungsausschuß bestehenbleiben. Aus Mitteln des Einzelplans 23 werde noch der Counterpart zwischen der Türkei und der Bundesrepublik finanziert. Aus Mitteln des DAAD sei die Entsendung von zwei Dozenten vorgesehen.

Der Bundesminister bestätigt die Angaben des Bundesrechnungshofes. Die Nachbesetzung durch zwei Dozenten über den DAAD erfolge im Rahmen eines anderen Programms und biete für diese eine gute Anknüpfung. Für 15 türkische Stipendiaten, die sich noch in der Ausbildung befinden und für weitere neun Stipendiaten, für die nach der Rahmenplanung 1977/78 Plätze zur Verfügung stehen, seien Mittel bereitgestellt. Der genannte Fachausschuß soll zur Beratung weiterhin bestehenbleiben. Die Mittelzu-

weisung habe insgesamt 17,1 Mio DM betragen. Die noch entstehenden Kosten laufen über Restmittel, für die eine zusätzliche Bewilligung nicht mehr erforderlich sei.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis und erwartet, daß der Bundesminister entsprechend den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes verfährt.

Zu Nr. 145 bis 148

— Vorbereitung und Ausbildung von Nachwuchskräften auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe —

Der Bundesminister hat die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Programme nunmehr der Kübel-Stiftung in Bensheim übertragen. Nach Mitteilung des Ressorts sei sichergestellt, daß die Planung und Vorbereitung der Programme künftig sorgfältig vorgenommen werde. Die restlose Aufklärung und Bereinigung der festgestellten Mängel bei dem damaligen Zuwendungsempfänger habe aufgrund des geschilderten Sachverhalts Schwierigkeiten bereitet. Das Ressort sei um eine Klärung bemüht gewesen.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen und dem vom Bundesminister inzwischen Veranlaßten zustimmend Kenntnis.

Einzelplan 25 — Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau —

Zu Nr. 149 und 150

— Veranschlagung von Baukosten —

Der Bundesrechnungshof führt aus, es sei unstrittig, daß die Veranschlagung der Kosten für Bauten im Bereich der Wissenschaft und Forschung schwieriger sei als bei besser vergleichbaren Verwaltungsgebäuden. Doch entspreche die Praxis in der jüngsten Vergangenheit einem Ablauf, der nach Meinung des Bundesrechnungshofes zwangsläufig zu Fehlergebnissen führen müsse. Die unzulänglichen Angaben der Nutznießer führen dazu, daß die Planung nicht realisiert werden könne, weil sich daraus unrichtige Kostenermittlungen ergeben. Tatsache sei, daß in einer relativ großen Zahl von Fällen, von denen einige hier nur beispielhaft herausgestellt seien, die Vorstellungen des Nutznießers, die eigentlich elementare Veranlassung für eine ordnungsgemäße Planung seien, erst im Zuge der Ausführungsplanung und zum Teil sogar erst während der Bauausführung so weit konkretisiert worden seien, daß sich darauf aufbauen lasse. Das bedeute, daß sich der Vorwurf primär gegen die Nutzer richte, die künftig ihr Konzept verbindlicher festschreiben müßten. Sekundär betreffe der Vorwurf die Bauverwaltung insofern, daß sie sicherstellen müßte, daß sie brauchbare verbindliche Unterlagen für ihre Tätigkeit bekomme oder zumindest gehalten sei, ihre Erklärungen hinsichtlich der Kosten von vornherein mit dem Vorbehalt der Fragwürdigkeit versehen. Das Interesse des Bundesrechnungshofes gerade bei diesem Teil der Bemerkung gehe dahin,

zum Schutze der Bauverwaltung sicherzustellen, daß die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Planung und entsprechende Veranschlagung der Kosten geschaffen werden.

Im Verlauf der Beratung hat der Bundesminister der Finanzen darauf hingewiesen, daß Kostenüberschreitungen im wesentlichen auf zwei Gründe zurückzuführen seien. Entweder treten diese dadurch ein, daß die Anforderungen, wie hier vorgetragen, nicht klar genug gewesen und Nachforderungen notwendig geworden seien oder Kostenüberschreitungen treten ein, weil sich die Ausführung des Bauvorhabens länger hingezogen und die Preis- und Kostenentwicklung größer sei, weil zu dem Zeitpunkt, zu dem die erste Unterlage, die Haushaltsunterlage aufgestellt werde, nur Kostenschätzungen und noch keine Ausschreibungsergebnisse vorliegen können. Erst nach Vorliegen der Ausschreibungsergebnisse werde die Ausführungsunterlage erstellt, die zu konkreten Zahlen komme. Der Bundesminister der Finanzen sei bemüht, so gut wie möglich bei der Aufstellung der Haushaltsunterlage diese Kostenschätzungen zu erhalten. Dabei müsse auch der Zeitablauf von oft zwei bis drei Jahren bedacht werden. Die ersten Ansätze im Haushaltsplan seien insofern oft automatisch gesperrt. Der Bundesminister der Finanzen gehe nur von den Anforderungen der Ressorts aus. Der Bundesminister sei insofern in einer schwierigen Lage, die auch der Bundesrechnungshof anerkannt habe, daß er von den Anforderungen des Nutznießers abhängig sei. Der Bundesbauminister sei hier in vielen Fällen oft nur der Vermittler, der die Kosten und die Durchführung liefere. Der Appell sei deshalb in erster Linie an den Nutznießer zu richten und in zweiter Linie an den Bundesbauminister insofern, daß er keine Kostenschätzungen abgebe, wenn die Nutzungsforderungen und die Anforderungen an das Bauvorhaben nicht endgültig bestimmt seien. Die Überschreitungen, die bei naturwissenschaftlichen Einrichtungen eintreten, seien auch im Hochschulbereich hinlänglich bekannt. Dort habe man inzwischen Systeme entwickelt, wonach die Anforderungen von der Sache her definiert werden. Der Bundesminister verweist auf das Prinzip, wonach jeder Bauantrag, der von einem Nutznießer gestellt werde, einen Raumbedarfsplan und einen Stellenplan zur Voraussetzung habe. Dieser Antrag werde organisatorisch, haushalts- und baufachlich geprüft, bevor der Entschluß gefaßt werde, diesen in zwei oder drei Jahren in den Haushaltsplan einzustellen. Dann erst ergehe ein Planungsauftrag vom Bundesbauministerium an die zuständige Oberfinanzdirektion. Der Bund habe keine eigene Bundesbauverwaltung, mit Ausnahme der kleinen Bundesbaudirektion, die nur für die obersten Bundesbehörden und auswärtige Dienststellen zuständig sei. Aufgrund des Planungsauftrags werde eine Haushaltsunterlage Bau aufgestellt. Diese sei keine Kostenschätzung, sondern das, was früher Vorentwurf genannt worden sei, ein echter Bauentwurf im Maßstab 1 : 500, der genehmigt werde und der die Grundlage für die Einstellung im Haushaltsplan sei. Dieser finde im Haushaltsplan eine besondere Sparte bei allen großen Baumaßnahmen unter Titel 712.

Dies sei das Verfahren nach § 24 BHO. Es sei ein ständiger Beschluß des Haushaltsausschusses schon seit Jahren gewesen, daß jeder Haushaltsreferent eines Ressorts die persönliche Verantwortung dafür trage, daß § 24 BHO erfüllt sei. Eine Ausnahme nach Abs. 3 in § 24 BHO sei nur zulässig, wenn es nicht möglich sei, die Unterlagen rechtzeitig vorzulegen, aber dennoch eine Einstellung der Maßnahme erfolgen soll. In diesen Ausnahmefällen stehe in der Sparte, in der sonst die Baukostensumme ausgewiesen werde, der Vermerk des Kostenvorbehalts. In der Regel werde vom Haushaltsausschuß sogar beschlossen, daß die Baumaßnahme nicht ohne seine Einwilligung begonnen werden dürfe. Der Bundesrechnungshof habe darauf hingewiesen, daß hier abweichende Beispiele genannt seien. Die Regel sei aber, daß eine Abweichung von der Unterlage Bau der Genehmigung durch den Bundesbauminister und den Bundesfinanzminister bedarf. Die genannten Fälle seien bedauerlich. Diese können nicht mit absoluter Sicherheit, sondern nur mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Im Grundsatz sei alles verbindlich in den RBBau-Richtlinien festgelegt.

Der Ausschuß nimmt die Bemerkungen zur Kenntnis. Der Bundesminister wird ersucht dafür zu sorgen, daß die geltenden Regeln und Richtlinien für Bauvorhaben eingehalten werden und insbesondere bei wissenschaftlichen Baumaßnahmen auf eine deutliche Konkretisierung und Präzisierung der Benutzerwünsche für die Erstellung der Bauunterlagen hinzuwirken.

Zu Nr. 151

— Zu niedrige Veranschlagung —

Der Ausschuß hat die genannten Beispiele einer zu niedrigen Veranschlagung der Baukosten eingehend erörtert.

Der Bundesminister führt aus, die Aufstellung und Genehmigung der Haushaltsunterlage Bau für die zunächst genannten Dienstgebäude der drei Bundesministerien in Bonn sei am 28. Januar 1970 erfolgt. Die Bundesbaudirektion habe ihren Berechnungen in jedem Fall den Kostenstand nach dem Datum der Haushaltsunterlage Bau zugrunde zu legen. Diese habe damals Kosten für die Hochhäuser in Höhe von 274 DM/cbm und für die Basisgeschosse von 300 DM/cbm genannt. Es sei dann eine Umplanung notwendig geworden, nachdem das Bundeskabinett die Baumaßnahme B und C gestoppt habe. Das Bundesbauministerium habe die cbm-Preise für den unbauten Raum auf 250 DM herabgesetzt. Wenn man jetzt die zwischen Anfang 1970 und Ende 1972, dem Zeitpunkt der Fertigstellung, eingetretenen Kostensteigerungen von 17,8 v. H. zugrunde lege, ergebe dies bezogen auf den Preis von 250 DM eine Kostensteigerung von rd. 45 DM je cbm und somit einen Betrag von rd. 300 DM/cbm. Die Abrechnung sei mit diesem Betrag erfolgt. Insofern könne die Baukostenberechnung des Bundesbauministeriums nicht so falsch gewesen sein.

Der Bundesrechnungshof hält dem entgegen, daß zunächst ein zu niedriger Preis angesetzt worden

sei. Vorher habe der cbm-Preis 162 DM betragen. Dies sei zum Zeitpunkt der Veranschlagung im Juni 1969, sicher erkennbar, zu wenig gewesen. Im Jahre 1970 sei dann zutreffend ein höherer Preis von 274 DM bzw. 300 DM/cbm angegeben worden. Diese nahezu eingetretene Verdoppelung mache deutlich, daß die ursprüngliche Einschätzung falsch gewesen sei. Der Bundesrechnungshof beharre bei der Auffassung, daß die damals genannten Beträge von 274 bzw. 300 DM/cbm zutreffend und eine Reduzierung auf 250 DM/cbm unrichtig gewesen sei. Die angesprochenen Preissteigerungen konnten sich im Hinblick darauf, daß ein wesentlicher Teil der Aufträge bereits in der Regel zu Festpreisen vergeben gewesen sei, nicht in der vollen Höhe auswirken. Summarisch sei der Bundesrechnungshof der Auffassung, daß es von Anfang an, spätestens aber im ersten Nachtrag, notwendig gewesen wäre, den cbm-Preis auf 300 DM festzusetzen.

Der Ausschuß räumt ein, daß sich an diesem Beispiel der am Schluß der Bemerkungen gemachte Vorwurf einer Bewußt zu niedrigen Veranschlagung nicht ableiten lasse.

Der Bundesminister der Finanzen macht darauf aufmerksam, daß die Baumaßnahme der Zollschule Sigmaringen fünf Jahre im Haushaltsplan gestanden habe. Der Haushaltsausschuß habe seinerzeit das Ressort dazu veranlaßt, ein Konzept, das für 400 Plätze ausgelegt gewesen sei, aus reinen Kostenersparnisgründen auf 600 Plätze hochzuplanen, was die daraus entstandenen Schwierigkeiten zur Folge gehabt habe. Hier hätte das Ressort nachdrücklich widersprechen müssen. Insofern handele es sich um einen atypischen Fall. Es bestehe heute noch die Schwierigkeit, daß in Zimmern von 20 qm drei Betten vorhanden seien.

Der Bundesrechnungshof habe in dieser Bemerkung pauschal die Bauverwaltung angesprochen. Der Schuldige wäre hier bei jener nachgeordneten Bauverwaltung zu suchen, die fahrlässig die Preise aus dem Jahre 1963 für ein noch dazu geändertes bauliches Konzept von 1968 übernommen habe, ohne daß dabei zumindest aus den dem Bundesrechnungshof verfügbaren Unterlagen erkennbar ein Zwang maßgebend gewesen sei, einen bestimmten Betrag, eine bestimmte Kostengrenze nicht zu überschreiten.

Hinsichtlich der Vorwürfe zur Kostenveranschlagung für die genannte Bundesforschungsanstalt ist eine Berichterstattung aufgrund weiterer Erörterung zum Sachverhalt nachgereicht worden. Der Bundesrechnungshof beanstandet das Veranschlagungsverfahren deswegen, weil die Architekten zu einer Berichtigung ihrer Berechnung veranlaßt worden sind, während richtigerweise die Oberfinanzdirektion oder der Bundesminister der Finanzen die für erforderlich gehaltenen Korrekturen bei der Prüfung der Haushaltsunterlagen hätten vornehmen müssen. Er beanstandet ferner, daß die Oberfinanzdirektion ihrer Prüfungsaufgabe nicht ausreichend nachgekommen ist, weil sie sich — offenbar wegen fehlender eigener Kenntnisse ohne weitere Untersuchungen — zunächst der Auffassung der Architekten, später aber der des Bundesfinanzministeriums angeschlossen hat. Er beanstandet außerdem,

daß sachfremde Erwägungen — nämlich eine mögliche Gefährdung der Baumaßnahme bei Angabe zu hoher Kosten — in die Überlegungen über den zutreffenden Kostenansatz einbezogen worden sind. Er weist eindringlich darauf hin, daß derartige Überlegungen bei allen Kostenberechnungen der Bauverwaltung stets außer acht zu bleiben haben. Die Oberfinanzdirektion hat die Beachtung dieser Grundsätze zugesichert und wird die ihr nachgeordneten Behörden entsprechend belehren. Der Bundesrechnungshof sieht damit die Angelegenheit als erledigt an. Er sieht auch deswegen keinen Anlaß zu einer weiteren Verfolgung, weil sich die Kürzung im Ergebnis — wenn auch aus anderen Gründen und bei anderen Ansätzen — als zutreffend erwiesen hat.

Der Ausschuß hat den Bundesminister ersucht darauf hinzuwirken, daß eine sorgfältige Veranschlagung von Baukosten erfolgt, die Ausnahmen und Regelverletzungen vermeidet.

Zu Nr. 152 bis 153

— Zu späte Veranschlagung von Mehrkosten —

Der Bundesminister wird ersucht, im Sinne der Bemerkungen dafür zu sorgen, daß die Baukosten aufgrund vollständiger, verbindlicher Angaben der Benutzer zu einer abgeschlossenen Planung nach einheitlichen Grundsätzen veranschlagt werden und die Kostenentwicklung während der Bauzeit sorgfältiger überwacht wird. Der Bundesrechnungshof wird gebeten, in den Bemerkungen auch darzulegen, wenn bei der Bauverwaltung energische Vorstellungen seitens des Ministeriums hinsichtlich der Bauausführung vorgelegen haben.

Zu Nr. 154 bis 157

— Errichtung von Dienstgebäuden in Bonn —

Der Bundesrechnungshof stellt im Verlauf der Erörterung des Sachverhalts die weitgehende Übereinstimmung mit dem Ressort fest.

Bei dieser Bemerkung handele es sich nicht so sehr um Beanstandungen, sondern vielmehr um Anregungen als Resümee aus der Erkenntnis, daß die ungute Situation bei Planung und Durchführung der Kreuzbauten zum Anlaß genommen werden sollte, daß Mängel der dort festgestellten Art sich nicht wiederholen sollten. Die Herstellung von Verfügungsflächen habe der Bundesrechnungshof deshalb für vertretbar gehalten, weil mit einem relativ geringen Aufwand eine baurechtlich zulässige Vollaussnutzung des Grundstückes ermöglicht worden sei. Der Bundesrechnungshof sei aber der Meinung, daß eine solche Situation sich auch bei der künftigen Durchführung von Baumaßnahmen für die Ressorts ergeben könne und man insbesondere auch über die Möglichkeiten der Anpassung nachdenken müsse, die sich aus der Umgliederung von Aufgaben der Ressorts ergeben. Dies würde aber bedingen, daß man nachdenke über eine Vereinheitlichung der Raumbedarfsanforderungen hinsichtlich der zulässigen Höchstgröße für Diensträume und daß man ver-

suche, die jetzt noch bestehenden Unterschiede nach Funktion, Dienststellung oder Dienstrang ein wenig einzuebnen, um eine bessere allgemeine Nutzung möglich zu machen. Wenn künftig von der Absicht Verfügungsflächen einzurichten, Abstand genommen werden sollte, hätte sich diese Anregung erledigt. Hinsichtlich der Vollklimatisierung sei der Bundesrechnungshof unter Hinweis auf die Bemerkungen der Meinung, daß die klimatischen Bedingungen des Bonner Raumes nicht Anlaß dazu seien, generell an die Klimatisierung von Dienstgebäuden zu denken. Die Auffassung des Bundesrechnungshofes gehe dahin, Klimatisierung auch und gerade bei Ressortbauten nur dort vorzusehen, wo dies unerläßlich und von der Funktion der Räume her notwendig sei. Im übrigen sei im Fall der Abstellplätze darauf hinzuweisen, daß im Fall der Bauten des Bundesverteidigungsministeriums der Bau von Tiefgaragen aus planungstechnischen Gründen nicht zwingend erforderlich sein dürfte.

Der Ausschuß nimmt die Bemerkungen zustimmend zur Kenntnis und ersucht den Bundesminister, bei künftigen Bauvorhaben von Dienstgebäuden im Raum Bonn den Anregungen des Bundesrechnungshofes Rechnung zu tragen.

Einzelplan 27 — Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen —

Zu Nr. 158 bis 160

— Zuwendungen an Bildungsträger —

Das Ressort hat zum Sachverhalt ergänzend berichtet. Die politische Bildungsstätte Helmstedt habe ihren Betrieb erst im Jahre 1974 aufgenommen. Eine vom Ressort im Jahre 1975 vorgesehene Prüfung sei durch die Prüfung des Bundesrechnungshofes zunächst überholt gewesen. Bei der politischen Akademie Lohmar, die schon länger existiere, habe eine vor dem Tätigwerden des Bundesrechnungshofes vorgesehene Prüfung aus personellen Gründen nicht erfolgen können. In keinem der beiden Fälle, und auch nicht in anderen Fällen jüngerer Datums, sei ein Anlaß anzunehmen, daß es sich um eine private Bereicherung gehandelt habe. Das Ressort habe nach Bekanntwerden der Manipulationen dafür Sorge getragen, daß beide Geschäftsführer abgelöst, besondere Revisoren eingesetzt und die Vorstände neu gebildet worden seien. Der bei der Bildungsstätte Helmstedt entstandene Schaden sei durch Verrechnung bzw. Erstattung ausgeglichen worden. Die Rückforderung im Fall der Akademie Lohmar sei wegen Vermögenslosigkeit nicht möglich gewesen. Das Ressort habe daher mit Zustimmung des Bundesrechnungshofes beim Bundesminister der Finanzen die zeitweise Niederschlagung der Schadenssumme beantragt. In beiden Fällen sei Strafanzeige gegen die Geschäftsführer erstattet worden. Dies sei nicht ganz unproblematisch gewesen. In einem Schreiben an den Bundesrechnungshof habe das Ressort dazu seine Bedenken genannt, darauf aber keine Antwort erhalten. In diesem Zusammenhang sei zu erwähnen, daß der Geschäftsführer der Akademie Lohmar zugleich Vorsitzender der

Bildungsstätte Helmstedt gewesen sei. Gegen diesen habe die zuständige Staatsanwaltschaft nach anfänglichen Bedenken Anklage erhoben. Ein Termin sei noch nicht genannt. Hinsichtlich des Vorwurfs gegenüber einem Mitarbeiter des Ressorts habe es eine Kontroverse mit dem Bundesrechnungshof gegeben. Nach dem die Manipulationen bekanntgeworden seien, sei der damalige Justitiar des Ressorts beauftragt worden, erste Ermittlungen durchzuführen. Die Begründung des Einstellungsbeschlusses der Staatsanwaltschaft im Falle der Bildungsstätte Helmstedt sei in der Bemerkung Nr. 160 nicht richtig wiedergegeben worden. Die Staatsanwaltschaft habe das Verfahren gegen den Geschäftsführer nicht eingestellt, weil dieser sich auf Vereinbarungen mit Mitarbeitern des Ressorts habe berufen können, sondern, weil dem Geschäftsführer nicht zu widerlegen gewesen sei, er habe geglaubt, es gäbe solche Vereinbarungen. Aufgrund dieser und anderer Fälle beim Ressort sei eine Arbeitsgruppe eingesetzt worden, die überlegen soll, ob die Bewilligungs-Richtlinien vereinfacht und vereinheitlicht werden können und inwieweit man sich gegen Manipulationen schützen könne. Das Ressort gehe davon aus, daß die Arbeitsgruppe im Laufe der nächsten Zeit ein Ergebnis vorlegen könne.

Der Bundesrechnungshof geht auf die Ausführungen des Ressorts ein. Aufgrund des erwähnten Schreibens an den Bundesrechnungshof habe beim Ressort eine Besprechung stattgefunden, in der es darum gegangen sei, welche Folgerungen aus den Prüfungsergebnissen des Bundesrechnungshofes und des Ressorts zu ziehen seien. Der Bundesrechnungshof habe sich ohne Einschränkung für ein Strafverfahren ausgesprochen und andere Lösungsmöglichkeiten abgelehnt. Insofern habe es der Bundesrechnungshof nicht für erforderlich gehalten, sich nochmals zu dem Schriftsatz zu äußern. Zu dem Vorwurf gegenüber dem Ressort in Nr. 160 zitiert er aus einem Brief des Präsidenten des Bundesrechnungshofes an das Ressort, wonach dieser der Ansicht sei, daß die Darstellung der Prüfungsbemerkung nicht objektiv unrichtig sei. Er könne allerdings nicht ausschließen, daß sie von einem Nichtfachmann bei nicht genauer und sorgfältiger Lektüre auch mißverstanden werden könne. Der Präsident bedauere dies, da ein derartiges Mißverständnis nicht im Sinne des Bundesrechnungshofes liegen könne.

Im Verlauf der weiteren Debatte äußert der Ausschuß Bedenken gegen die Formulierung der Bemerkung in Nr. 160 und ersucht den Bundesrechnungshof, Bemerkungen ad personam zurückhaltender und abgewogener zu fassen, um Mißverständnisse auszuschließen.

Der Bundesminister hat auf Ersuchen des Ausschusses berichtet, daß der Zuwendungsempfänger politische Akademie Lohmar den Rückforderungsanspruch des Bundes anerkannt und gebeten habe, ihm die Forderung zu erlassen. Der Bundesrechnungshof hat sein Einverständnis erklärt, daß die Forderung des Bundes bis zum Abschluß des Strafverfahrens befristet niedergeschlagen wird. Mit dem Bundesminister der Finanzen besteht Einvernehmen, daß geklärt und verfolgt wird, ob und in welcher Höhe der Verein seinerseits zivilrechtliche Ansprüche ge-

gen den ehemaligen Geschäftsführer geltend machen und durchsetzen kann. Diese Ansprüche werden ggf. nicht bis zum Abschluß des Strafverfahrens aufgeschoben, damit keine Verjährung eintritt. Nach dem Ergebnis aller Feststellungen liegt eine persönliche Bereicherung eines der Beteiligten bei dem Zuwendungsempfänger nicht vor, die Bundesmittel sind vielmehr für Vereinszwecke abweichend von den Bewilligungsbescheiden verwendet worden.

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis und ersucht den Bundesminister, Verwendungsnachweise sorgfältiger als bisher und soweit möglich auch örtlich zu prüfen.

Zu Nr. 161

— *Förderung besonderer kulturpolitischer Maßnahmen gesamtdeutschen Charakters in Berlin* —

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung und den Ausführungen Kenntnis, wonach der Bundesminister nunmehr wieder regelmäßig örtliche Prüfungen der Verwendungsnachweise veranlaßt hat.

Einzelplan 30 — Bundesminister für Forschung und Technologie —

Zu Nr. 162 bis 165

— *Interessenbindung von Beratern, Koordinierung, Erfolgskontrolle* —

Das Ressort hat über die veranlaßten Maßnahmen berichtet. Bereits seit 1974 werden die Berater auf Veranlassung des Bundesministers in ihrem Berufungsschreiben auf die Problematik der Interessenbindung hingewiesen. Danach sollen die Berater denkbare Konflikte offenlegen oder sich solchen Beratungen, bei denen ihre Interessenbindung berührt sein könne, zurückhalten. Nach Mitteilung des Beratungsreferats funktioniere dieses Verfahren. Zur Frage der Erfolgskontrolle sei zwischen der institutionellen Förderung und der Projektförderung zu unterscheiden. Hinsichtlich der Erfolgskontrolle im institutionellen Bereich seien seit 1974 sowohl Verfahrensgrundsätze als auch Kriterien entwickelt und eingeführt worden. Im Augenblick werde nach einer ersten Erprobungsphase eine Zwischenbilanz gezogen, inwieweit sich dieses Verfahren bewährt habe. Für den Bereich der Projektförderung habe es zunächst kein reglementiertes Verfahren gegeben. Inzwischen sei auch hier vom Bundesminister ein Verfahren gebilligt worden, in dem konkrete Verfahren und Kriterien der Prüfung festgelegt seien. Dieses System soll gleichzeitig durch Erörterungen und Vereinbarungen im interministeriellen Ausschuß für die anderen Ressorts eingeführt werden. Die Hausanordnung, die dieses System verbindlich mache, werde demnächst erlassen werden. Das Ressort habe auch vorgesehen, die Berater künftig regelmäßig in die Erfolgskontrolle einzuschalten. Das System sei so angelegt, daß bereits bei der Begutachtung für das Projekt sowohl die begleitende Kontrolle als auch die Ergebnisbewertung eingebaut sei. Das Ministerium gehe davon aus, daß diese Aufgaben auch

bei ehrenamtlicher Beratung erfüllt werden können. Komplikationen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung in diesem Bereich habe es bisher nicht gegeben. Die Gremien für die Beratung seien so heterogen zusammengesetzt, daß ein vielfältiges Meinungsbild möglich sei.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen und den veranlaßten Maßnahmen zustimmend Kenntnis.

Zu Nr. 166 und 167

— *Verwendung von Haushaltsmitteln für Förderung im Haushaltsjahr 1974* —

Der Bundesminister hat begrüßt, daß der Bundesrechnungshof das Thema der Verwendung der Haushaltsmittel im Forschungsbereich angesprochen habe. Hier gehe es darum, Projekte, die geprüft und im Haushalt anerkannt gewesen seien, für das laufende Jahr zu retten. Im Forschungshaushalt gebe es zwei gegenläufige Phasen. Bei der Aufstellung seien meist zu wenig Mittel vorhanden und in der Schlußphase zeige es sich, daß sich hin und wieder bestimmte Planungen verzögern oder nicht rechtzeitig verwirklicht werden können. Es sei schon einmal überlegt worden, ob man im Forschungshaushalt bei den Einzelansätzen einen Mehrbetrag ansetzen und dafür eine globale Minderausgabe einbauen sollte. Damit käme es nicht zu einem Ausgabendruck in bestimmten Bereichen. Zu den hier angesprochenen konkreten Vorgängen habe der Bundesminister inzwischen die Bewilligungsbedingungen geändert. Während im Dezember 1974 noch 25 v. H. der gesamten Mittel für diesen Bereich verausgabt worden seien, habe es im Dezember 1976 nur noch einen Mittelabfluß von 7 v. H. gegeben. Das sogenannte Dezemberfieber habe demzufolge weitgehend reduziert werden können. Im übrigen seien verschärfend sogenannte pauschalierte Strafzinsen für überzogene Kassenmittelanforderungen eingeführt worden. Das führe dazu, daß es jeder vermeide, noch Kassenmittel anzufordern, die er nicht brauche. Das formale Problem sei damit für die Zukunft behoben. Offen bleibe das materielle Problem der Umschichtung am Ende des Jahres.

Der Bundesrechnungshof geht davon aus, daß die neuen Maßnahmen Erfolg haben werden. Das sogenannte Dezemberfieber werde eingedämmt, in dem man jetzt erlaube, daß die Zuwendungsempfänger die Mittel schon früher abrufen können. Auf der einen Seite gehe es um die früher sachbedingt gegebene und heute formal aufgegebene Übertragbarkeit der Mittel bei solchen Vorhaben und auf der anderen Seite um die Sorge des Bundesfinanzministers, diese Überhänge abzubauen. Die alte Lösung der Übertragbarkeit von Ausgaben habe vieles für sich. In diesem Zusammenhang sei beispielsweise zu erwähnen, daß im Bereich Forschung und Hochschulen bei den Ländern die Übertragbarkeit nach wie vor gegeben sei, während der Bund sie nicht habe. Die sich daraus ergebenden Schwierigkeiten und Konsequenzen seien so grundsätzlich, daß sie vom Fachressort und vom Bundesfinanzminister beantwortet werden müssen.

Der Bundesminister der Finanzen vertritt die Auffassung, daß die Durchlässigkeit durch die Übertragbarkeit der Mittel in das nächste Haushaltsjahr eine vernünftige Sache sei. Hier handele es sich um ein allgemeines Problem. Das Dezemberfieber brauche es nicht zu geben. Bei diesen Ausgaben bestehe die Möglichkeit durch die Übertragbarkeit die Mittel noch im kommenden Haushaltsjahr auszugeben. Eine generelle Änderung des Haushaltsrechts halte er nicht für praktikabel. Der Bundesminister der Finanzen müsse daran festhalten, daß die Ressorts sich an das bestehende Haushaltsrecht halten. Danach dürfe eine Leistung, wenn sie nicht für einen bestimmten Zeitpunkt nötig sei, nicht vorzeitig erbracht werden.

Der Ausschuß hält die vorhandenen Möglichkeiten der Übertragbarkeit von Ausgaben und der Bewilligung von überplanmäßigen Mitteln für ausreichend.

Der Bundesminister sagt zu, zu gegebener Zeit eine detaillierte Darstellung der Problematik anhand konkreter Fälle vorzulegen. Die Mittel werden im übrigen nicht vorher, sondern mit dem Anfall der Kosten abgerufen. Es gebe nunmehr klare Weisungen des Ministers und die geänderten Bewilligungsbedingungen, die sicherstellen, daß der Mittelabfluß kontrolliert werde und die beanstandeten Vorgänge sich nicht wiederholen.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes und den vom Bundesminister veranlaßten Maßnahmen zustimmend Kenntnis.

Zu Nr. 168 bis 171

— Unzulässige Finanzierung von Sonderforschungsbereichen —

Der Ausschuß teilt die Kritik des Bundesrechnungshofes und weist darauf hin, daß das von der Bundesregierung erstrebte Ziel auch ohne Verstoß gegen das Haushaltsrecht in Verhandlungen mit den Ländern über eine spätere Verrechnung der Förderungsmittel oder über die Bewilligung überplanmäßiger Mittel hätte erreicht werden können.

Der Bundesminister führt aus, Bund und Länder hätten für das Jahr 1975 für die Deutsche Forschungsgemeinschaft 315 Millionen DM geben wollen. Der Bund habe seinen eigenen Schlüssel von zwei Drittel der Mittel in Höhe von 210 Millionen DM veranschlagt. Die Länder haben nach Kenntnis der Ressorts im Vorgriff auf die erwartete Vereinbarung nur noch 30 v. H. der Mittel, d. h. 95 Millionen DM, veranschlagt. Sie hätten nach dem alten Schlüssel von einem Drittel eigentlich 105 Millionen DM veranschlagen müssen. Als dann erst spät im Haushaltsjahr der Kompromiß zustande gekommen sei, daß der neue Schlüssel erst ab 1976 gelten sollte, sei der Bund gezwungen gewesen, seinen Ansatz so weit herabzusetzen, daß er zwei Drittel des von den Ländern veranschlagten Betrages ausmachte. Das habe dazu geführt, daß die Deutsche Forschungsgemeinschaft statt der 315 Millionen DM nur noch 283,5 Millionen DM habe bekommen können und ein Fehlbetrag von 21,5 Millionen DM

entstanden sei. In einer solchen Situation habe das Ressort geglaubt, unbürokratisch handeln zu müssen und einzelnen Hochschulen bei der Beschaffung der notwendigen Geräte zu helfen. Es habe sich dabei um eine Mehrzahl einzelner Projekte gehandelt.

Der Bundesrechnungshof antwortet auf Fragen, von einer Schuld könne nicht gesprochen werden, wenn es um langwierige Verhandlungen von Interessensgegensätzen gehe. Die direkte Förderung sei einer Vielzahl von Projekten zugute gekommen, deren Auflistung das Ressort vorlegen könne. Auch hier stelle sich heraus, daß die Planung nicht in dem vorgesehenen Zeitablauf verwirklicht werden könne. Das Kernproblem der Bemerkung sei die Frage nach dem Vorrang der Wissenschaftspolitik vor dem Haushaltsrecht. Der Bundesrechnungshof sei der Auffassung, daß wenn haushaltsrechtlich die Unabweisbarkeit einer überplanmäßigen Ausgabe nicht hätte bejaht werden können, dann wäre auch wissenschaftspolitisch die Grenze gegeben gewesen.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis und ersucht den Bundesminister, künftig die haushaltsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Zu Nr. 172 bis 181

— Mängel bei der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten in einer zwischenstaatlichen Einrichtung —

Diese Bemerkungen des Bundesrechnungshofes befassen sich erstmals mit den Mitwirkungsrechten bei zwischenstaatlichen Einrichtungen. Die Einwirkungsmöglichkeiten seien sowohl bei der Bewilligung der Mittel als auch bei der nachträglichen Kontrolle schwach. Diese Einrichtungen haben zwar eine eigene Rechnungsprüfungsbehörde, die aber nur an das Lenkungsgremium berichte. Der Bundesrechnungshof könne nur auf Berichte eingehen, soweit sie bei den Ministerien vorliegen. Der Bundesrechnungshof habe geprüft wie das deutsche Ressort in solchen Einrichtungen seine Mitgliedschaftsrechte ausübe. Der geschilderte Fall verzeichne die Bedeutung dieser Mitgliedschaftsrechte. Insbesondere gehe es darum, daß die deutschen Vertreter in zwischenstaatlichen Einrichtungen klare Weisungen erhalten. Der europäische Rechnungshof sei die erste Ausnahme von der hier geschilderten Situation, weil dort ein Parlament an die Stelle des deutschen Parlaments trete. Hier gehe es um Mittel, die in andere Organisationen fließen, wo kein Parlament zwischengeschaltet sei. Der Bundesrechnungshof arbeite z. Z. an einer Zusammenstellung aller zwischenstaatlichen Einrichtungen, an denen der Bund mit Beträgen beteiligt sei und wie dort die Prüfung erfolge. Alle diese Einrichtungen haben eine eigene Prüfungseinrichtung, deren Prüfer von den nationalen Rechnungshöfen kommen. Die geschilderten Tatsachen seien nur an Ort und Stelle festzustellen gewesen. Die Schwierigkeit bestehe daran, daß der jeweilige Rechnungsprüfer in den zwischenstaatlichen Einrichtungen seine dort erworbenen Kenntnisse zu Haus offiziell nicht verwenden dürfe. Der Bundesrechnungshof könne ledig-

lich die bei den Ressorts vorliegenden Prüfungsmitteilungen des zwischenstaatlichen Gremiums einsehen. Der Rechnungsprüfer könne nur das kritisieren, was sich in Ausführung der Beschlüsse des Lenkungsremiums herausstelle. Die Grundsatzbeschlüsse seien in diesem System nur insofern national zu kritisieren, indem der Bundesrechnungshof als nationaler Rechnungshof verfolge, inwieweit das nationale Ressort in diesem Bereich Weisungen erteilt habe. Der Bundesrechnungshof habe aus gegebenem Anlaß einen Senatsbeschluß herbeigeführt, daß der deutsche Rechnungshof das Mitwirkungsrecht in solchen Einrichtungen prüfen dürfe.

Auf weitere Fragen führt der Bundesminister aus, in den Bemerkungen werde eine internationale Einrichtung angesprochen, die inzwischen auf deutsche Initiative wieder aufgelöst worden sei, nachdem diese nicht die in sie gesetzten Erwartungen erfüllt habe. Außerdem sei auf Drängen der Bundesregierung ab Januar 1974 keine weitere Besoldungserhöhung mehr bewilligt worden. Die aufgezeigten Beanstandungen sollten zum Anlaß genommen werden, die gebotenen Maßnahmen zu treffen. Im Einzelfall würden Umfang und Inhalt der Notizen über Weisungen dem Gewicht der jeweiligen Sachfrage angepaßt. In der Zielsetzung seien klare Weisungen ergangen, die auf eine Schließung des Instituts hinausliefen. Mit Rücksicht auf außenpolitische Gegebenheiten sei man jedoch bemüht gewesen eine einvernehmliche Regelung mit den anderen beteiligten Staaten herbeizuführen.

Der Bundesrechnungshof räumt ein, daß in diesem Bereich inzwischen wesentliche Verbesserungen eingetreten seien. Beim Ressort habe die Aktion des Bundesrechnungshofes die erwünschte Wirkung gehabt.

Der Ausschuß spricht sich dafür aus, auch in den anderen Ressorts auf entsprechende Konsequenzen in anderen Bereichen zwischenstaatlicher Organisationen hinzuwirken.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis. Die Bundesregierung wird ersucht, darauf hinzuwirken, daß seine Vertreter für Sitzungen zwischenstaatlicher Einrichtungen, ggf. mit anderen Ressorts abgestimmte Weisungen erhalten und über den Sitzungsverlauf Bericht erstatten.

Zu Nr. 182 und 183

— Ausgaben für eine Energiesparfibel —

Der Ausschuß hat den Bundesminister aufgefordert aufgrund der Darlegungen des Bundesrechnungshofes eine eindeutige Sachstandsklärung vorzutragen, nachdem in der ersten Erörterung im Ausschuß Erklärungen abgegeben worden sind, die zu Mißverständnissen geführt, aber auch den Tatsachen nicht voll entsprochen haben. Der Bundesminister hat im Verlauf der weiteren Erörterung den Sachverhalt erläutert. Demzufolge sei in der Tat aus den Akten zu entnehmen, daß die Studie als eine anspruchsvolle Information für den Endverbraucher konzipiert worden sei. Im Laufe der Zeit habe sich dann

herausgestellt, daß damit nur eine für Meinungsbildner verständliche Darstellung, eine sehr umfangreiche wissenschaftliche Arbeit gemeint sein könne. Eine solche Studie könnte auf keinen Fall an Haushaltungen verteilt werden. Er könne nicht bestreiten, daß aufgrund der Entwicklung der Eindruck entstehen konnte, als sollte die ursprüngliche Zielsetzung der Studie in Abrede gestellt werden. Es müsse allerdings betont werden, daß die Absicht, die Kosten der weiteren Verbreitung dieser Studie aus dem Fachtitel zu finanzieren, niemals bestanden habe. Den zweiten Vorwurf, daß kein brauchbares Ergebnis erstellt worden sei, halte er für unzutreffend auch aufgrund der Erfahrungen, die man inzwischen mit der Studie bereits im Rahmen des Dialogs über die Kernenergie gemacht habe. Die Studie sei eine ausgezeichnete Darstellung der im Bereich des Endverbrauchs bestehenden Problematik der rationellen Energieverwendung und dürfte in der Welt auch einmalig sein. Zur Frage der mangelnden Abstimmung der Auftragsvergabe mit dem Bundeswirtschaftsministerium sei darauf hinzuweisen, daß es eine allgemeine Abstimmung zwischen den beiden Ressorts bei allen den Energiesektor betreffenden Aktionen gebe. Gleichwohl sei dem Bundesrechnungshof zuzugeben, daß eine vorherige Abstimmung der Auftragsvergabe im nachhinein betrachtet durchaus sinnvoll gewesen wäre und heute im Rahmen des Konzepts der Ressortkoordinierung auch tatsächlich initiiert werden würde.

Der Bundesrechnungshof geht aufgrund der Klarstellungen davon aus, daß die Prüfungsfeststellungen des Bundesrechnungshofes zutreffend gewesen seien. Ob die Studie in der Form, in der sie vorliege, Interesse finde, könne er noch nicht beurteilen. Bei der ersten Erörterung im Ausschuß habe er sich auf Äußerungen des Bundeswirtschaftsministeriums bezogen, die haben erkennen lassen, daß die Studie in der Form für die Aufgaben des Bundeswirtschaftsministeriums nicht verwendbar sei. Er habe außerdem vorgetragen, daß auf einem Teilsektor der Studie, nämlich Isolierung von Altbauten eine in die gleiche Richtung gehende Untersuchung des Bundeswohnungsbauministeriums erstellt und in Form einer Fibel publiziert worden sei. Diese Untersuchung müßte im Hinblick auf ihre praktische für den Verbraucher verwendbare Bestimmung wesentlich umfangreicher sein.

Der Bundesminister bedauert die Entwicklung hinsichtlich der Wahl des Titels der Studie, die zu Mißverständnissen Anlaß gegeben habe und daß die Zielsetzung der Studie nicht deutlich genug herausgestellt worden sei. Tatsache sei, daß der Bundeswirtschaftsminister auf diesem Gebiet Endverbraucheraufklärung betreibe in Form von Faltblättern und kleinen Einzelbroschüren. Diese Studie wende sich demgegenüber z. B. an Leiter der Baurechtsämter, an Verbände, Journalisten, Architekten, d. h. es handele sich um technisch wissenschaftliche Daten, aber eben nicht so in der Grundlage, die Ausgangspunkt gewesen sei für die popularisierte Darstellung, die Fibel genannt worden sei. Es würden demzufolge in drei Ebenen unterschieden, nämlich erstens die gründliche wissenschaftliche Erforschung und Durchdringung des Gegenstandes, die auch unmittelbar der politischen

Entscheidung diene, zweitens die popularisierte Darstellung mit Daten und Fakten für energiesparende Maßnahmen im Haushalt des Kleinverbrauchs und drittens die Endverbraucheraufklärung, die ohne jeden Zweifel beim Bundeswirtschaftsministerium ressortiere. Das Ressort ziehe aus dem Vorgang die Konsequenzen und halte eine Intensivierung der Forschungskordinierung in diesem Bereich für nützlich.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis und erwartet, daß der Bundesminister, der in der Bundesregierung für die Koordinierung von Vorhaben der Forschung und Entwicklung federführend ist, dafür sorgt, daß auch seine Mitarbeiter sich mit den beteiligten Ressorts im Zweifelsfall abstimmen.

Zu Nr. 184 bis 193

— Uranversorgung, Brennstoffkreislauf —

Der Bundesminister erläutert die historische Entwicklung der Organisationsstruktur. Die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Gasultrazentrifugentechnologie basiere auf dem Übereinkommen von Almelo, einem ratifizierten Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik, den Niederlanden und Großbritannien. Das Übereinkommen habe die Gründung zweier Gesellschaften vorgesehen, einer Betreibergesellschaft für Urananreicherungsanlagen und einer Hersteller-gesellschaft für diese Anlagen. Diese beiden Gesellschaften seien im Jahre 1972 gegründet worden und haben aufgrund der im Übereinkommen abgeleiteten industriellen Verträge ihre Tätigkeit aufgenommen. Dabei handele es sich um die Gesellschaft URENCO mit dem Sitz in London und CENTEC in Bensberg. Die Gesellschafter der Gesellschaften seien Industrieunternehmen aus allen drei beteiligten Ländern. Die Zusammenarbeit sei im Jahre 1973 mit einem gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsprogramm aufgenommen und im Jahre 1974 fortgesetzt worden. In der Zwischenzeit haben sich allerdings gewisse Mängel in der Abwicklung von Forschungs- und Entwicklungsprogrammen und insbesondere auch im Hinblick auf die im Jahre 1974 anstehenden großen Investitionen für Urananreicherungsanlagen ergeben. Im Jahre 1974 sei u. a. der Bau von Urananreicherungsanlagen mit einer Gesamtkapazität im Wert von rd. 3 Mrd. DM beschlossen worden. Die Bestrebungen der Bundesrepublik seien darauf gerichtet gewesen, eine hohe Industriebeteiligung hereinzuholen. Dies sei auch in sehr hohem Maße gelungen. Damit seien gleichzeitig gewisse organisatorische Änderungen verbunden gewesen, die dem hohen Investitionsvolumen und der organisatorischen Struktur Rechnung getragen haben. Diese Organisationsänderungen haben dazu geführt, daß die hier erwähnten Umbesetzungen im Management haben stattfinden müssen. Dies sei ein sehr schwierig zu durchlaufender Prozeß gewesen, weil dadurch sehr unterschiedliche Interessen sowohl der drei Länder als auch der beteiligten Unternehmen berührt gewesen seien. Zunächst einmal sei das Management der beiden Gesellschaften zusammengelegt worden, damit die Konfrontationssituation, die innere Reibungen verursachte,

nicht weiterhin bestehenbleibe. Im weiteren Durchgang sei dann auch die Struktur der Betreibergesellschaft, die eine deutliche Priorität in diesem neuen Konzept gehabt habe, weiter in einzelne verantwortliche Unternehmen für die im Bau befindlichen Urananreicherungsanlagen aufgelöst worden. Die Gesellschaft CENTEC sei ursprünglich durch die Geschäftsführung und einen Beirat geführt worden, der praktisch die Funktion eines Aufsichtsrates gehabt habe. Die Gesellschaft sei aber heute in dieser Form nicht mehr tätig. Die Schwächen dieser Struktur seien durch die Reorganisation überwunden worden. Im Verlauf der weiteren Erörterung wird bestätigt, daß im Jahre 1974 Anlaufschwierigkeiten eingetreten seien, die damit zusammenhingen, daß die Planungskapazitäten als Vorlauf für die Investitionsvorhaben nicht vorhanden gewesen seien. Dies habe im Jahre 1974 zu einer Plafond-Bewilligung von ca. 60 Millionen DM geführt, von denen ca. 50 Millionen DM definiert gewesen seien. Die heutige Praxis sehe so aus, daß nicht mehr ein Plafond bewilligt werde, sondern daß konkrete projektmäßig definierte Forschungs- und Entwicklungsaufgaben die Grundlage für die staatliche Bewilligung sei. Insofern können die dazu erwähnten Mängel nicht mehr vorkommen.

Der Bundesrechnungshof äußert, er sei darauf angewiesen, die ministeriellen Erläuterungen als richtig hinzunehmen, da er keine Zugriffsmöglichkeiten in die Firma habe, sondern nur örtliche Feststellungen treffe.

Der Bundesminister führt aus, das Ressort könne nur Aussagen machen über den Teil der bilateralen Finanzierung, der die Bundesrepublik betreffe. Für den eigenen Bereich könne die Frage eindeutig und klar dahin gehend beantwortet werden, daß die Übernahme von möglicherweise in nationalen Programmen durchgeführten und bezahlten Arbeiten in das gemeinsame Programm zwangsläufig nur die nationalen Ausgaben entlaste. Es sei irreführend, von Buchungsfehlern zu sprechen. Arbeiten, die im nationalen Programm durchgeführt und bezahlt worden seien, seien in das gemeinsame Programm integriert worden, das wiederum Gegenstand der Bewilligung gewesen sei. Insofern habe für diese Arbeiten eine Doppelfinanzierung stattgefunden. Zugleich aber habe bei den trilateralen Arbeiten ausgewiesen werden müssen, was in den nationalen Programmen bereits finanziert worden sei. Das habe dazu geführt, daß rechnerisch gesagt worden sei, daß Doppelfinanzierungen, die unzulässig seien, einen finanziellen Spielraum für andere Projekte geben, die damit finanziert worden seien. Die Aussage des Bundesrechnungshofes sei unvollständig insofern, weil alle diese Fälle anschließend durch entsprechende Maßnahmen dazu geführt haben, daß dort, wo Doppelfinanzierungen stattgefunden haben, entweder im nächsten Jahr eine Korrektur oder bereits im laufenden Jahr eine Umschichtung der Mittel zu anderen Projekten erfolgt sei. Über einen längeren Zeitraum betrachtet sei die Aussage des Ministeriums richtig, daß es keine Doppelfinanzierungen gegeben habe.

Der Ausschuß schließt die Beratung zu Nr. 184 bis 186 aufgrund der Ausführungen ab.

Zu den Bemerkungen Nr. 187 bis 189 bestätigt das Ressort aufgrund des Wirtschaftsprüfungsberichts, daß die Bilanz Rückstellungen in Höhe von 1,2 Millionen DM ausweise. Die Gesellschaft habe zwar Rechnungen vorliegen gehabt, sei gleichwohl aber nicht sicher gewesen, ob sie etwa verpflichtet gewesen wäre diese, zu begleichen. Bilanzmäßig betrachtet müßten derlei Verbindlichkeiten abgedeckt sein, was durch Zahlungen der Vertragsstaaten tatsächlich schon geschehen sei. Der Wirtschaftsprüfer habe in seinem Bericht einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt, der auf Betreiben des Ministeriums sogar ausgedehnt worden sei auf eine Prüfung gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG. Hinsichtlich der Behandlung der Angelegenheit im gemeinsamen Ausschuß der Vertragsstaaten haben Erörterungen stattgefunden, ob die Vertragsstaaten nicht auf eine Vergütung für die Nutzung sogenannter Sonderbetriebsmittel verzichten sollten, weil diese im allgemeinen schwer festzustellen seien. Es gebe Zusammenarbeitsverträge und im Rahmen solcher Verträge Vereinbarungen, daß die Vertragsstaaten grundsätzlich auf derlei Vergütungen verzichten. In diesem Fall sei es nicht gelungen, dieses Ziel zu erreichen, obschon nach Bericht des Ministeriums der Verwaltungsaufwand oftmals größer sei als der Nutzen einer solchen Abrechnung. Das Ressort habe sich bemüht, in Verbund mit den in Nr. 188 und 189 angesprochenen Zinserträgen und den vorzeitig gezahlten Mitteln zu einer Einigung zu gelangen.

Der Ausschuß schließt die Beratung zu Nr. 187 bis 189 in der Hoffnung ab, daß eine Bereinigung erfolgen könne. Der Bundesrechnungshof wird gebeten, die weitere Entwicklung zu begleiten.

Der Bundesminister hat es hinsichtlich der in Nr. 190 angesprochenen Vergütungen für den Beirat bei der Rüge bewenden lassen und in diesem Zusammenhang mitgeteilt, daß er sich bei künftigen Zuwendungsbescheiden die Zustimmung zu der Höhe der Beirats-Vergütungen vorbehalte. Da es sich bei dem Beirat um einen Aufsichtsrat handle, sei davon auszugehen, daß die Vergütungen nicht unüblich seien. Im Fall der Nr. 191 verhalte es sich so, daß unter Zugrundelegung industrieüblicher Maßstäbe die Abfindungen nicht überhöht seien. Da das Management inzwischen, wie im Ausschuß bereits anfangs ausgeführt, wesentlich gestrafft worden sei, können Abfindungen dieser Art nicht mehr vorkommen.

Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, daß die in den Bemerkungen aufgeführten Indizien inzwischen durch die Ausführungen der Industrieseite widerlegt worden seien.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen zu Nr. 190 und 191 zustimmend Kenntnis und erwartet, daß der Bundesminister künftig in ähnlichen Fällen der Zusammenarbeit mit der Industrie eine seinem Finanzierungsanteil entsprechende Kontrolle sicherstellt.

Der Ausschuß nimmt die Bemerkung und die Zusage des Bundesministers zu Nr. 192 zustimmend zur Kenntnis, sicherzustellen, daß künftig Mietverträge ab einer bestimmten Grenze zum Gegenstand von Zuwendungsbescheiden gemacht werden.

Der Bundesminister bestätigt zu Nr. 193, daß sich das Ressort künftig entsprechend der Anregung des Bundesrechnungshofes bei ähnlichen Vorhaben weitergehende Einwirkungsmöglichkeiten vorbehalte und sein Informationsrecht sowie die Aufsicht über die Vertreter der Bundesinteressen in supranationalen Gesellschaften wirkungsvoller ausüben werde.

Der Ausschuß nimmt die Bemerkungen und die Zusage des Bundesministers zustimmend zur Kenntnis.

Zu Nr. 194

— Max-Planck-Institut für Plasmaphysik —

Die Vorschläge des Bundesrechnungshofes haben nahezu ohne Ausnahme zu einer Verbesserung der Wirkungs- und Nutzungsgrade im Fertigungsbereich des Max-Planck-Institutes für Plasmaphysik geführt. Dies gelte auch für den zuletzt angesprochenen Punkt, der Vergabe von Aufträgen nach außen, und beziehe sich insbesondere auf Spitzenlasten, d. h. dann, wenn die Kapazitäten der Werkstätten nicht mehr ausreichen. Das Gutachten des Bundesrechnungshofes sei vom Ressort auch anderen Forschungseinrichtungen, auf die die Ergebnisse übertragen werden können, zur Kenntnis gegeben worden.

Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis und begrüßt die Maßnahmen des Bundesministers, die er zur Verwirklichung der Vorschläge des Bundesrechnungshofes unternommen hat.

Zu Nr. 195 bis 197

— Deutsche Forschungs- und Versuchsanstalt für Luft- und Raumfahrt e. V. (DFVLR) —

Der Bundesrechnungshof hat auf Fragen dargelegt, daß bei sämtlichen Großforschungseinrichtungen, die die kaufmännische Buchführung haben, das gleiche Problem bestehe. Der Wirtschaftsplan werde nach Aufwand und Ertrag aufgestellt, während der Zuschuß kameralistisch gezahlt werde. Das Problem sei die zeitliche Abgrenzung am Jahresende, die nach dem von der Treuarbeit entwickelten komplizierten System der Vergleichsrechnungen abgewickelt werde. Auch heute liege das Problem noch darin, daß man praktisch erst in der Mitte des nächsten Jahres wisse, nachdem die Vergleichsrechnung erstellt worden sei, wieviel Geld man zu viel oder zu wenig erhalten habe. In der Zeit, als das System noch nicht bestanden habe, sei dies praktisch gar nicht festzustellen gewesen.

Der Bundesminister hat zum Sachverhalt ausgeführt, es sei unbestritten, daß bis 1973 die von der Deutschen Forschungs- und Versuchsanstalt für Luft- und Raumfahrt (DFVLR) vorgelegten Vergleichsrechnungen den Anforderungen nicht entsprochen habe. Der DFVLR müsse man allerdings zugute halten, daß bei ihr die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Einführung dieses Rechnungssystems extrem ungünstig gewesen sei. Im Jahre 1969 sei die DFVLR durch Zusammenlegung dreier großer Forschungseinrichtungen entstanden. Dies habe die Schwierigkeit vergrößert. Die Forschungs- und Finanzierungs-

aktivitäten seinen zudem auf fünf Forschungszentren und weitere Außenstellen auf das Bundesgebiet verstreut. Unter diesen Umständen müsse es bei den bestehenden technisch-organisatorischen Schwierigkeiten beim Auf- und Ausbau des datenverarbeitungsgestützten Rechnungswesens als Grundlage für die kaufmännische Buchführung durchaus als Erfolg gewertet werden, daß seit dem Wirtschaftsjahr 1974 von der DFVLR auch korrekte Vergleichsrechnungen erstellt werden. Hinzu komme, daß es dem Ministerium nach jahrelangen Bemühungen im Aufsichtsorgan gelungen sei, für die Prüfung des Jahresabschlusses ab 1974 die Bestellung eines Abschlußprüfers durchzusetzen, wie sie für die spezifischen Fragen und Probleme der Jahresabschlußprüfung bei anderen Großforschungseinrichtungen geläufig sei. Es bleibe die Frage, wie der Zeitraum vor 1973 zu bewerten sei, wo in der Tat die Vergleichsrechnungen nicht den Anforderungen entsprochen haben. In diesem Zusammenhang sei festzustellen, daß die DFVLR in den Jahren 1969 bis 1973 die Jahresabschlüsse satzungsgemäß vorgelegt habe, denen der Abschlußprüfer uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilte, und die Feststellung der Jahresabschlüsse durch die Aufsichtsorgane der DFVLR erfolgt sei. Unkorrektheiten oder sogar Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Bewirtschaftung der Mittel seien seit Prüfung der Verwendungsnachweise im Ministerium nicht festgestellt worden. Das Problem habe bis 1973 allein bei den Vergleichsrechnungen gelegen, die ab 1974 nunmehr nicht mehr zu beanstanden seien.

Der Bundesrechnungshof hat darauf hingewiesen, daß es sich hier nicht nur um ein technisches Problem, sondern auch um ein materielles Problem insofern handle, als man davon ausgehe, daß Erlöse durch Fremdaufträge hereinkommen und der Restbedarf durch den Bundeszuschuß gedeckt werde.

Der Ausschuß stellt aufgrund der Ausführungen fest, daß die Angelegenheit hinsichtlich der Vergleichsrechnungen ab 1974 ordnungsgemäß läuft.

Auf die Frage zu Nr. 197, warum in zwei Fällen von der uneingeschränkten Anwendung der Kantinenrichtlinien abgesehen worden sei, antwortet der Bundesminister, bei den beiden ausgenommenen Standorten handle es sich insofern um Sonderfälle, weil dort kleine abgelegene Betriebsstätten vorhanden seien, deren Wirtschaftlichkeit nicht voll erreicht werden könne. Alle anderen Kantinen der DFVLR würden jetzt kostendeckend geführt.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis.

Zu Nr. 198 bis 204

— Berufsbildungszentren für Datenverarbeitung —

Der Ausschuß hat den dargestellten Sachverhalt eingehend erörtert. Zuwendungsempfänger ist das Berufsbildungswerk des Deutschen Gewerkschaftsbundes GmbH in Düsseldorf. Gefördert wurde das Datenverarbeitungs-Bildungszentrum in Hochdahl, dessen Ausbildungsbetrieb auf dem Gebiet der Datenverarbeitung Ende des Jahres 1974 eingestellt worden ist.

Die mit Hilfe der Zuwendung beschaffte größere Datenverarbeitungsanlage ist im Juli 1975 dem Bundesminister der Justiz übereignet worden.

Nach der Entscheidung über die Neufestsetzung der Zuwendung vom 31. Juli 1975 ist einvernehmlich zwischen der Bundesanstalt für Arbeit, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, dem Bundesminister für Forschung und Technologie, dem Bundesminister der Justiz und dem Bundesminister der Finanzen der Wert dieser Anlage zum Zeitpunkt der Einstellung des Ausbildungsbetriebes und die Absetzung für Abnutzung für zwei Jahre in Ansatz gestellt worden und ein Restbetrag (einschließlich Zinsen) von ca. 600 000 bis 700 000 DM zurückgefordert und zurückgezahlt worden.

Bei der Entscheidung ist abweichend von dem Votum des Bundesrechnungshofes nach einer totalen Rückforderung der Zuwendung davon ausgegangen worden, daß trotz umstrittener unzutreffender Angaben bei der Antragstellung, die Anlage für die Dauer von zwei Jahren mit Erfolg verwendet worden ist und insofern eine Rückforderung ab dem Zeitpunkt der Umstellung des Verfahrens gerechtfertigt sei. Der Bundesrechnungshof hat gegen die Sache und die Zweckverwendung keine Einwände erhoben, sondern die fehlende Sorgfalt und Ordnungsmäßigkeit bei der Antragstellung und Bewilligung der Zuwendung im Sinne des Haushaltsrechts beanstandet.

Der Ausschuß hat die Bemerkungen und das erzielte Ergebnis zur Bereinigung der Angelegenheit zustimmend zur Kenntnis genommen.

Einzelplan 31 — Bundesminister für Bildung und Wissenschaft —

Zu Nr. 205 bis 215

— Förderung von Versuchs- und Modelleinrichtungen und -programmen —

Der Ausschuß ist über den Stand der Abwicklung und Auswertung von Modellversuchen unterrichtet worden.

Der Bundesminister erläutert den Sachverhalt. Der erste Komplex beziehe sich darauf, inwieweit die Modellversuchsförderung noch gezielter durch den Ersatz vager Formulierungen und einer klaren Auftragsstellung konzentriert werden könne. Das Ressort habe sich in der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung, in der diese Verfahren als solche abgewickelt werden, gemeinsam mit den Ländern bemüht, dieser Forderung schrittweise nachzukommen. Bereits im Jahre 1974 sei ein sogenannter Schwerpunktkatalog verabschiedet worden, in dem die Probleme und Einzelfragen beschrieben seien. Dieser Katalog sei noch sehr breit angelegt gewesen. Nunmehr sei es gelungen, in den zuständigen Gremien der Kommission klare Feststellungen zu zukünftig zu fördernden Vorrangsbereichen zu treffen, die sich auch aus den derzeitigen bildungspolitischen Problemen ergeben. Der zweite Komplex beziehe sich auf die wissenschaftliche Begleitung.

Hier handele es sich zum erheblichen Teil auch um wissenschaftstheoretische Probleme, weil hier große Kontroversen bestehen, inwieweit durch wissenschaftliche Begleitung entweder ausschließlich eine Beratung erfolgen soll oder inwieweit tatsächlich durch die Erhebung empirischer, abgesicherter Daten sehr viel mehr quantitative Aussagen vorliegen können. Hier haben sich im letzten Jahr die Auffassungen der Beteiligten genähert. Der dritte Komplex betreffe die Sachausgaben. Hier müsse klar gesehen werden, daß für neue Lehrfächer auch entsprechende Lehrmittel und Sachausstattungen notwendig seien und neue Unterrichtstechnologien entwickelt und erprobt werden müssen. In diesem Zusammenhang habe sich allerdings gezeigt, daß die übertriebenen Erwartungen, die in den Anfangsjahren der Modellversuchsförderung in eine sehr große Sachausstattung gestellt worden seien, sich nicht realisiert haben. Bei der Förderung der Sachausstattung sei man in bezug auf die Bewilligungssummen, die Erstaussstattung und die laufenden Kosten sehr viel kritischer geworden. In diesem Zusammenhang haben sich sehr umfangreiche Teiluntersuchungen ergeben. Dieses Gutachten sei nicht aus dem Gutachtertitel, sondern aus dem Bildungsforschungstitel bezahlt worden.

Der Ausschuß stimmt darin überein, daß die Modellversuche systematisch ausgewertet werden müssen. Im Grunde erwarte der Ausschuß vom Bundesrechnungshof auch Aussagen über Maßnahmeprüfungen, die feststellen, ob das, was hier für teures Geld durchgeführt werde, auch erfolversprechend sei.

Der Bundesrechnungshof hat in Nr. 212 zu einem vorliegenden Bericht über die Auswertung von Modellversuchen im vorschulischen Bereich Stellung genommen und in diesem Zusammenhang die Frage gestellt, ob der genannte Aufwand für das erzielte Ergebnis notwendig gewesen sei. Andere Modellversuchsgruppen seien zum Zeitpunkt der Prüfung des Bundesrechnungshofes noch nicht abgeschlossen gewesen.

Im Verlauf der weiteren Erörterungen verweist der Bundesminister auf den dem Haushaltsausschuß vorliegenden Bericht über die Auswertung und die Schlußfolgerungen aus den Modellversuchen. Von der Bund-Länder-Kommission sei ein Zeitplan der Auswertung bis zum Jahre 1979 festgelegt worden. Das Auswertungsverfahren der aufgrund der Förderungssystematik vorhandenen 22 Schwerpunkte sei nach drei Kategorien gestaffelt. Die bildungspolitisch wichtigsten Probleme werden durch Projektgruppen, in denen Wissenschaftler und Vertreter der Verwaltung zusammenarbeiten, ausgewertet. Neben dem erwähnten Bericht der Projektgruppe für den vorschulischen Bereich seien auch die Berichte für das Berufsgrundbildungsjahr und für den zentralen Bereich der Gesamtschule in die Auswertung gegeben worden. Die zweite Kategorie sei die Auswertung der Unterrichtstechnologien durch Sachverständige aufgrund eines sehr detaillierten Fragekataloges. Daran schließe sich eine bildungspolitische Bewertung der zuständigen Gremien der Bund-Länder-Kommission an, so daß dann die zuständigen Minister in Bund und Ländern entsprechende Entscheidungen treffen können. Für wei-

tere Bereiche des Bildungswesens sei die Auswertung begonnen bzw. geplant worden. Die Auswertung aller laufenden Versuche soll im Jahre 1979 abgeschlossen sein.

Der weitere Komplex der fachlichen Projektbegleitung müsse unter dem Aspekt gesehen werden, daß für die Durchführung der Modellversuche im wesentlichen die Länder zuständig seien. Das bedeute, daß sich die Begleitung des Bundesministeriums im wesentlichen auf die Phase der Vorbereitung und Planung sowie der Dokumentation und Auswertung beziehen müsse. Hier sei auch versucht worden, mit der Einführung einer neuen Systematik der Modellversuche durch ihre regionale Konzentration schon frühzeitig vor der Antragsstellung eine entsprechende Zusammenarbeit von Bund und Ländern zu erreichen. Von den im Jahr 1977 gestellten Anträgen seien etwa ein Drittel auf Anregung des Bundesministeriums oder mit dessen unmittelbarer Mitwirkung zustande gekommen. Darüber hinaus habe die Bund-Länder-Kommission Beschlüsse für den Informationsaustausch gefaßt, der zu einer intensiven Dokumentation führen soll. Auf der geschilderten Grundlage sollen die notwendigen Entscheidungshilfen bereitgestellt werden. Darüber hinaus sei es selbstverständlich, daß die laufenden Beobachtungen der Modellversuche in die zuständige fachliche Arbeit des Ressorts einfließen und auch genützt werden. Das Ministerium habe Ergebnisse bereits in den Informationen für Bildung und Wissenschaft veröffentlicht. Darüber hinaus werden künftig in sogenannten Werkstattberichten Ergebnisse veröffentlicht werden, soweit dies nicht schon außerhalb des Ressorts geschehe. Nach dem Beschluß der Bund-Länder-Kommission finde inzwischen der Austausch der über Modellversuche generell vorhandenen Dokumente statt. Hierzu werde auch der weitere Ausbau zur Nutzung durch die elektronische Datenverarbeitung vorbereitet, damit künftig sehr rasch breites Material über die laufende Durchführung der Modellversuche allen interessierten Fachstellen und politischen Stellen zur Verfügung gestellt werden könne. Insoweit versuche das Ressort in der ständigen Auseinandersetzung mit den Ländern den Forderungen des Bundesrechnungshofes nachzukommen.

Der Ausschuß verweist auf die Bemerkungen in Nr. 213 und 214, die nicht inhaltliche Fragen, sondern vor allem Fragen der Zusammenarbeit mit den Ländern betreffen. Demzufolge werde u. a. bemängelt, daß die Länder nebenbei noch eine Vielzahl anderer Modellversuche laufen haben, die nicht, wie erforderlich, nach Artikel 6 der Rahmenvereinbarung gemeldet werden. Dadurch könne es zu Doppelförderungen kommen. Hier wäre dem Ministerium aufzugeben, in Zukunft stärker darauf zu drängen, daß die Länder ihrer Pflicht zur Berichterstattung nachkommen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob der Bundesrechnungshof über die Landesrechnungshöfe bewirken könne, daß diese Frage dort auch geprüft werde.

Der Bundesrechnungshof bemerkt, die Frage könne in einem Arbeitskreis angesprochen werden, den Bundesrechnungshof und Landesrechnungshof auch im Bereich der Hochschulen eingesetzt haben. Die

Frage der Veranschlagung des Stammpersonals und der geforderten Mittel in den Länderhaushalten könne der Bundesrechnungshof nicht überprüfen.

Der Bundesminister macht darauf aufmerksam, daß die Länder erstmalig im Jahre 1977 der in Artikel 6 der Rahmenvereinbarung zur Förderung der Modellversuche festgeschriebenen Forderung hinsichtlich der Mitteilung der Modellversuche der Länder nachgekommen seien. Darüber hinaus habe das Ressort versucht, die Länder zu bewegen, auf Einzelanträge für Teilversuche zu verzichten und diese in einem Bündel zusammenzufassen. Das habe sich bereits positiv ausgewirkt und erleichtere die fachliche Projektbegleitung, weil die Vergleichbarkeit a priori besser gewährleistet sei.

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis und bedauert, daß die für eine wirtschaftliche Verwendung der Bundesmittel im Bereich der Modellversuchsförderung im Bildungswesen erforderlichen Voraussetzungen von Bund und Ländern noch nicht in ausreichendem Maße geschaffen worden sind. Er fordert die Bundesregierung auf, die verwaltungsmäßigen Mängel in ihrem Bereich abzustellen und gemeinsam mit den Ländern die Bedingungen für eine sinnvolle Auswahl, Planung, Durchführung, wissenschaftliche Begleitung, Dokumentation und Auswertung der Modellversuche mit dem Ziel einer Umsetzung der Ergebnisse in gemeinsame bildungspolitische Entscheidungen zu schaffen.

Zu Nr. 216 bis 221

— *Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)* —

Nach eingehender Unterrichtung über den dargestellten Sachverhalt hat der Ausschuß von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis genommen. Der Bundesminister wird aufgefordert, die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Bearbeitung der Förderungsanträge durch klare Verwaltungsvorschriften und Auslegungsgrundsätze weiter zu verbessern. Er wird ferner gebeten, die Länder anzuhalten, ggf. in verstärktem Umfang Schulungsmaßnahmen für die Bearbeiter durchzuführen.

Der Bundesrechnungshof wird gebeten, die Entwicklung zu beobachten und ggf. in künftigen Jahresbermerkungen weiter zu berichten. Der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung wird gebeten, sich gutachtlich über die Entwicklung des Verwaltungsaufwandes im Zusammenhang mit dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zu äußern.

Einzelplan 60 — Allgemeine Finanzverwaltung —

Zu Nr. 222 bis 226

— *Neuorganisation der Finanzämter und Neuordnung des Besteuerungsverfahrens* —

Die Prüfungsfeststellungen sind in Verbindung mit Nr. 165 bis 167 der Bemerkungen 1973 beraten worden (s. Teil I dieses Berichts).

Zu Nr. 227 bis 230

— *Gewährung von Investitionszulagen* —

Der Bundesminister hat die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zum Anlaß genommen, mit dem zuständigen Referatengremium der Länder zu erörtern, wie den Beanstandungen des Bundesrechnungshofes abgeholfen werden könne. Danach sei in dem Entwurf der neuen Betriebsprüfungsordnung (Steuer) festgelegt worden, daß auch die Prüfung der Investitionszulagen in die Prüfungsanordnungen aufgenommen werden. Die Rechts- und Verfahrenslage bei der Gewährung von Investitionszulagen sei außerdem in einem umfangreichen Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 5. Mai 1977 an die Länder dargestellt worden.

Der Bundesrechnungshof hat im Anschluß an die Bemerkungen noch in elf weiteren Finanzämtern die Investitionszulagen geprüft. Diese Prüfung habe zu Rückforderungen von insgesamt 916 000 DM geführt. Der Bundesfinanzminister habe aber alles in seinen Kräften stehende getan, um die Dinge in Ordnung zu bringen. Das erwähnte Schreiben des Bundesfinanzministers vom 5. Mai 1977 über die Grundsätze bei der Gewährung von Investitionshilfen werde vom Bundesrechnungshof als eine wertvolle Hilfe für die Finanzämter angesehen.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen und den veranlaßten Maßnahmen zustimmend Kenntnis.

Betätigung bei Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit

Zu Nr. 231 bis 233

— *Auslandsreisen* —

Der Ausschuß hat nach Erörterung und Überprüfung der Tatbestände die vom Bundesrechnungshof geäußerten Zweifel hinsichtlich der Begründung von Auslandsreisen der Aufsichtsräte und Geschäftsleitungen von Unternehmen des privaten Rechts, an denen der Bund beteiligt ist, nicht geteilt und die Bemerkungen für gegenstandslos erklärt.

Zu Nr. 234 bis 241

— *Mängel bei der Durchführung von Investitionen: Abschluß von Beratungsverträgen* —

Der Ausschuß hat die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes nach Erörterung der aufgezeigten Mängel in der Geschäftstätigkeit und der eingeleiteten Maßnahmen zur Konsolidierung des angesprochenen Unternehmens der Wohnungswirtschaft zustimmend zur Kenntnis genommen und erwartet bis zum 20. September 1978 die Vorlage eines Abschlußberichts des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau sowie des Bundesministers der Finanzen an den Haushaltsausschuß über die veranlaßten Maßnahmen und Zukunftserwartungen.

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau ist außerdem ersucht worden, darauf hinzuwirken, daß

- auch bei der Wahrnehmung wohnungsbaupolitischer Aufgaben durch privatrechtliche Unternehmen kaufmännische Grundsätze beachtet werden,
- die auf Veranlassung des Bundes in den Aufsichtsrat gewählten Mitglieder auch vor dem Erwerb von Teilbetrieben die Vorlage von Wirtschaftlichkeitsberechnungen fordern,
- der Abschluß von Beraterverträgen mit Ruhestandsbeamten grundsätzlich unterbleibt.

Der Bundesminister wird ferner ersucht, vor der Beschlußfassung über die Entlastung der Gesellschaftsorgane stets gründlich zu prüfen, ob diese bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters beachtet haben.

ERP-Sondervermögen

Zu Nr. 242

— Programme und ihre Durchführung —

Der Ausschuß nimmt die vom Bundesrechnungshof dargestellten Grundsätze zu Programmen und deren Durchführung zur Kenntnis.

Zu Nr. 243 und 244

— Zuschüsse zur Förderung von Werbemaßnahmen des Saarlandes —

Nach Berichterstattung nimmt die Ausschuß zustimmend davon Kenntnis, daß das Programm im Jahr 1977 auslaufen soll.

Zu Nr. 245 bis 251

— ERP-Vertriebenenprogramm —

Der Ausschuß ersucht den Bundesminister, das Programm im Sinne der Ausführungen des Bundesrechnungshofes zu überarbeiten und dem Ausschuß auch zu Überlegungen wegen der Einstellung des Programms so rechtzeitig zu berichten, daß Änderungen im Wirtschaftsplan für das nächste Haushaltsjahr berücksichtigt werden können mit dem Ziel, daß die Mittelbereitstellung in die Nähe des letztjährigen Bedarfs gebracht werde.

Der Bundesminister hat hierzu Stellung genommen und mitgeteilt, daß die Richtlinien für das ERP-Vertriebenenprogramm inzwischen entsprechend den Anregungen überarbeitet und bekanntgemacht worden sind. Danach sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Darlehen an mittelständische Vertriebenen-Unternehmen im Rahmen dieses Programms durch Einführung einer doppelten Stichtagsregelung wesentlich eingengt worden. Infolgedessen kann der hierfür vorgesehene Unteransatz f in Kap. 1 Tit. 862 01 des Entwurfs des ERP-Wirtschaftsplans 1978 entsprechend den vom Bundesrechnungshof und vom Rechnungsprüfungsausschuß geäußerten Erwartungen von 20 Millionen auf 15 Millionen

DM herabgesetzt werden. Soweit die Mittel von den mittelständischen Vertriebenen-Unternehmen nicht in Anspruch genommen werden, stehen sie nach wie vor zur Förderung der übrigen mittelständischen Unternehmen im Rahmen der in Kap. 1 Tit. 862 01 veranschlagten Programmansätze zur Verfügung. Die zeitlich begrenzte Beibehaltung des ERP-Vertriebenenprogramms, mit dessen Einstellung in wenigen Jahren zu rechnen ist, stellt daher keine Beeinträchtigung der ERP-Mittelstandsförderung insgesamt dar. Hierauf hat der Vertreter des Ressorts auch bei den Beratungen des ERP-Wirtschaftsplans 1977 im Haushaltsausschuß ausdrücklich hingewiesen.

Zu Nr. 252

— Darlehen zur Finanzierung von Lieferungen und Leistungen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes in Berlin —

Der Ausschuß nimmt die Mitteilung des Bundesministers für Wirtschaft, daß das Programm ab 1. Januar 1977 eingestellt worden sei, zustimmend zur Kenntnis.

Zu Nr. 253

— Darlehen zur Förderung von Abfallbeseitigungsanlagen —

Der Ausschuß ersucht den Bundesminister sicherzustellen, daß künftig gleichartige Programme von einem Hauptleihinstitut durchgeführt werden und dabei vorhandener Sachverstand nutzbar gemacht wird.

In dem dem Haushaltsausschuß inzwischen vorgelegten Bericht über „Strukturfragen der Kreditinstitute des Bundes“ hat der Bundesminister der Finanzen entsprechend dem Wunsch des Ausschusses die Förderungsaufgaben der in Betracht kommenden Kreditinstitute genannt, um damit etwaige Aufgabenüberschneidungen erkennbar zu machen.

Zu Nr. 254

— Globalzuweisungen an ein der Berliner Industriebank AG nachgeschaltetes Kreditinstitut —

Der Ausschuß nimmt die Darlegungen zustimmend zur Kenntnis und ersucht den Bundesminister dafür zu sorgen, daß das derzeitige Zuweisungskontingent von 10 Millionen DM pro Jahr und die hierfür festgesetzte Einzelkredit-Höchstgrenze von 300 000 DM nicht überschritten werden.

Zu Nr. 255 bis 257

— Rücklagen aus Mitteln des ERP-Sondervermögens bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau —

Der Ausschuß hat nach Erörterung des Sachverhalts von den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zustimmend Kenntnis genommen. Der Bundesminister wird ersucht, eine Klärung der Angelegenheit herbeizuführen, die Abführung von Zinsen an

das ERP-Sondervermögen sicherzustellen und über das Ergebnis dem Ausschuß zu berichten.

Zu Nr. 258 und 259

— *Anlage von Kassenmitteln* —

Der Bundesminister unterrichtet den Ausschuß dahin gehend, daß inzwischen vereinbart worden sei, das Programm aufzugeben, d. h. keine Fortführung der bisherigen Kassenanlage mehr durchzuführen. Das bedeute, daß die in diesem Bereich eingegangenen und sich etwa über fünf Jahre erstreckenden Verpflichtungen noch abzuwickeln seien.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis und ersucht den Bundesminister, die Kassenanlage in dem rechtlich möglichen Umfang abzubauen, d. h. keine Neuengagements (Neubelegungen) mehr einzugehen bzw. eingehen zu lassen.

Sondervermögen Deutsche Bundesbahn

Zu Nr. 260 und 261

— *Stand der Entlastung* —

Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Bundesregierung dem Vorstand und dem Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn am 18. November 1977 für die Geschäftsjahre 1973 und 1974 gemäß § 32 Abs. 5 des Bundesbahngesetzes Entlastung erteilt hat.

Zu Nr. 262 und 263

— *Vermögens- und Finanzlage, Erfolgslage* —

Die Beratung hat in Verbindung mit Nr. 187 bis 191 der Bemerkungen für 1973 (Drucksache 7/4306) (siehe Teil I dieses Berichts) stattgefunden.

Zu Nr. 264 bis 274

— *Investitionen* —

Die Bundesbahn hat aus den Beanstandungen des Prüfdienstes bereits Konsequenzen gezogen und vor zwei Jahren eine interne Revision als eigenes Instrument der Unternehmensleitung geschaffen. Dies sei zunächst in einer ersten Ausbaustufe erfolgt. Die interne Revision beteilige sich sehr aktiv an all solchen Projekten schon im Planungszeitraum. Die Einrichtung müsse aber erst einen gewissen Lernprozeß durchmachen, bis sie ihren Arbeitstakt gefunden habe. Der Vorstand verspreche sich davon, daß derartige Bemerkungen künftig in der Tat zurückgehen. Die interne Revision sei direkt dem Vorstand unterstellt und mit Fachleuten besetzt, die die Materie verstehen. Das erste Probejahr ihres Einsatzes habe zu einem überraschend positiven Ergebnis geführt. Hier handele es sich in erster Linie darum, Systemrevisionen durchzuführen. Die Bundesbahn sehe keinen unmittelbaren Zusammenhang dieser internen Revision mit dem Leistungsauftrag,

der nach wie vor bestehe. Die Tatsache, daß die Zielerfüllung in einem bestimmten Bereich vielleicht aufgrund verschiedener Umstände nicht möglich sei, z. B. haben die Ertragserwartungen korrigiert werden müssen, ändere nichts daran, daß der Leistungsauftrag in seiner Gänze seine Gültigkeit habe und nach wie vor Leitlinie für den Vorstand sei.

Zu Nr. 265 wird ausgeführt, die Bundesbahn habe generell ein Investitionsverbot für alle die Strecken, von denen man nicht wisse, ob sie bestehenbleiben oder nicht. Selbstverständlich müssen die Arbeiten durchgeführt werden, um den Betrieb aufrechtzuhalten. Hierbei werde davon ausgegangen, daß die Betriebssicherheit auch durch langsames Fahren aufrechterhalten werden könne, soweit es die Fahrplanlage gestatte.

Zu Nr. 266 wird darauf hingewiesen, daß das Linienzugbeeinflussungssystem für die S-Bahn bisher nur im Ballungsraum München bestehe. Auf den Fernstrecken sei die Linienzugbeeinflussung dort vorhanden, wo jetzt mit 200 km pro Stunde gefahren werde. In anderen Gebieten werde ein Einbau der Linienzugbeeinflussung nicht für notwendig gehalten.

Der Bundesminister hält eine allgemeine Aussage über Kostenausweitungen infolge unvollständiger Planungen und unzureichender Veranschlagungen nicht für hilfreich, wenn man nicht wisse, wie man das quantifizieren könne. Auf ein Schreiben des Bundesministers an den Präsidenten des Bundesrechnungshofes hinsichtlich der allgemeinen Aussagen in den Bemerkungen, sei eine Antwort gegeben worden, die nicht ausreiche. Seine Anregung zu diesem Punkt sei, ein anderes Verfahren der Berichterstattung, nämlich das der Quantifizierung anstelle der Verbalisierung einzuführen, denn unter der Bezeichnung „verschiedene“ Vorhaben stelle sich jeder etwas anderes vor. Das Nachvollziehen von Einzelheiten werde im Ressort durch die mangelnde Quantifizierung und zu starke Verbalisierung der Bemerkungen erschwert.

Der Bundesrechnungshof hat sich mit dem angesprochenen Problem häufig beschäftigt. Es sei auch überlegt worden, inwieweit man etwa mit statistisch-mathematischen Methoden etwas rügen könne. Er wisse nicht, ob es in absehbarer Zeit gelingen werde, in jedem Fall zu quantifizieren. Der Bundesrechnungshof könne aufgrund seiner personellen Kapazität nur wenige Stichproben durchführen. Dies gelte auch für den Prüfdienst bei der Bundesbahn insgesamt. Für den Bundesminister selbst müßte es möglich sein, sich einen besseren Überblick zu verschaffen, da vom Hauptprüfungsamt sehr viel mehr Beispiele genannt werden.

Der Bundesminister weist darauf hin, im Zusammenhang mit den vorliegenden Bemerkungen für 1975 sei dargestellt worden, die Bundesbahn würde in einen wachsenden Wettbewerb zur Luftfahrt geraten. Der Bundesminister habe gefragt, aufgrund welcher Unterlagen und Marktbeobachtungen diese Bemerkung wohl zustande komme. Die Antwort habe gelautet, daß die Aussage auf der allgemeinen Verkehrsentwicklungstatistik beruhe. Zu den Prü-

fungsbemerkungen habe der Bundesminister ausdrücklich gesagt, daß in einer Reihe von Textziffern auf zahlreiche bzw. viele Einzelfälle abgehoben werde. Die Gewichtigkeit der Beanstandungen, so habe die Abteilung Z des Ministeriums dem Bundesrechnungshof geschrieben, lasse sich ohne nähere Angaben kaum beurteilen. Es wäre daher nützlich, wenn quantifizierte Unterlagen über die Zahl der Fälle und den relativen Anteil der Beanstandungen an den insgesamt geprüften Fällen zur Verfügung ständen. Der Bundesminister bittet darum, solche generellen Aussagen bei der Beratung zu quantifizieren. Es müsse darauf geachtet werden, daß aufgrund von Bemerkungen nicht falsche Bilder entstehen. Der Ausschuß geht davon aus, daß beim Ressort ein Überblick darüber vorhanden sein müsse, in welchen Fällen geprüft worden sei und um welche der in den Bemerkungen angesprochenen Fälle es sich jeweils handelt. Bei Stichprobenprüfungen könne nicht festgestellt werden, wie die Relation zu dem sei, was in Ordnung sei. Der Ausschuß warnt insofern vor einer Übertreibung von Zahlenangaben. Im Falle der Bundesbahn, die in einem hohen Defizit stehe, sei selbst die Zahl der wenigen aufgezeigten Fälle zu viel.

Der Ausschuß hat die weiteren Beanstandungen im Investitionsbereich aufgrund der Darlegungen des Bundesrechnungshofes erörtert.

Zu dem in Nr. 271 angesprochenen Rangierbahnhof München-Nord wird dargelegt, die Bundesbahn stehe hier in der schwierigen Lage, daß sie in diesem Bereich aus Gründen ihres Betriebes einen Rangierbahnhof bauen müsse, der im Ballungszentrum München liege und sich dabei mit einer Vielzahl von Wünschen und Vorstellungen auseinandersetzen müsse. Der Bundesminister habe dem Vorstand der Bundesbahn gesagt, daß er in vergleichbaren Fällen entsprechender Größenordnung Wert darauf lege, daß nach den Grundsätzen für öffentliche Ausschreibung verfahren werde. Als die Verhandlungen über das Gutachten stattgefunden haben, habe niemand genau sagen können, was man in solch ein Gutachten alles hineinlegen müsse. Es sei zu fordern gewesen, daß einmal widerlegt werde, daß ein solcher Rangierbahnhof eine Sperrwirkung ausübe und widerlegt werde, daß man mit dem Lärm eines solchen Bahnhofs fertig werde. Anfangs habe man geglaubt, daß man schon zu fertigen Lösungen kommen könne. Im Laufe der Erstellung des Gutachtens, das immer von Besprechungen zwischen dem Gutachter und der Bundesbahn begleitet gewesen sei, sei festgestellt worden, daß man hier zunächst einmal nur auf Systemvorschläge abstellen könne. Der Bundesminister für Verkehr habe seinerzeit eine Kommission beauftragt, die die verschiedenen Interessengegensätze bei dem Bau des Rangierbahnhofs einer Klärung zuführen sollte. Die Kommission habe zwar die Interessengegensätze nicht ganz ausräumen können, aber doch sehr dazu geführt, daß die Bundesbahn jetzt offensichtlich eine Planung auf den Weg bekommen habe, mit der auch die zuständigen städtischen und bayerischen Genehmigungsbehörden sowie die Bürger dort leben können.

Zu Nr. 273 wird dargelegt, daß bei beanstandeten Bauvorhaben Überzahlungen zu Rückzahlungen ge-

führt haben und die angesprochenen Fälle insofern zur Kenntnis genommen werden. Es sei sichergestellt worden, daß sich derartige Fälle nicht wiederholen.

Der Ausschuß nimmt die Bemerkungen zu Nr. 264 bis 274 zustimmend zur Kenntnis. Er erwartet vom Vorstand der Deutschen Bundesbahn, daß künftig insbesondere bereits bei der Planung der Vorhaben die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verstärkt beachtet und die geltenden Vorschriften bei der Baudurchführung gewissenhaft eingehalten werden. Der Ausschuß begrüßt die vom Bundesminister für Verkehr durch Erlaß vom 24. Juni 1977 gezogenen Konsequenzen über die künftige Planung und den Vollzug von Investitionen der Deutschen Bundesbahn.

Zu Nr. 275 und 276

— Betriebsführung —

Der Ausschuß wird über den dargestellten Sachverhalt eingehend unterrichtet. Der erste Absatz in Nr. 275 betreffe den Wagenbestand für innerdienstliche Zwecke. Während im Jahre 1963 insgesamt 21 000 dieser Wagen vorhanden gewesen seien, belaufe sich der Wagenbestand z. Z. auf 13 800. Die Planzahl betrage 12 000 Wagen. Die Bundesbahn sei systematisch dabei, den innerdienstlichen Wagenpark herabzusetzen. Hier müssen je nach Verwendungszweck Ersatzbeschaffungen und Ausmusterungen vorgenommen werden. Die folgenden vier in den Bemerkungen aufgezeigten Punkte befassen sich mit Rationalisierungsmaßnahmen, die Personaleinsparungen zur Folge haben. In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, daß seit November 1974 der Bundesbahnvorstand das Maximum an Personaleinsparungen unter den gegebenen Prämissen, nämlich Beschäftigungsgarantie für die Eisenbahner und Beschränkung der Reduzierung auf den natürlichen Personalabgang, ausnutze und sich der Personalbestand um 50 000 Mitarbeiter vermindert habe. Durch die verzögerte Durchführung der aufgezeigten Maßnahmen, die im Rationalisierungskatalog des Bundesbahnvorstandes enthalten seien, sei ein materieller Schaden nicht entstanden, weil die Mitarbeiter nicht hätten entlassen werden können. Die Maßnahmen würden durchgeführt, soweit dies wirtschaftlich vertretbar sei und die Mitarbeiter auch tatsächlich eingespart oder anderweitig eingesetzt werden können. Der Bundesbahnvorstand beabsichtigt nach wie vor, bis zum Jahre 1982 einen Personalbestand von 302 000 Mitarbeitern zu erreichen. Dies sei nur möglich, wenn im Rahmen der Rationalisierungsmaßnahmen der sogenannte natürliche Abgang beim Personal aus Altersgründen voll genutzt werde, dem jeweils nur eine sehr geringe Einstellungsquote von 0,7 v. H. der aktiven Mitarbeiter für Nachwuchskräfte zur Verminderung eines Überalterungsprozesses gegenüberstehe. Diese Einstellungsquote sei etwa ein Viertel dessen, was normalerweise bei einem gleichbleibenden Personalbestand als Rekrutierungsquote angesehen werde.

Der Bundesrechnungshof führt ergänzend aus, nach seinen Informationen habe sich der Sachstand bei

den Bundesbahngärtnereien geändert. Nach einer inzwischen ergangenen Vorstandsentscheidung soll keine der vorhandenen Bundesbahngärtnereien geschlossen werden. Dem Bundesrechnungshof sei nicht bekannt, ob dies im Hinblick auf das nicht abbaubare Personal oder aus anderen Gründen erfolge. Nach den Untersuchungen der Zentralstelle für Betriebswirtschaft sei eine Schließung von sechs Bahngärtnereien und die Wirtschaftlichkeit der verbleibenden Gärtnereien begründet worden. Zu den privaten Stellenwerken sei eine Entscheidung ergangen, dem Vorschlag zur Aufhebung der Außenstellen zu folgen. Es sei aber wiederum nicht bekannt, wann der Vorschlag realisierbar sei. Bei dem Abbau des Wagenbestandes für innerdienstliche Zwecke sei ein totaler Erfolg zu verzeichnen. Seit 1974 seien bisher 2 238 Wagen ausgemustert worden. In diesem Bereich sei den Anregungen des Bundesrechnungshofes voll gefolgt worden. Bei den Baustoffprüfstellen bahne sich im Zusammenhang mit der Neugliederung des genannten Brückendienstes eine Konzentration und Reduzierung der Baustoffprüfstellen an. Die Überlegungen hierzu seien aber noch nicht abgeschlossen.

Die Bundesbahn bestätigt, daß bisher noch keine Bahngärtnerei aufgelöst worden sei. Dies hätte auch vom Personal her gesehen noch keinen Effekt gebracht. Der Vorstand habe entschieden, daß die Wirtschaftlichkeitsberechnungen nunmehr auf alle Gärtnereien ausgedehnt werden. Der Vorgang dauere drei bis fünf Monate. Danach werde die Entscheidung getroffen werden, in welcher Reihenfolge diese Bahngärtnereien langsam aufgelöst werden können. Die in den Bemerkungen aufgeführten Beispiele einschließlich der Baustoffprüfstellen seien in dem genannten Maßnahmekatalog enthalten. Die Punkte werden untersucht und so realisiert, wie es im Interesse der Wirtschaftlichkeit geboten erscheine. Die Untersuchungen über die Neuordnung der Baustoffprüfstellen würden erst im Jahre 1979 abgeschlossen sein. Wirtschaftliche Nachteile entstünden hierdurch nicht. Im Zusammenhang mit dem geänderten Verfahren bei der Aufstellung der Fahrpläne und Fahrzeittafeln seien inzwischen 19 statt der genannten 20 Dienstposten zurückgezogen worden. Die Beanstandung hinsichtlich der Oberbaumaschinen sei zu recht erhoben worden. Von insgesamt 700 Oberbaumaschinen seien elf mit einem erheblichen Aufwand, der in keinem Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert gestanden habe, unterhalten und überholt worden. Inzwischen sei dafür gesorgt worden, daß die jährlichen Unterhaltungskosten 10 v. H. des Wiederbeschaffungswertes nicht übersteigen dürfen und die Maschinen andernfalls ausgemustert würden. Der Vorgang sei auch durch die mangelnde Flexibilität im Personalbereich beeinflusst worden, die es für das Unternehmen Bundesbahn häufig wirtschaftlicher erscheinen lasse, solche Reparaturen durchzuführen und nicht etwas Neues zu kaufen, weil man die Personalkapazität habe.

Der Ausschuß spricht unter Hinweis auf die Bemerkung zu Nr. 276 die Erwartung aus, daß die dargestellten Bemühungen zu den Aufwandsminderungen in der Betriebsführung nachdrücklich fortgesetzt werden.

Der Bundesrechnungshof weist auf Fragen darauf hin, er könne nur Aussagen machen über den Zeitraum, der bereits geprüft worden sei. Er geht davon aus, daß sich durch die Rationalisierungsvorhaben der Hauptverwaltung und des Vorstandes der Bundesbahn die Situation nachhaltig verbessern werde.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis. Er begrüßt die Pläne des Vorstandes der Deutschen Bundesbahn im Zusammenhang mit der Erarbeitung der neuen Unternehmenskonzeption, eine Senkung des Aufwands der Betriebsführung zu erreichen, sieht es jedoch für geboten an, unabhängig von dieser Terminplanung auch alle Möglichkeiten einer vorzeitigen Aufwandsminderung energisch auszuschöpfen.

Zu Nr. 277 bis 279

— Leistungsangebot —

Der Ausschuß wird über den in Nr. 278 angesprochenen Autoreisezugverkehr dahin gehend unterrichtet, daß das Volumen für den Autoreisezugverkehr insgesamt 1,6 v. H. des Schienenpersonenfernverkehrs betrage. Richtig sei, daß die Angebotsentwicklung bis zum Jahre 1973/74 aus einer gewissen euphorischen Erwartung heraus der Nachfrageentwicklung vorausgeeilt sei. In den folgenden Jahren sei das Angebot dann drastisch reduziert worden. In den Jahren 1973/74 seien noch 3,4 Millionen Zug-km produziert worden, während es in den Jahren 1978/79 nur noch zwei Millionen Zug-km sein werden. Die Platzausnutzung sei bei der sehr starken Reduzierung des Angebots in etwa konstant geblieben. Bei den Reisenden habe sich eine durchschnittliche Ausnutzung zwischen 36 und 38 v. H. und bei den Pkw von knapp 60 v. H. der Kapazitäten ergeben. Im Jahre 1976 habe dieser Geschäftszweig einen Deckungsbeitrag zu den fixen Kosten in Höhe von 10 Millionen DM gebracht. Wenn das Angebot im Jahre 1976 nicht gefahren worden wäre, dann hätte sich das Wirtschaftsergebnis um 10 Millionen DM verschlechtert. Der Bundesbahnvorstand sei der Auffassung, daß Angebot und Nachfrage z. Z. in einem gesunden Verhältnis zueinander stehen und insofern dieser Verkehrszweig auf dieser Basis weiterbetrieben werden sollte, wobei immer straff kontrolliert werde, ob auch hier die direkten Kosten überdeckt werden und ein Deckungsbeitrag zu den fixen Kosten geleistet werde. Der Verwaltungsrat der Bundesbahn habe sich im Sommer vergangenen Jahres in seinem Unterausschuß, der sich mit dem Bericht des Hauptprüfungsamtes beschäftige, sehr ausgiebig mit dieser Frage befaßt. Der Verwaltungsrat habe im Einvernehmen mit dem Hauptprüfungsamt die Linie des Vorstandes gebilligt.

Der Bundesrechnungshof bestätigt die Ausführungen der Bundesbahn. Er werde zusammen mit dem Prüfdienst die Entwicklung weiter verfolgen.

Im Verlauf der Diskussion stellt der Ausschuß fest, daß dem berechtigten Monitum des Bundesrechnungshofes in Nr. 278 Rechnung getragen worden ist.

Zu Nr. 279 wird von der Bundesbahn dargelegt, daß die Zugsekretariate nicht als rentabel zu gestaltender Nebenbetrieb angesehen werden, sondern eine zusätzliche Serviceleistung seien, die die Bundesbahn unternehmerisch für dieses spezielle Angebot für unabdingbar halte. Hier unterscheide man sich von der Auffassung des Bundesrechnungshofes. Untersuchungen haben ergeben, daß die Zugsekretariate ein erhebliches Merkmal an Attraktivität in den TEE- und IC-Zügen aufweisen und im Geschäfts- und Dienstreiseverkehr der heutigen Zeit notwendig seien. Nicht desto trotz sei das Angebot dort reduziert worden, wo es offensichtlich nicht in Anspruch genommen worden sei. Demzufolge sei der Personalaufwand heute gegenüber dem Winterfahrplan 1974/75 um etwa 32 v. H. verringert worden. Schreib- und Telefondienst sei in den Zugsekretariaten eine Einheit. Bisher gebe es keine rüttelsicheren Münzautomaten, die in den Zügen eingesetzt werden könnten.

Der Bundesrechnungshof spricht sich dafür aus, daß die Bundesbahn im Benehmen mit der Bundespost Möglichkeiten der Einrichtung automatisierter Gebühreinzahlvorrichtungen in den Zügen erörtert.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis.

Zu Nr. 280 und 281

— Personalbestand und -bedarf —

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis und erwartet, daß die Deutsche Bundesbahn im Sinne der Beschlußfassung zu Nr. 207 bis 215 aus Drucksache 7/4306 (Bemerkungen 1973 — s. Teil I) tätig wird und den Personalwirtschaftsdienst in den Stand versetzt, seine Aufgaben voll zu erfüllen.

Zu Nr. 282

— Urlaubsregelungen —

Der Ausschuß spricht die Erwartung aus, daß der Vorstand der Deutschen Bundesbahn umgehend eine sachgerechte Regelung darüber trifft, wie Ruhetage des Personals im Plandienst auf den Urlaub anzurechnen sind.

Zu Nr. 283 und 284

— Leistungszulagen der Arbeiter —

Bei der Erörterung des Sachverhalts spricht sich der Bundesrechnungshof im Sinne der Bemerkungen dafür aus, in der Anwendungspraxis der Leistungszulagen zu vernünftigen Modalitäten zu gelangen.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis. Der Bundesminister für Verkehr wird ersucht, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und der Finanzen darauf hinzuwirken, daß alle arbeits- und tarifrechtlichen Möglichkeiten genutzt werden, um die Gewährung von Leistungszulagen einzuschränken.

Zu Nr. 285

— Zuschüsse der Deutschen Bundesbahn an die Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) und an die Bundesbahnbetriebskrankenkasse (BBKK) —

Der Ausschuß hat sich aufgrund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes eingehend mit dem System der Krankenversorgung bei der Bundesbahn befaßt und nachdrücklich dafür ausgesprochen, die Untersuchung über den Vergleich mit der in der Bundesverwaltung geltenden Beihilferegelung nach überprüfbaren Kriterien alsbald abzuschließen.

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis und ersucht den Bundesminister bis zum 1. März 1979 zu berichten, ab wann der Pauschalzuschuß an die KVB den sich verändernden Personalverhältnissen der Deutschen Bundesbahn und den jeweils geltenden Beihilfevorschriften nach überprüfbaren Kriterien fortlaufend angepaßt wird.

Zu Nr. 286 und 287

— Werbung und Repräsentation —

Im Ausschuß werden die Werbungs- und Bewirtungskosten sowie die Aufwendungen für Repräsentation erläutert. Die Bundesbahn habe bisher durch strenge Anordnungen zur Sparsamkeit die in den Jahren 1975 bis 1977 in den Wirtschaftsplänen an sich vorgesehenen Beträge nie ausgegeben. Im Jahre 1975 seien für diesen Zweck 5,8 Millionen DM vorgesehen gewesen, aber nur 3,6 Millionen DM verausgabt worden, im Jahre 1976 habe der Ansatz 4,6 Millionen DM betragen, von denen 3,1 Millionen DM ausgegeben worden seien, und im Jahre 1977 seien von den vorgesehenen 3,8 Millionen DM etwa 3 Millionen DM verwendet worden. Die Position Bewirtungsausgaben für sonstige Veranstaltungen habe sich von 830 000 DM im Jahre 1975 auf 212 000 DM im Jahre 1977 zurückentwickelt. Dies sei nicht auf die Bemerkungen des Prüfungsdienstes zurückzuführen, sondern eine automatische Konsequenz aus der Situation der Bundesbahn im Jahre 1974. Die Reduzierung der Kosten habe demzufolge nicht nur den Personalbereich, sondern auch den hier angesprochenen Bereich betroffen. Hier seien bereits beachtliche Erfolge erzielt worden. In der Tat sei es so, daß Sonderfahrten wichtig seien. Jedes Verkehrsunternehmen könne damit am meisten werben. Die Sonderfahrten seien aber erheblich dahin gehend eingeschränkt worden, daß sie nur noch eintägig durchgeführt werden und grundsätzlich nicht mehr Sonderzüge, sondern nur noch Sonderwagen eingesetzt werden.

Der Vorstand habe auch durch geringere Mittelzuweisung und entsprechende Weisungen Vorsorge getroffen, die Repräsentationsausgaben wesentlich einzuschränken.

Der Ausschuß begrüßt die Bemühungen des Vorstandes zur Konzentration der Werbung der Deutschen Bundesbahn auf das nach der Geschäftslage gebotene Ausmaß sowie zur Einschränkung der Reprä-

sentationsausgaben. Eine Erhöhung dieser Aufwendungen kann nur hingenommen werden, wenn hierfür ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Der Ausschuß erwartet, daß sich alle Stellen der Deutschen Bundesbahn in Zukunft bei Entscheidungen über Werbe- und Repräsentationsmaßnahmen in erster Linie nach den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung richten.

Sondervermögen Deutsche Bundespost

Zu Nr. 288 bis 291

— *Stand der Entlastung, Jahresrechnung, Vermögens- und Ertragslage* —

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis.

Zu Nr. 292 und 293

— *Oberpostdirektionen* —

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis. Er hält es für erforderlich, zu gegebener Zeit weitere Überlegungen zur Straffung der Mittelinstanz anzustellen.

Zu Nr. 294

— *Innere Neugliederung der Oberpostdirektionen* —

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis. Er ersucht den Bundesminister, die „Innere Neugliederung der Oberpostdirektionen“ zügig voranzutreiben.

Zu Nr. 295 und 296

— *Postämter mit Verwaltungsdienst* —

Der Bundesminister hat zur Zusammenfassung der Verwaltungsdienste bei den Postämtern detaillierte Richtlinien erlassen. Das schließt aber nicht aus, daß man fast in jedem Fall, wo eine Poststelle oder kleineres Postamt geschlossen bzw. mit einem größeren Postamt zusammengefaßt werden soll, die Diskussion mit der Bevölkerung herbeigeführt werde, um die richtige Bewertung zu finden. Das Defizit im Postwesen, das gegenwärtig mit steigender Tendenz bei 2,7 Mrd. DM liege, dürfe dabei nicht weiter ausgeweitet werden, zumal sonst damit zu rechnen sei, daß die hohen Gewinne im Fernmeldewesen als Äquivalent nicht mehr anerkannt werden könnten. Das unternehmenspolitische Ziel und zugleich die größte Schwierigkeit sei es, die Defizite im Bereich des Postwesens abzubauen, zumindestens aber wenigstens zu stabilisieren.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis.

Zu Nr. 297

— *Postscheckdienst* —

Der Bundesminister führt ergänzend aus, seit Jahren werde der Einsatz von EDV-Anlagen und das da-

mit verbundene Betriebsverfahren im Postscheckdienst nach genauen Zeitvorgaben abgewickelt. Nach erfolgter Umstellung auf die EDV-Anlagen werde zu prüfen sein, ob die Zahl der Postscheckämter zu groß oder zu gering sei. Eine Prüfung habe ergeben, daß die Neubauten der Postsparkassenämter in Hamburg und München beibehalten werden und zu einer Konzentrierung in diesen Orten führen soll. Auch hinsichtlich der übrigen Neubauplanungen von Postscheckämtern sei im Rahmen der Prüfung über eine Reduzierung festgestellt worden, daß diese dort gebraucht werden.

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis und ersucht den Bundesminister, im Rahmen der laufenden Neuregelung der Ablauforganisation auch die Grundlagen der Aufbauorganisation zu überprüfen.

Zu Nr. 298

— *Bahnpostoberbetriebsleitungen* —

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung und davon zustimmend Kenntnis, daß die Bahnpostoberbetriebsleitungen zum 1. November 1976 zu einer Dienststelle zusammengefaßt worden sind.

Zu Nr. 299 bis 302

— *Betriebsorganisation im Postdienst* —

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis. Er erwartet, daß der Bundesminister die Direktionen dazu anhält, das Leistungsangebot — unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Postkunden — wirtschaftlichen Erfordernissen anzupassen.

Zu Nr. 303

— *Personalbedarf und -bestand* —

Der Bundesminister hat auf Fragen des Ausschusses dargelegt, heute gehe man von anderen Vorstellungen um Sollerfüllung bei der Einsparung von Personal aus. Im Jahre 1974 sei im Personalbedarf eine Reduzierung um rd. 3 600 Kräften durchgeführt worden und im Personalbestand ein Zuwachs von rd. 850 Kräften zu verzeichnen gewesen. Der Personalbestand unterscheide sich häufig von dem tatsächlichen Bedarf. Im Jahre 1975 sei gegenüber 1974 ein Personalbedarf von minus 2 600 Kräften ausgewiesen worden. Gleichzeitig sei das Personal um 3 000 Kräfte reduziert worden, obwohl ein Verkehrszuwachs über die Post von 2,3 v. H. vorhanden gewesen sei. Im Jahre 1976 habe die Bundespost bei einer Reduzierung des Personalbedarfs um rd. 6 000 Kräfte den Personalbestand um 6 760 Kräfte reduziert. Das bedeute, daß der Personalbestand seit 1974 um rd. 10 000 Kräfte verringert worden sei, obwohl ein Verkehrszuwachs vorhanden gewesen sei. Insofern haben sich die durchgeführten Rationalisierungsmaßnahmen ausgewirkt. Was die in den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes genannte Verringerung von 48 000 Kräften anbelangt, vertrete er die Ansicht, daß diese zu erreichen sei. Diese Verringerung müsse man jedoch unter dem Gesichts-

punkt von bestimmten Randbedingungen sehen. Danach bedinge mehr Verkehr und eine Erhöhung der Dienstgüte mehr Personal. Demgegenüber sei im Rahmen der Rationalisierungsmaßnahmen die Zahl von 48 000 Kräften genannt worden. Letztlich werde der Personalbedarf auch durch gesetzliche und externe Regelungen bestimmt. Der Bundesrechnungshof habe nur den einen Punkt der Rationalisierung angesprochen. Die genannten 48 000 Kräfte sollen eingespart werden. Darüber hinaus habe sich die Bundespost bemüht, trotz verbesserter Dienstgüte und einem Verkehrszuwachs eine Verringerung vorzunehmen. Gegenwärtig laufen eine Reihe von Rationalisierungsvorhaben, die unter den geäußerten Arbeitsmarktverhältnissen nochmals dahin überprüft werden müßten, ob sie sozial vertretbar seien. Im Rahmen der neuen Bemessungswerte seien allein im Bereich des Fernmeldewesens 10 000 Arbeitsplätze betroffen. Im gesamten Postbereich seien jetzt etwa 60 v. H. durch analytische Dienstpostenbewertung erfaßt, was in diesem Bereich bei einem Bestand von 300 000 Kräften Einsparungen von 6 bis 7 v. H. bringe. Unabhängig davon müsse man jetzt die Verkehrsentwicklung betrachten. Wenn bei einem Verkehrszuwachs, wie er sich im letzten Jahr mit 2,8 v. H. im Postwesen und mit rd. 8 v. H. im Fernmeldewesen gezeigt habe, der Personalbestand trotzdem gesenkt werden soll, sei das als eine außerordentliche Leistung anzusehen.

Der Bundesrechnungshof verkennt nicht die Bemühungen des Bundesministers auf personalwirtschaftlichem Gebiet. Der Bundesrechnungshof sei allerdings davon ausgegangen, daß sich die Erklärung, daß 48 000 besetzte Dienstposten eingespart werden sollen, tatsächlich auf die Nettobilanz und nicht nur auf den Rationalisierungserfolg beziehe. Er sei in dieser Annahme bestärkt worden, weil diese Erklärung auch erstmalig zu einem Zeitpunkt abgegeben worden sei, in dem die Einführung der 40-Stunden-Woche in ihren Auswirkungen zu übersehen gewesen sei. Hinzu komme die Ansicht des Bundesrechnungshofes, daß das ihm bisher bekanntgewordene Rechenexempel der Bundespost zur Erreichung der 48 000 Kräfte nicht ganz überzeugt. Nach Kenntnis des Bundesrechnungshofes seien darin auch 13 000 Arbeitsplätze enthalten, die zwar nach Meinung der Verwaltung nicht besetzt gewesen seien, aber ohne den Einstellungsstopp in bestimmten Bereichen hätten besetzt werden können. Hinsichtlich der günstigen Verkehrsentwicklung in einigen Bereichen dürfe nicht außer acht gelassen werden, daß in der fraglichen Zeit in bestimmten personalintensiven Betriebsbereichen entweder bestimmte Aufgaben entfallen seien oder zumindest der Verkehrsanfall sich erheblich verringert habe. Dazu gehören etwa Rückgänge bei dem Rundfunkabrechnungsdienst, der Beanspruchung im Zeitungsdienst, der massive Rückgang beim personalintensiven Postanweisungs- und Zahlungsanweisungsdienst sowie der Paket- und Päckchendienst. Insofern hätte sehr viel mehr geschehen können. Der Bundesrechnungshof habe an anderer Stelle darauf hingewiesen, daß bei der Festsetzung neuer Bemessungswerte wiederum recht großzügig verfahren worden sei. Es sei richtig, daß weitere Einsparungen bei der gegenwärtigen Arbeitssituation ein gewisses Problem ge-

worden seien. Der Bundesrechnungshof sei der Ansicht, das mehr hätte geschehen können und folgere daraus, daß der Bundesminister nunmehr mit allem Nachdruck sicherstellen sollte, daß während der restlichen Planungszeit jede Rationalisierungsgelegenheit genutzt und Rationalisierungserfolge alsbald realisiert werden. Bei diesem Bemühen wäre es hilfreich, wenn die bei der Umorganisation oder der Neubemessung als entbehrlich ermittelten Arbeitsplätze als solche kenntlich gemacht würden, so wie es auch im Bundesbahnbereich geschehe.

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung Kenntnis. Er erwartet, daß der Bundesminister Rationalisierung und Anpassung an den erforderlichen Personalbedarf nachdrücklich fortsetzt und dem Ausschuß hierüber bis zu den Haushaltsberatungen berichtet. Im Interesse einer transparenten Personalwirtschaft sollte — entsprechend der bei der Deutschen Bundesbahn getroffenen Regelung — eine vorübergehend nicht zu verwirklichende Personalminderung als solche in den Stellenplänen kenntlich gemacht werden.

Aus dem vorliegenden Bericht geht hervor, daß Rationalisierungsvorhaben einschließlich neuer Bemessungswerte zu einer wesentlichen Personalstandsminderung geführt haben, nämlich bis Ende 1976 um etwa 2,2 v. H. der im Jahre 1974 im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitskräfte. Dieses Ergebnis gewinnt insbesondere dadurch an Gewicht, daß im gleichen Zeitraum ein Verkehrsanstieg von 2,3 v. H. im Jahre 1975 und von sogar 7,2 v. H. im Jahre 1976 zu verzeichnen war. Auch für 1977 sind weiter steigende Verkehrszahlen zu verzeichnen.

Der Bundesminister wird auch in Zukunft seine Bemühungen um kostensparende Rationalisierungsmaßnahmen fortsetzen. Ob beim Personal weiterhin die Bereitschaft besteht, Rationalisierungsmaßnahmen mitzutragen, wird auch davon abhängen, in welchem Umfang durch das Anwenden der Rationalisierungsmaßnahmen-Verordnung nachteilige Folgen für Beamte gemildert werden können. Im übrigen muß berücksichtigt werden, daß zur Zeit durch die zur Verringerung der Jugendarbeitslosigkeit über Bedarf eingestellten Nachwuchskräfte zusätzliche Ausbildungskräfte gebunden werden.

Zur Kenntlichmachung der vorübergehend nicht zu verwirklichenden Personalminderung hat der Bundesminister ein besonderes Verfahren zur Erfassung der Personalsparnisse geschaffen, das den nicht realisierten Minderbedarf kenntlich macht. Darüber hinaus sind die betroffenen Dienststellen aufgrund ihrer Unterlagen über die Ergebnisse der Personalbemessung informiert und demzufolge in der Lage, den vorübergehend nicht realisierten Minderbedarf zu erkennen. Ob darüber hinaus noch weitere Methoden zur Kenntlichmachung erforderlich sind, wird mit den Vertretern des Bundesrechnungshofes weiter erörtert. Im übrigen ist der Umfang des nicht realisierten Minderbedarfs weiter zurückgegangen.

Zu Nr. 304

— Bemessungswerte —

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis und hat den Bundesminister ersucht,

bis zu den Haushaltsberatungen über den Stand der Entwicklung der Bemessungswerte zu berichten. Der Bundesminister hat in dem seit Oktober 1977 vorliegenden Bericht dargelegt, die Erhebungsbogen für den Schalterdienst sind noch nicht fertiggestellt. Über den Zeitpunkt der Fertigstellung können noch keine konkreten Angaben gemacht werden, weil erfahrungsgemäß auch noch nach Abschluß der Zeitmessungen eine Abstimmung mit allen Fachreferenten des Ressorts erforderlich ist. Der Erhebungsbogen für den Paketabgang (Inland) ist fertiggestellt und befindet sich im Geschäftsgang des Ressorts. Der Erhebungsbogen für die Dienststellenleitung Baubezirke ist fertiggestellt und herausgegeben worden. Er ist seit 1. April 1978 in Kraft. Mit den vorbereitenden Bemessungsarbeiten ist im Oktober 1977 begonnen worden. Zeitpunkte der Einführungen der Erhebungsbogen Schalterdienst und Paketabgang stehen noch nicht fest. Die Erörterung neuer Bemessungsvorhaben mit dem Hauptpersonalrat sowie mit den Gewerkschaften sind sehr langwierig.

Zu Nr. 305 bis 307

— Personalwirtschaftliche Untersuchungen im Postwesen —

Auf Fragen führt der Bundesminister aus, für den Bahnpostbegleitdienst sei es aufgrund der Entwicklung in den letzten Jahren außerordentlich schwierig geworden, den Personalbestand an den Personalbedarf anzupassen. Nach einem neuen Erhebungsbogen soll eine erhebliche Reduzierung des Personalbedarfs und damit auch des Personalbestandes erfolgen. Im Bahnpostbegleitdienst gebe es hinsichtlich der Unterbringung große Schwierigkeiten, weil es sich hier um Kräfte handle, die im allgemeinen Wohnorte haben, die außerhalb der Zentren liegen und die sich zunutze gemacht haben, daß sie über den Bahnverkehr ihre Wohnorte leicht erreichen können.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis. Er erwartet, daß neue Bemessungsvorgaben für den Posthalterdienst (Nr. 307) unverzüglich eingeführt werden.

Zu Nr. 308 bis 313

— Personalwirtschaftliche Untersuchungen im Fernmeldewesen, Rationalisierungsschutz —

Der Bundesminister führt auf Fragen aus, die Erstellung der Bemessungswerte im Rahmen der analytischen Dienstpostenbewertung nach arbeitswissenschaftlichen Methoden mache zügige Fortschritte. Schwierig sei nur die Umsetzung der Ergebnisse im Hinblick auf die Sozialverträglichkeit. Deshalb sei man intensiv bemüht, dieses Problem für die Bundespost dahin gehend zu lösen, nach Möglichkeit nicht nur nicht Leute dem Arbeitsmarkt anzubieten, sondern aufgrund neuer Dienstleistungen, z. B. im Bereich des Fernmeldewesens, neue Arbeitsplätze zu schaffen. Maßnahmen seien nach internen Gesichtspunkten erfolgt und in erster Linie dort vorgenommen worden, wo am ehesten erwartet werden könne, daß aufgrund der technischen Entwicklung Personal eingespart werden könne. Personalüberbe-

stände seien abgebaut worden. Hinzu komme, daß im Postwesen eine Kostenunterdecke von 2,5 Mrd. DM vorhanden sei, die sich im nächsten Jahr auf 3 Mrd. DM belaufen werde. Hier stehen sich die Höhe der Dienstgüte und die Höhe der vertretbaren Kosten gegenüber. Insofern ergebe sich ein großer Rationalisierungsdruck. Andererseits habe die natürliche Fluktuation und die Verkehrszuwächse es gestattet, in den letzten beiden Jahren 10 000 Kräfte einzusparen.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis. Er bedauert, daß auch die neuen Bemessungswerte noch nicht sachgerecht sind und ersucht den Bundesminister, den Ausschuß bis zu den Haushaltsberatungen über den Stand der unter Nr. 309 bis 311 erörterten Sachverhalte zu unterrichten. Der Bundesrechnungshof wird ersucht, über das Ergebnis der unter Nr. 312 angekündigten Prüfung zu berichten. Der Bundesminister wird zu Nr. 313 ersucht, die Bestimmungen der Deutschen Bundespost alsbald den Vorschriften der Rationalisierungsmaßnahmen-Verordnung anzupassen.

In dem vorliegenden Bericht wird dargelegt, die Anwendung der im Juni 1975 herausgegebenen Bemessungswerte erbrachte in der Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen (Anmeldeplätze) einen Personalbedarfsersparnis von 20 v. H. Die Überarbeitung der Bemessungswerte für die Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen wird bis April 1978 vorliegen. Die Bemessungswerte für die Fernmelderechnungsstelle (Karteiplätze) sind fertiggestellt und herausgegeben worden. Sie sind seit 1. Januar 1978 in Kraft. Die Übergangsmaßnahmen (Festschreiben des Personalbestandes zum 31. Dezember 1976) besteht weiterhin. Die Bemessungswerte für die Fernmeldebuch- und Fernsprechkartei-Verlagsstelle (Redaktions- und Manuskriptplätze) sowie Beitreibungsstelle wurden im April 1976 eingeführt. Die Anwendung ergab im erstgenannten Bemessungsbereich eine Personalbedarfsverminderung von 36 v. H. Im Bemessungsbereich Beitreibungsstelle ist mit einer Personalbedarfsverminderung von ca. 20 v. H. zu rechnen.

Zu Nr. 314

— Funktionsgruppen-Verordnung —

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis. Über das weitere Verfahren ist dem Ausschuß im Rahmen der Berichterstattung zu Nr. 10 bis 16 der Bemerkungen 1973 (Drucksache 7/4306 — s. Teil I) unterrichtet worden.

Zu Nr. 315

— Arbeitszeitverordnung —

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis und ersucht den Bundesminister die rechtswidrigen Regelungen umgehend aufzuheben.

Zu Nr. 316 bis 322

— Liegenschafts- und Bauverwaltung —

Das Gebiet der Liegenschafts- und Bauverwaltung hat der Ausschuß bereits anläßlich der Beratung der

Bemerkungen 1973 zu Nr. 247 bis 256 (Drucksache 7/4306 — s. Teil I) erörtert. Der Bundesminister hat ausgeführt, daß hierzu neue Richtlinien herausgegeben worden sind, die die posteigene Nutzung oder Neufestsetzung von Mieten für Liegenschaften sicherstellt und festlegen, wie die Oberpostdirektionen zu verfahren haben, wenn der Raumbedarf für bestimmte Dienststellen und Tätigkeiten aufgestellt werde. Die daraus entstehenden Baupläne seien die Grundlage für die vom Bundesministerium zu genehmigenden Neubauten. Die bemängelten Überschreitungen der Bausummen werden künftig ausgeschlossen sein.

Auf Fragen zu den in Nr. 316 angesprochenen Grundstücksangelegenheiten hat der Bundesminister dargelegt, im Bereich des Fernmeldewesens sei eine Reihe von Vorratskäufen durchgeführt worden, weil es unterschiedliche Schätzungen darüber gegeben habe, wie schnell die Sättigung erreicht und wie hoch der Sättigungsgrad in der Bundesrepublik sein werde. Unter diesen Prämissen seien Grundstücke angekauft worden. Diese seien entbehrlich geworden, nachdem klar geworden sei, wie die Planungs- und Organisationsgrundsätze aussehen sollen. Dazu haben auch die Prüfungsfeststellungen des Bundesrechnungshofes vom letzten und vorletzten Jahr beigetragen. Teilweise lebe die Bundespost noch vor Grundstucksvorräten, die in den Jahren bis 1939 angelegt worden seien.

Bei dem in Nr. 318 genannten Fall handelt es sich nach Darstellung des Ressorts um ein Projekt in Berlin, bei dem der vom Vermieter eingebrachte Kostenrahmen als Verhandlungsgegenstand zugrunde gelegt worden sei. Das Objekt sei zu dem Zeitpunkt, als die Bundespost in die Mietverhandlungen eingetreten sei, in der Planung bereits fertiggestellt gewesen. In Berlin habe es seinerzeit nicht viele geeignete, zentral gelegene Objekte gegeben. Die Bundespost habe im Verlauf der Verhandlungen mit dem Vermieter versucht, die Dinge im Sinne der Bundespost zu wandeln. Das Objekt sei bis heute noch nicht fertig abgerechnet. Die genannten 56 Millionen DM seien eine Vermutung. Im Prinzip sei es richtig, daß die wesentlichen, die Kosten und Nutzung beeinflussenden Faktoren vorher hätten berücksichtigt werden müssen.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis. Er ersucht den Bundesminister mit allem Nachdruck sicherzustellen, daß künftig durch sachgerechte Planung und Nutzung bei den posteigenen und gemieteten Liegenschaften wirtschaftliche Nachteile ausgeschlossen und alle Rationalisierungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden. Der Ausschuß erwartet, daß der Bundesminister künftig die erforderliche Koordinierung in der Planung von Bauvorhaben sicherstellt.

Zu Nr. 323 bis 326

— Zusätzliche Reserven an technischen Einrichtungen im Fernsprechnetz —

Der Ausschuß wird ergänzend zu dem in den Bemerkungen dargestellten Sachverhalt vom Ressort dahin gehend unterrichtet, im Augenblick seien die

Schwierigkeiten der deutschen Fernmeldeindustrie nicht dadurch gekennzeichnet, daß die Bundespost zu wenig Aufträge vergebe, sondern daß diese sich in einem Umbruch befinde. Die Elektromechanik werde abgelöst durch die Elektronik. Demzufolge vermindere sich die Fertigungstiefe der Fernmeldeindustrie um rund ein Drittel. Die Zulieferung der neuen Systeme erfolge jetzt von anderen Herstellerbetrieben. Das Problem sei heute durch die starken Teilnehmerzugänge hervorgerufen worden. Die Bundespost habe sich nach einem bestimmten Zeitschema vorgenommen gehabt, die alte Technik durch die neue Technik abzulösen. Nunmehr werde beklagt, daß man zu schnell in die Sättigung hineinwachse, die noch mit der alten Technik befriedigt werden müsse und Gebäude, die für die Auswechslung teilweise freigehalten werden sollten, zu schnell mit alter Technik gefüllt werden.

Das Ressort räumt ein, daß es zweifellos Einrichtungen gebe bei denen die Gefahr drohe, daß sie nicht gebraucht werden oder veralten, bevor der Zeitpunkt eines Bedarfs entstehe.

Der Ausschuß hält es für geboten, in Zeiten der Hochkonjunktur mit dem Vorhalten von Reserven an technischen Einrichtungen vorsichtiger zu sein.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis. Er erwartet, daß künftig durch sorgfältigere Arbeitsweise sichergestellt wird, daß das durch konjunkturelle Entwicklungen und wirtschaftspolitische Entscheidungen begründete Ausmaß „zusätzlicher Reserven“ nicht überschritten wird.

Zu Nr. 327

— Arbeiten an Teilnehmereinrichtungen und Installationsarbeiten durch Auftragnehmer —

Der Bundesminister hat bereits anläßlich der Beratung der Prüfungsbemerkungen 1973 in Nr. 278 darauf hingewiesen, daß es seinerzeit schwierig gewesen sei, den Unternehmereinsatz zu steuern, der speziell bei den Sprechstelleneinrichtungen bei bis zu 90 und 95 v. H. gelegen habe. Hier seien die aufgeschriebenen Zusatzleistungen überhöht gewesen. Die Feststellungen des Bundesrechnungshofes seien durch besondere Prüfgruppen nochmals verfolgt worden. Das Ergebnis von eingeleiteten Strafverfahren werde zeigen, ob hier Absprachen erfolgt seien. Der Unternehmereinsatz sei auch hier inzwischen erheblich reduziert worden. Mit der Einführung neuer Prüfverfahren sei genau festgelegt worden, in welchem Umfang Prüfungen durchzuführen seien, bevor Rechnungen bescheinigt werden.

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis und mißbilligt, daß es zu Unregelmäßigkeiten des genannten Ausmaßes gekommen ist.

Zu Nr. 328 und 329

— Nachschutz von Holzmasten —

Der Bundesminister ergänzt den Sachverhalt dahin gehend, daß die Firma, die als Generalunterneh-

men für das Bundesgebiet fungiert habe, inzwischen in Konkurs gegangen sei. Die Untersuchungen über die festgestellten Mängel haben insofern nicht weitergeführt werden können. Es müsse daher in Kauf genommen werden, daß die Lebensdauer der Holzmasten beschränkt sei, weil es ein anderes wirksames Mastennachschutzverfahren nicht gebe. Es sei nunmehr lediglich sichergestellt, daß künftig die Imprägnierung der Holzmasten vor der Auslieferung nach einem neuen besonderen Verfahren nachhaltiger erfolgen könne. Im Prinzip sei es wissenschaftlich unbestritten, daß Holzmasten nach dem angebotenen Verfahren erhalten werden können. Hier seien aber Mängel in der Ausführung festgestellt worden. Das Ressort stimme darin überein, daß Verträge, wie geschehen, nicht abgeschlossen werden sollten.

Der Bundesrechnungshof hält es aufgrund der Gegebenheiten nicht mehr für vertretbar, weitere Untersuchungen über das Ausmaß der Mängel durchzuführen.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis.

Zu Nr. 330 bis 334

— Hochbau, Einsatz von Architekten —

Nach Unterrichtung durch den Bundesminister hat die Bundespost heute auf dem Gebiet der Netzplantechnik nach eingehender Schulung des Personals genügend eigene Kräfte, die die geforderten Informationen zusammenstellen können. Die Einschaltung der Architekten sei seinerzeit von den baus ausführenden Oberpostdirektionen verantwortlich durchgeführt worden.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis. Er ersucht den Bundesminister sicherzustellen, daß

- a) künftig Verträge mit Architekten und Ingenieuren abgeschlossen werden, bevor diese mit ihren Arbeiten beginnen;
- b) infolge überhöhter Veranschlagung zu hoch vereinbarte Honorare angemessen gemindert werden;
- c) die aufgezeigten Mängel bei der Abrechnung von Architektenleistungen künftig vermieden werden.

Zu Nr. 335

— Einsatz von Sonderfachleuten —

Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, daß Sonderfachleute zu häufig und in den Fällen, wo es nicht notwendig gewesen wäre, eingeschaltet worden sind. Er begrüßt die Maßnahmen des Bundesministers, wonach die Oberpostdirektionen inzwischen angewiesen worden seien, bei der Planung und Durchführung von Hochbaumaßnahmen für die Lösung besonderer Probleme Gutachter und Sonderfachleute nur heranzuziehen, soweit hierfür eigene, entsprechend vorgebildete Kräfte nicht zur Verfügung stehen. Der Bundesminister habe außerdem veranlaßt, daß die erstellten Gutachten erfaßt und in einer Dokumentation zusammengestellt werden, damit jede Oberpostdirektion darauf zurückgreifen könne. Der Einsatz von Sonderfachleuten habe dadurch erheblich reduziert werden können.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis.

